

Büro des Grossen Rates
Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 788 93 25
Telefax 071 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Ständekommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 5. März 2009

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 23. März 2009, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass für die Staatsrechnung 2008 eine Sperrfrist bis Mittwoch, 11. März 2009, 12.00 Uhr gilt. Dies deshalb, weil die Presseorientierung erst an diesem Datum stattfindet.

Anlässlich der nächsten Session wird das Büro des Grossen Rates des Kantons Bern dem Grossen Rat einen Besuch abstatten. Aufgrund dessen wird die Nachmittagssitzung erst auf **14.00 Uhr** angesetzt.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder

2. Protokoll der Session vom 9. Februar 2009

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder

3. Staatsrechnung für das Jahr 2008

5/1/2009 Antrag Standeskommission
5/1/2009 Antrag Staatswirtschaftliche Kommission
Referent: Grossrat Hans Büchler
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser

4. Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländerverordnung, AusV)

3/1/2009 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

5. Verordnung über das Asylwesen (AsylV)

4/1/2009 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Bruno Ulmann
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser

6. Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für bauliche Anpassungen im Eingangsbereich zum Museum und zum Touristoffice in der Liegenschaft Buherre Hanisefs

9/1/2009 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Josef Sutter
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

7. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2008

7/1/2009 Antrag Bankrat
Referent: Landammann Daniel Fässler

8. Aufgabenüberprüfung in der Verwaltung des Kantons Appenzell I.Rh.

6/1/2009 Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

9. Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell, Variantendiskussion

10/1/2009 Antrag Standeskommission
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

10. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder

Im Auftrage des Büros des Grossen Rates

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 9. Februar 2009 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder
Anwesend: Vormittag: 45 Ratsmitglieder
Nachmittag: 46 Ratsmitglieder
Zeit: 08.30 - 11.40 Uhr
13.30 - 16.30 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 1. Dezember 2008	2
3. Baugesetz (BauG) (2. Lesung)	3
4. Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Populärbeschwerde im Innerrhoder Baugesetz	8
5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG) (2. Lesung)	11
6. Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) (2. Lesung)	13
7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) (2. Lesung)	22
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Übertretungsstrafgesetzes	27
9. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Errichtung eines Ökohofes Bödeli	29
10. Tierseuchenverordnung	31
11. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung (PeV)	35
12. Landrechtsgesuche	36
13. Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 26. April 2009	37
14. Mitteilungen und Allfälliges	38

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.

Eröffnung

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen
Grossrat Pius Federer, Oberegg
Grossrat Franz Mittelholzer, Appenzell (Vormittag)
Grossrat Josef Sutter, Schwende (ab 14.40 Uhr)

Absolutes Mehr: Vormittag: 23
Nachmittag: 24 (ab 14.40 Uhr: 23)

Traktandenliste:

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.

Protokoll der Session vom 1. Dezember 2008

Das vorgelegte Protokoll der Session vom 1. Dezember 2008 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

3.**Baugesetz (BauG) (2. Lesung)**

Referent:	Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher:	Bauherr Stefan Sutter
27/2/2008:	Antrag Standeskommission
27/2/2008:	Antrag Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Grossrat Josef Sutter, Präsident der BauKo, weist im Eintretensvotum darauf hin, dass die Standeskommission die vom Grossen Rat im Rahmen der ersten Lesung entgegengenommenen Aufträge für zusätzliche Regelungen erfüllt und in ihrer Ergänzungsbotschaft entsprechende neue Bestimmungen vorschlägt, die von der BauKo unterstützt werden können. In einer generellen Diskussion habe sich die BauKo auch mit der Thematik befasst, ob der Gesetzesentwurf den Anforderungen an die baulichen Vorgaben zum Erhalt des Landschaftsbildes und der appenzellischen Kultur gerecht werden kann. Regelungen im Bereich der Ästhetik sollten jedoch nicht auf Gesetzesstufe, sondern besser auf Verordnungs- oder Quartierplanstufe geregelt werden. Die BauKo beantragt in diesem Sinne, auf die Vorlage in zweiter Lesung einzutreten und im vorgeschlagenen Sinne zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, kann nach der Streichung des Instruments der Mehrwertabschöpfung in der ersten Lesung im total revidierten Baugesetz keine bedeutende Substanz mehr erkennen. Er vermisst eine Regelung für die künftige Gestaltung des Landschaftsbildes im überbauten Gebiet, insbesondere an den Siedlungsändern. Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen an das Raumplanungsgesetz sollen erst in ein bis zwei Jahren der Landsgemeinde vorgelegt werden, wenn auch die Antworten zu den baukulturellen Fragen der künftigen Gestaltung des Landschaftsbildes vorliegen. Er weist auf die Anliegen der Gruppe "Appenzellisches Baugesetz" hin und erachtet es als den falschen Weg, wenn kein Wechsel in Richtung einer bewussten und gezielten Gestaltung des Landschaftsbildes an den Siedlungsändern erfolgt. Grossrat Bruno Ulmann stellt in diesem Sinne wie folgt Antrag:

"Auf das Geschäft ist nicht einzutreten und die Totalrevision des Baugesetzes zwecks Überarbeitung in folgenden Punkten zurückzuweisen:

1. Die grundsätzlichen Anliegen der Gruppe "Appenzellisches Baugesetz" sind in den Themen Baucharakteristiken/Ästhetik/Baukultur aufzubereiten und je nach Abstraktionsgrad in die Totalrevision des Baugesetzes und in die Totalrevision der Bauverordnung einfließen zu lassen. Beide Regelwerke sollen gleichzeitig vorgelegt werden, weil sie zueinander gehören.

2. Quartierpläne müssen ein höheres Qualitätsniveau erhalten, und das gesamte Landschaftsbild ist besser im Auge zu behalten. Dazu sind klare Richtlinien in den übergeordneten Ebenen nötig. Leitlinien müssen auf übergeordneter Ebene festgelegt werden, Quartierpläne regeln die Details und die Ausführung. Klare Leitlinien in Baugesetz und Bauverordnung fördern eine bewusste Gestaltung der Quartierpläne. Es geht um die Frage, wo Quartierpläne zur Pflicht erklärt werden müssen und wo nicht. Quartierpläne sollen einen definierten Mindestinhalt haben. Dazu gehören auch die ästhetischen Aspekte.
3. Art. 10 des Gesetzesentwurfes ist so zu bearbeiten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaftsbetriebe im Grundsatz nicht verändert werden und gleichzeitig das einzigartige Landschaftsbild gestärkt werden kann. Art. 10 ist mit klaren Ästhetikregelungen zu verknüpfen. Dies verlangt eine intensive Diskussion rund um das hervorragende Projekt "Modellstall" und eine Integration in das Gesetz oder in die Verordnung. Die Ergebnisse der laufenden Vernehmlassung zu diesem Projekt sind in der Überarbeitung zu berücksichtigen.

Eine neue Vorlage des Baugesetzes inklusive dem Gros der bisherigen, vor allem formellen Änderungsanträge, soll in spätestens zwei Jahren an die Landsgemeinde gebracht werden."

Zur Begründung dieses Antrages führt Grossrat Bruno Ulmann an, dass im Falle der Weiterleitung dieser Vorlage die Gefahr gross sei, dass diese von der Landsgemeinde zurückgewiesen würde, womit der Grosse Rat seine Gestaltungsfreiheit verlieren würde. Gleichzeitig eröffne sich mit der Rückweisung eine grosse Chance, gezielt und bewusst eine bessere Lösung anzustreben, die langfristig allen zugute komme.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, führt verschiedene Gründe an, warum das Baugesetz nochmals einer vertieften Betrachtung und einer breit angelegten Diskussion unterzogen werden soll. Er verweist auf die Gruppe "Appenzellisches Baugesetz", die sich mit der weiteren Bauentwicklung auseinandersetzen will und über eine entsprechende Organisationsstruktur verfügt. Das Erscheinungsbild des Landes sei für breite Bevölkerungsteile zum Thema geworden. Die Einbettung von Grossbauten in die Landschaft und die bauliche Gestaltung am Siedlungsrand sei ein Kernanliegen, welches eingehend diskutiert werden müsse. Die bauliche Entwicklung der letzten Jahre habe die Gruppe "Appenzellisches Baugesetz" veranlasst, die Baukultur in Diskussion zu ziehen. Mit der Rückweisung der Vorlage soll Zeit für eine vertiefte Diskussion und den Dialog mit dieser Gruppe und mit der breiten Öffentlichkeit gewonnen werden.

Grossrat Rolf Bischofberger, Oberegg, hält eine grundsätzliche Überarbeitung des Baugesetzes auch für notwendig. Er verwahrt sich allerdings davor, dass nur für die Bauten in der Landwirtschaftszone Vorschriften bezüglich des Baustils gemacht werden und demgegenüber bei Bauten in den Bauzonen weitgehende Freiheiten gewährt werden. Er votiert für die Übernahme der in Art. 10 des Gesetzesentwurfes vorgeschlagenen Regelung für die Landwirtschaft mit beson-

derer Nutzung, die es den Landwirten ermöglicht, die erforderlichen Anpassungen an den Markt vorzunehmen. Dazu verweist er auf das Projekt Modellstall, das im Sinne eines Vorbildes genutzt werden kann.

Nach Auffassung von Grossrat Ueli Manser, Schwende, muss ein Baugesetz die Leitplanken setzen, die dazugehörige Verordnung die verschiedenen Artikel spezifizieren und schliesslich der Quartierplan die Details regeln. Die Vorschrift von Art. 55 des Gesetzesentwurfes würde für die Gestaltung von Bauten eine gute Ausgangsbasis bieten. Da allerdings die Verordnung noch nicht im Detail beraten ist und noch keine konkreten Aussagen über die Umsetzung vorliegen, sieht er die Gefahr darin, dass die Landsgemeinde das Baugesetz ablehnen und dem Grossen Rat und der Standeskommission den Auftrag erteilen könnte, viele unnötige Details ins Baugesetz aufzunehmen. Er beantragt deshalb dem Grossen Rat die Rückweisung der Vorlage an die Standeskommission mit folgendem Auftrag:

Es sei eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche auf der Basis des vorliegenden Gesetzesentwurfes insbesondere den Art. 55 diskutiert und einen Vorschlag ausarbeitet, wie dieser auf Verordnungs- und vor allem auf Quartierplanebene umgesetzt werden kann. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe soll breit ausgestaltet sein.

Aufgrund der vorangegangenen Voten stellt Josef Sutter, Präsident BauKo, für den Fall der Rückweisung des Baugesetzesentwurfes folgenden Antrag:

Im Rahmen einer Partialrevision des Baugesetzes vom 28. April 1985 soll Art. 69 Abs. 2 neu wie folgt lauten und ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

"²In Ergänzung zu Art. 37 VerwVG ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zur öffentlich-rechtlichen Baueinsprache und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt.

³Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann der Bezirk Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.-- erheben."

Der Antrag wird damit begründet, dass damit für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des neuen Baugesetzes die von der Standeskommission vorgeschlagene und im Rahmen der Vernehmlassung durchwegs begrüßte Änderung der Regelung für die Behandlung von Baueinsprachen sofort umgesetzt werden kann.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, votiert ebenfalls für eine Rückweisung des Baugesetzes und formuliert im Sinne einer Vervollständigung der Voten seiner Vorredner folgende Aufträge an die Standeskommission:

- Analyse der baukulturellen Entwicklung der letzten 30 Jahre und deren Auswirkungen auf die Landschaft
- Erstellung einer Analyse der Stärken und Schwächen bzw. Chancen und Gefahren der verschiedenen Baustile, wobei neue Bautrends und Bedürfnisse an Wohnen und Arbeiten zu berücksichtigen sind
- Erarbeiten von baukulturellen und strategischen Optionen aus den Erkenntnissen dieser Analyse
- Bewertung und breite Diskussion der strategischen Optionen und Berücksichtigung der Ergebnisse im neuen Baugesetz und in der neuen Bauverordnung
- Allenfalls Erstellen eines Musterquartierplanes für die einzelnen Nutzungszonen
- Aufnahme des Modellstalles in die Baugesetzgebung prüfen

Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, schliesst sich diesen Voten an. Sie regt dazu an, im Kanton einen eigenen Baustil zu schaffen und zu pflegen und nicht Bauten der globalisierten Welt zu kopieren. Dabei legt sie jedoch Wert darauf, dass die heutigen Bedürfnisse der Bewohner nicht durch Ästhetikvorschriften übermässig beeinträchtigt werden dürfen. Sie schliesst sich ausdrücklich dem Antrag von Grossrat Bruno Ulmann an.

Bauherr Stefan Sutter nimmt zu den einzelnen Voten kurz Stellung. Er weist darauf hin, dass der von der Gruppe "Appenzellisches Baugesetz" und einzelnen Votanten angestrebte bessere Einbezug des so genannten weichen Faktors Landschaft für den Architekten und die Bauherrschaft durchaus ein harter Faktor beim Entscheid über die Wohnsitznahme in Appenzell sein kann. Bei den erarbeiteten Modellställen sei noch nichts definitiv entschieden. Die Regelung über die Intensivlandwirtschaft werde bei der Bearbeitung der Baugesetzgebung bestimmt erneut eingehend diskutiert. Bauherr Stefan Sutter ersucht den Grossen Rat, die Standeskommission nicht auf einzelne Detailanträge festzulegen, zumal eine möglichst breite Ausgangsbasis für die sinnvolle Prüfung aller Optionen nötig ist. Er versichert, dass die angestrebte Richtung aus den Anträgen klar hervorgeht und die Anträge zur Prüfung entgegen genommen werden.

Zum Antrag der BauKo, das Baugesetz einer Minirevision zu unterziehen, führt Bauherr Stefan Sutter aus, die Standeskommission habe nachträglich eine entsprechende Revisionsvorlage vorbereitet und dem Grossen Rat zugestellt. Da diese Vorlage nur für den Fall der Ablehnung der Initiative betreffend Abschaffung der Popularbeschwerde Sinn mache, solle diese erst im Rahmen der Behandlung des nächsten Traktandums beraten werden.

Grossrat Marco Züger, Appenzell, teilt die Argumentation von Bauherr Stefan Sutter. Er erkundigt sich, ob bei einem Nichteintretensentscheid des Grossen Rates die Standeskommission die Überarbeitung des Baugesetzes im Sinne der Ausführungen von Bauherr Stefan Sutter in Angriff nimmt. Für Landammann Carlo Schmid-Sutter erscheint ein Nichteintretensentscheid verfahrensmässig nicht sinnvoll, zumal der Grosse Rat bereits im Rahmen der ersten Lesung auf die Totalrevision des Baugesetzes eingetreten ist. Angesichts der geführten Voten schlägt er

dem Grossen Rat vor, das Geschäft im Sinne der gewalteten Diskussion zurückzuweisen. Damit haben die Ständekommission und das Baudepartement die nötige Freiheit, die Ideen der Gruppe "Appenzellisches Baugesetz" umfassend zu prüfen und allenfalls in die Baugesetzgebung einfliessen lassen zu können. Bauherr Stefan Sutter stellt ergänzend klar, dass die Überarbeitung auf die Landsgemeinde 2010 nicht möglich ist und somit das neue Baugesetz voraussichtlich der Landsgemeinde 2011 zum Beschluss unterbreitet wird.

Der Grosse Rat fasst bei einer Gegenstimme den Beschluss, die Vorlage im Sinne der gewalteten Diskussion an die Ständekommission zurückzuweisen.

4.**Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Populärbeschwerde im Innerrhoder Baugesetz**

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
43/1/2008: Antrag Standeskommission
43/1/2008: Bericht Büro des Grossen Rates

Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo, stellt das Geschäft vor und teilt mit, dass die BauKo den Antrag der Standeskommission unterstützt, die von Kurt Breitenmoser eingereichte Einzelinitiative betreffend Abschaffung der Populärbeschwerde in Bausachen der Landsgemeinde 2009 zur Ablehnung zu unterbreiten.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, führt die Gründe an, die für die Beibehaltung der Populärbeschwerde in Bausachen sprechen. Diese hat für ihn im Vergleich zu dem vom Initiant als Alternative vorgeschlagenen "offenen Einwendungsverfahren" den entscheidenden Vorteil, dass gegen die Beschwerde ein Weiterzug möglich ist und damit ein Entscheid herbeigeführt werden kann. Eine höhere Rechtssicherheit und die Kontrolle der Behördenarbeit kann eine unmittelbare Folge der Populärbeschwerde sein. Er stellt den Antrag, der Initiative folgenden Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Durch eine Revision des geltenden Baugesetzes soll Art. 69 Abs. 2 wie folgt geändert und ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

"²In Ergänzung zu Art. 37 VerwVG ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zur öffentlich-rechtlichen Baueinsprache und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt.

³Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann der Bezirk Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.-- erheben."

Grossrat Erich Fässler will dem Stimmbürger die Möglichkeit geben, durch die Annahme des Gegenvorschlages eine klare Hürde zur Ergreifung der Populärbeschwerde zu setzen. Da mit der Abschaffung der Populärbeschwerde ein bewährtes Mittel und Volksrecht eliminiert würde, solle die Initiative zur Ablehnung empfohlen und der formulierte Gegenvorschlag der Landsgemeinde zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Bauherr Stefan Sutter fasst die Haltung der Standeskommission in der Stellungnahme zum Initiativbegehren zusammen. Er weist darauf hin, dass der Grosse Rat bereits in der ersten Lesung des Entwurfes für ein total revidiertes Baugesetz im Grundsatz beschlossen hat, die Popu-

larbeschwerde im Baugesetz zu belassen, diese jedoch dahingehend einzuschränken, dass bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen der Initiant mit Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.-- soll belastet werden können. Im Weiteren weist Bauherr Stefan Sutter den in einem Zeitungsartikel geäusserten Vorwurf zurück, die politischen Behörden hätten sich mit dem Vorschlag des Initianten, anstelle der Popularbeschwerde ein Einwendungsverfahren einzuführen, nicht beschäftigt. Die Standeskommission habe dieses aber nach erfolgter Prüfung nicht als taugliches Instrument erachtet, da das Einwendungsverfahren weder für die Behörden noch für die Baugesuchsteller eine Verbindlichkeit aufweist. Sie bringt im Vergleich zur heute schon bestehenden Behördenpetition praktisch keine Änderung. Die Haltung der Standeskommission zum offenen Einwendungsverfahren ist aus der Stellungnahme der Standeskommission zur Baugesetzvernehmlassung zu entnehmen.

Bauherr Stefan Sutter verweist auf den von der Standeskommission nachträglich ausgearbeiteten indirekten Gegenvorschlag, der den Mitgliedern des Grossen Rates an der heutigen Session ausgeteilt worden ist. Aufgrund der Diskussionen im Vorfeld zur heutigen Session halte es die Standeskommission für sinnvoll, der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag zu unterbreiten. In einer kleinen Revision des Baugesetzes soll die vom Grossen Rat an der Session vom 20. Oktober 2008 in erster Lesung des Baugesetzentwurfes gutgeheissene Präzisierung und Ergänzung der Popularbeschwerde in das geltende Baugesetz aufgenommen werden. Er verweist darauf, dass im Falle der Verabschiedung dieses indirekten Gegenvorschlages durch den Grossen Rat die Landsgemeinde sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag separat ablehnen oder gutheissen kann. Der Gegenvorschlag der Standeskommission lautet wie folgt:

"Art. 69 Abs. 2 lautet neu wie folgt, und Abs. 3 wird eingefügt:

²In Ergänzung zu Art. 37 VerwVG ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zur öffentlich-rechtlichen Baueinsprache und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt.

³Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann der Bezirk Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.-- erheben."

Die Änderung soll gemäss diesem Vorschlag nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft treten.

Landammann Carlo Schmid-Sutter erinnert den Grossen Rat daran, dass er das total revidierte Baugesetz zurückgewiesen hat und damit die nun beantragte kleine Revision des Baugesetzes als neue Landsgemeindevorlage zu betrachten ist, die der Landsgemeinde 2009 nur dann zum Beschluss vorgelegt werden kann, wenn sich mindestens zwei Drittel der Grossratsmitglieder für dieses Vorgehen aussprechen.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, stellt fest, dass der von der Standeskommission ausformulierte indirekte Gegenvorschlag dieselben Bestimmungen vorsieht, die er in seinem Gegenvorschlag auch beantragt hat. Er erklärt daher Rückzug seines Gegenvorschlages zu Gunsten des indirekten Gegenvorschlages der Standeskommission.

In der ersten Abstimmung lehnt der Grosse Rat das Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Popularbeschwerde im Innerrhoder Baugesetz mit 41 Nein-Stimmen bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen ab.

In der zweiten Abstimmung heisst der Grosse Rat den als indirekten Gegenvorschlag zum Initiativbegehren ausformulierten Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes mit 44 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gut.

Der Grosse Rat beschliesst einstimmig, den als indirekten Gegenvorschlag vom Grossen Rat verabschiedeten Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes der Landsgemeinde vom 26. April 2009 zum Beschluss zu unterbreiten.

5.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG) (2. Lesung)**

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
29/2/2008: Antrag Standeskommission

Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo, erinnert einleitend daran, dass der Grosse Rat den vorliegenden Landsgemeindebeschluss in erster Lesung grundsätzlich gutgeheissen hat und lediglich in Art. 11a für elektrische Widerstandsheizungen kleine Anpassungen gewünscht hat. Dem von der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft vorgeschlagenen neuen Art. 11a könne die BauKo zustimmen. Er beantragt in diesem Sinne Eintreten, Ergänzung mit dem von der Standeskommission vorgeschlagenen neuen Art. 11a Abs. 5 und Verabschiedung der Vorlage zuhanden der Landsgemeinde.

Bauherr Stefan Sutter wiederholt die in der Ergänzungsbotschaft der Standeskommission enthaltenen Erläuterungen zum vorgeschlagenen neuen Art. 11a betreffend ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen. Er weist darauf hin, dass die im Abs. 4 des neuen Artikels erwähnten Notheizungen in der Verordnung definiert sind. Da gestützt auf Abs. 5 Ausnahmen von den Verboten gemäss den Abs. 1 - 4 des neuen Artikels ermöglicht werden, ist eine klare Eingrenzung der Ausnahmesituation erforderlich, damit der Zweck der Bestimmungen nicht ausgehöhlt wird.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - VI.

Keine Bemerkungen.

Ziff. VII.

Antrag Standeskommission:

Art. 11a ist um einen neuen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"⁵Ausnahmen für die Installation neuer sowie für den Ersatz bestehender ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen können insbesondere bei Bauten an speziellen geographischen Lagen und bei denkmalgeschützten Bauten bewilligt werden, wenn:

a) die Installation eines anderen Heizsystems nicht möglich oder unverhältnismässig ist;

- b) überwiegende Interessen, namentlich des Orts- und Landschaftsschutzes sowie der Denkmalpflege der Installation eines anderen Heizsystems entgegenstehen."

Zur Begründung des Antrages wird auf die Ausführungen in der Ergänzungsbotschaft verwiesen.

Der Grosse Rat heisst die beantragte Ergänzung von Art. 11a um einen neuen Abs. 5 einstimmig gut.

Ziff. VIII. - X.

Keine Bemerkungen.

Ziff. XI.

Antrag Standeskommission:

Ziff. XI. ist durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

"Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Beschlusses nach dessen Annahme durch die Landsgemeinde."

Bauherr Stefan Sutter begründet den Antrag damit, dass nach der Annahme dieses Beschlusses durch die Landsgemeinde auch die Energieverordnung vom 24. Juni 2002 entsprechend angepasst werden muss. Der Landsgemeindebeschluss soll im Interesse einer widerspruchsfreien Anwendung der Gesetzgebung zeitgleich mit der vom Grossen Rat zu beschliessenden Änderung der Energieverordnung in Kraft treten.

Der Grosse Rat heisst den beantragten neuen Wortlaut von Ziff. XI. einstimmig gut.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG) mit den in zweiter Lesung beschlossenen Änderungen mit 45 Ja-Stimmen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

6.**Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) (2. Lesung)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
23/2/2008: Antrag Standeskommission
23/2/2008: Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
23/2/2008: Gegenantrag Standeskommission

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo, stellt das Geschäft vor. Mit der Ergänzung durch einen Zweckartikel und Bestimmungen für die gezielte Integrationsförderung bestimmter Migrationsschichten sowie dem zur Kenntnis gebrachten Entwurf der Integrationsverordnung ist für ihn eine Grundlage vorhanden, auf der sich aufbauen lässt. Die grosse Herausforderung bleibt für ihn die Integration der ausländischen Frauen, deren Betätigung sich auf die Hausarbeit beschränkt. In der Integrationsverordnung sollen klar messbare Standards für Kurse festgelegt werden, deren Besuch von der ausländischen Bevölkerung zwecks Verbesserung der sprachlichen und kulturellen Kenntnisse erwartet wird. Mit der Aufteilung der Aufgaben an verschiedene Behörden ist zur besseren Koordination eine Anlaufstelle einzurichten. Er beantragt Eintreten auf die Vorlage, Anpassung im Sinne der Anträge der ReKo gemäss blauem Blatt und Verabschiedung zuhanden der Landsgemeinde.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, führt aus der Sicht der Lehrkräfte und der Behörden im Schulbereich in der Eintretensdiskussion aus, dass die Integration in einigen ausländischen Familien mangels Deutschkenntnisse der Hauptbetreuungsperson erschwert ist. Insbesondere bei älteren Schülern müssten meist kurzfristig teure Lösungen gewählt werden. Aufgrund ungenügender Leistungen auf dem Arbeitsmarkt seien schlecht vermittelbare Jugendliche eine Belastung für das Sozialamt und die Sozialwerke. Daher verlangt sie bei Integrationschwierigkeiten oder gar -verweigerung konkret einforderbare Leistungen, auf die in der Detailberatung näher eingegangen werden soll.

Eintreten wird beschlossen.

Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder macht den verfahrensleitenden Hinweis, dass infolge der nach der ersten Lesung geänderten Nummerierung die Detailberatung nach der Fassung gemäss Ergänzungsbotschaft erfolgt.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Antrag Standeskommission:

Das Gesetz soll unter der Marginalie "Zweck" um einen neuen Art. 1 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"Das Gesetz bezweckt die Förderung des gedeihlichen Zusammenlebens der einheimischen und der hier wohnhaften ausländischen Bevölkerung auf der Basis der schweizerischen Rechtsordnung und der gegenseitigen Achtung."

Landesfähnrich Melchior Looser führt dazu aus, dass der Zweckartikel aufgrund eines Auftrages von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler aufgenommen werden soll.

Der Grosse Rat heisst den beantragten Wortlaut von Art. 1 einstimmig gut.

Art. 2

Antrag Standeskommission:

Der vom Grossen Rat in erster Lesung beschlossene Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 soll durch folgenden von der Standeskommission ursprünglich vorgeschlagenen Wortlaut ersetzt werden:

"²Der Kanton, die Bezirke und Schulgemeinden informieren in ihrem Zuständigkeitsbereich über Migrationsfragen und stellen den Ausländern Informationen über das Leben in der Schweiz und über Integrationsangebote bereit."

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, zieht die Ausführungen der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft zu diesem Antrag in Zweifel. Für ihn ist nicht nachvollziehbar, warum die Zusammenarbeit in Integrationsfragen auf die Behörden des Kantons beschränkt sein sollte. Mit der Erwähnung der öffentlich-rechtlichen und privaten Organisationen soll sichergestellt werden, dass auch diese Organisation ihren Teil an der Integrationsarbeit leisten, wobei die Behörden diese Organisationen nicht zwingend beziehen müssen. Grossrat Thomas Mainberger hat gegen den von der Standeskommission beantragten Wortlaut nichts einzuwenden, er votiert jedoch für die gleichzeitige Erwähnung der Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen und privaten Organisationen. Er stellt folgenden Antrag:

Der von der Standeskommission beantragte Art. 2 soll um einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"Bei der Integrationsförderung arbeiten diese mit den Beratungsstellen der öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften und den privaten Organisationen, insbesondere Organisationen von Migranten, zusammen."

Die Abs. 2 - 4 des Antrages gemäss Standeskommission würden hierdurch neu zu Abs. 3 - 5 werden.

Landesfähnrich Melchior Looser votiert mit dem Verweis auf die Ausführungen der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft gegen den Antrag von Grossrat Thomas Mainberger. Auf die entsprechende Ergänzung von Art. 2 soll verzichtet werden.

In einer ersten Abstimmung heisst der Grosse Rat den von der Standeskommission beantragten Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 mit grossem Mehr gut.

In einer zweiten Abstimmung wird der Antrag von Thomas Mainberger um Ergänzung von Art. 2 mit einem neuen Absatz mit 27 Nein-Stimmen gegen 18 Ja-Stimmen abgelehnt.

Antrag Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler:

Art. 2 Abs. 3 soll am Schluss um folgenden Wortlaut ergänzt werden:

"³... Integrationsförderung und motivieren sie zur Teilnahme."

Zur Begründung des Antrages führt Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler aus, dass die Arbeitgeber den ausländischen Angestellten und ihren Familien am nächsten stehen und deren Respekt geniessen. Als Beispiele für die Motivation durch die Arbeitgeber nennt sie Unternehmen, die Deutschlehrer für die Erteilung von Sprachlektionen in ihre Betriebe holen oder ihren Angestellten für Kursbesuche die erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Eine Motivation könne auch in einer Teilfinanzierung des Kurses nach erfolgreichem Abschluss oder das Inanspruchstellen einer Lohnerhöhung bei Erreichen eines bestimmten Sprachlevels liegen. Aus ihrer Praxis im Schulbetrieb verweist sie auf die grossen Probleme der Lehrer und Schulbehörden, da bei Elterngesprächen oft Dolmetscher beigezogen werden müssten und vermehrt Kinder ohne jegliche Deutschkenntnisse in die Kindergartenklasse eintreten, was bei den einheimischen Eltern mit einem Kind im Kindergartenalter Missbehagen auslöse. Solche Probleme sollen dadurch entschärft werden, dass die ausländischen Eltern von den Arbeitgebern zur Teilnahme an Sprachkursen motiviert werden.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, spricht sich gegen diesen Antrag aus. Dem Arbeitgeber dürfe nicht eine zusätzliche Verantwortung auferlegt werden. Im Weiteren ist für ihn nicht kontrollierbar, ob der Arbeitnehmer dieser Pflicht nachkommt. Mit dem Verweis auf die von der Antragstellerin angeführten Beispiele von Betrieben, die ihre ausländischen Angestellten bereits heute zur Teilnahme an Angeboten zur Integrationsförderung motivieren, erachtet er die Aufnahme dieser Verpflichtung im Gesetz nicht mehr als erforderlich.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, spricht sich für den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler aus. Er verweist auf das Interesse des Arbeitgebers, dass die Arbeitnehmer Betriebs- und Arbeitsanleitungen lesen und verstehen können. Der zusätzliche Einbezug der Arbeitgeber neben den Behörden des Kantons, der Bezirke und der Schulgemeinden hält er deshalb für gerechtfertigt, da bei Ausländern ohne schulpflichtige Kinder mit dem Arbeitgeber in der Regel die erste und engste Kontaktnahme mit der einheimischen Bevölkerung erfolgt.

Landammann Carlo Schmid-Sutter votiert als Vorsteher des Erziehungsdepartements für die Gutheissung des Antrages von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler. Das Herausholen der in der Schweiz erwerbstätigen ausländischen Bevölkerung aus der Isolation sieht er als Gemeinschaftsaufgabe, welche auch für die Arbeitgeber gilt. Er verweist auf den Appellcharakter dieses Gesetzes, dessen Nichtbefolgen nicht mit negativen Rechtsfolgen verknüpft ist, dem aber dennoch eine gewisse Bedeutung zukommt. Im Weiteren erläutert er an Beispielen die kritische Situation, in der sich die Schulbehörden und die Lehrerschaft befinden. Es werde vermehrt von einheimischen Eltern der Vorwurf geäussert, das Schulniveau sinke mit dem wachsenden Anteil anderssprachiger Schüler, was sich letztlich negativ auf die Berufswahlchancen auswirke.

Grossrat Marco Züger, Appenzell, kann sich dem Antrag anschliessen. Er verweist auf das Interesse des Arbeitgebers an guten Sprachkenntnissen des ausländischen Arbeitnehmers. Er stimmt andererseits dem Votum von Grossrat Thomas Rechsteiner insoweit zu, als die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Motivation seiner Arbeitnehmer nicht dazu führen darf, dass der Arbeitgeber bei einem Misserfolg seiner Bemühungen hierfür verantwortlich gemacht wird.

Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, kann sich mit dem Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler ebenfalls einverstanden erklären. Er lehnt allerdings eine Verpflichtung der Arbeitgeber zur Übernahme eines Teils der Kosten für die entsprechenden Integrationskurse ab.

Grossrat Hans Büchler, Appenzell, bringt gegen den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler vor, dass die Motivationspflicht der Arbeitgeber bereits aus Art. 2 Abs. 3 in der bestehenden Fassung genügend hervorgehe. Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, hält dem entgegen, dass die Ergänzung Klarheit schaffen soll, da die Abgabe von Prospekten an die ausländischen Arbeitnehmer nicht ausreicht und diese im Gespräch zu einer Teilnahme motiviert werden müssten. Eine Kostenbeteiligungspflicht der Arbeitgeber schliesst allerdings auch sie aus.

Landammann Carlo Schmid-Sutter erinnert unter Bezugnahme auf das Votum von Grossrat Hans Büchler an den Aufrufcharakter dieses Gesetzes. Der Arbeitgeber soll die Bemühungen zur Integrationsförderung durch Aufforderungen unterstützen. Da er für den betroffenen ausländischen Arbeitnehmer eine grosse Bedeutung hat, soll der Arbeitgeber nicht wortlos Broschüren verteilen, sondern aktiv zur Teilnahme an diesen Angeboten ermuntern.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler beantragte Ergänzung von Art. 2 Abs. 3 bei zwei Gegenstimmen gut.

Antrag Standeskommission:

Dem Art. 2 soll ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

"⁴Der Kanton, die Bezirke und Schulgemeinden sorgen dafür, dass auch Ausländer, die wenige Kontakte ausserhalb der Familie pflegen, über die Integrationsangebote informiert werden, und

unterstützen solche Personen beim Zugang zu Integrationsangeboten."

Landesfährnrich Melchior Looser erläutert, dass besondere Anstrengungen unternommen werden sollen, um die bereits in der ersten Lesung angesprochenen isolierten Kreise abzuholen und ihnen den Zugang zu Integrationsangeboten zu erleichtern.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission zur Ergänzung von Art. 2 um einen neuen Abs. 4 einstimmig gut.

Art. 3

Antrag Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler:

Der Wortlaut von Art. 3 soll im Anschluss an den Ausdruck "kennenzulernen" um den Ausdruck "und zu respektieren" ergänzt werden.

Zur Begründung des Antrages wird darauf hingewiesen, dass die ausländische Bevölkerung unsere Verhältnisse nicht nur kennen, sondern diese auch respektieren soll. Neben der Förderung der Integration soll von der ausländischen Wohnbevölkerung auch gefordert werden, dass sie die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen im Kanton respektieren. Beispielsweise soll von den Eltern verlangt werden dürfen, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder ausgeruht in die Schule kommen.

Auf konkrete Anfrage von Grossrat Bernhard Koch, Gonten, wie der Vollzug dieser Bestimmung gedacht ist, erläutert Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, dass an den Elternabenden die Erziehungsgrundsätze und die Erwartungen der Schule vermittelt werden und in Gesprächen mit einzelnen Eltern schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, dass beispielsweise deren Kind seine Hausaufgaben konsequent zu machen hat. Halten sich die Eltern nicht daran, besteht mit der Disziplinarverordnung gestützt auf die Schulgesetzgebung die Möglichkeit, entsprechende Massnahmen anzuordnen.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte, hält die beantragte Ergänzung von Art. 3 für erforderlich, um für die Anwendung der auf Seiten der Schule für die entsprechenden Situationen vorgesehenen Massnahmen eine Rechtsgrundlage zu erhalten. Landammann Carlo Schmid-Sutter schliesst sich dieser Auffassung an. Den Schulräten soll mit dieser Ergänzung des Integrationsgesetzes ein Instrument gegeben werden, um von den ausländischen Eltern die Respektierung und Einhaltung der an den Appenzeller Schulen gestützt auf das Schulgesetz vorgesehenen Schülerpflichten zu verlangen.

Grossrat Bruno Ulmann unterstützt in seiner Funktion als ehemaliger Schulratspräsident den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler ebenfalls.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler um Ergänzung von Art. 3 bei einer Gegenstimme gut.

Art. 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Grossrat Josef Manser, Gonten, wirft zu Abs. 1 die Frage auf, ob die ausländischen Personen aus Ländern der EU hinsichtlich der Verpflichtung zu Kursbesuchen den Ausländern aus Drittstaaten gleichgestellt sind. Er interessiert sich im Weiteren dafür, welches die Anforderungen für die Bewilligungserteilung sein werden, wer diese festlegt und wer deren Einhaltung kontrolliert.

Landesfährnrich Melchior Looser stellt klar, dass die Integrationsbestimmungen für sämtliche ausländische Personen Geltung haben. Die konkreten Anforderungen, die für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung verlangt werden sollen, können derzeit noch nicht abschliessend genannt werden. Neben der Beachtung der Rechtsordnung und der Respektierung unserer Lebensbedingungen werden die Kenntnisse der deutschen Sprache einen Schwerpunkt der Anforderungen bilden. Landesfährnrich Melchior Looser stellt jedoch gleichzeitig auch klar, dass die gestellten Anforderungen dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu entsprechen haben.

Antrag Standeskommission:

Art. 5 soll um einen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"²Die Behörden der Körperschaften im Kanton sowie deren Angestellte sind berechtigt, Informationen über eine ungenügende Integration von Ausländern an die für die Anordnung eines Kursbesuches zuständige Stelle weiterzugeben."

Begründet wird dieser Antrag von Landesfährnrich Melchior Looser mit der Datenschutzgesetzgebung, die für die Weitergabe von Informationen durch Behörden und deren Angestellte an Dritte eine entsprechende gesetzliche Regelung voraussetzt.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag der Standeskommission betreffend Ergänzung von Art. 5 um einen Abs. 2 bei einer Gegenstimme gut.

Antrag Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler:

Art. 5 soll um einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"³Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden."

Zur Begründung dieses Antrages wird ausgeführt, dass in besonderen Fällen konkrete Vereinbarungen mit ausländischen Personen getroffen werden sollen, in denen verbindliche Ziele festgelegt werden, die in einer klar definierten Zeit erreicht werden sollen. Weigert sich eine Person, eine Integrationsvereinbarung einzuhalten, soll ihr die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 5 des Integrationsgesetzes verweigert werden können.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler betreffend Ergänzung von Art. 5 um einen neuen Abs. 3 bei einer Gegenstimme gut.

Art. 6

Antrag ReKo:

Art. 6 Abs. 2 sei um einen dritten Satz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"Sie koordiniert und unterstützt die Integrationsarbeit."

Zur Begründung führt Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo, aus, dass die isolierten Integrationsschichten besucht werden sollen und im unmittelbaren Gespräch zur Teilnahme an Integrationsangeboten überzeugt werden müssen. Diese Aufgabe soll der kantonalen Ansprechstelle für Integrationsfragen übertragen werden.

Gegenantrag Standeskommission:

Die von der ReKo beantragte Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 soll abgelehnt werden.

Landesfähnrich Melchior Looser begründet den Antrag der Standeskommission damit, dass sich die Koordination und das Zusammenspiel zwischen den Aufgabenträgern Kanton, Bezirk und Schulgemeinde aus der von der Standeskommission vorgeschlagenen Verordnung zum Integrationsgesetz ergeben. Für Hausbesuche bei integrationsfernen Familien wird der Bezirk als federführende Körperschaft vorgeschlagen, wobei für den Vollzug die Ansprechstelle des Kantons oder Vertreter der Schule herangezogen werden können. Damit ist auch das Anliegen der ReKo, dass die Ansprechstelle unterstützend wirken soll, bereits erfüllt.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler unterstützt den Antrag der ReKo. Für sie ist zentral, dass die Integrationsstelle professionell und aktiv handelt. Es erscheint ihr nicht zweckmässig, dass sich die Behörden jedes Bezirks das erforderliche Fachwissen aneignen. Für die Aufgabe

sollen Kulturvermittler aus den verschiedenen Ethnien beigezogen werden, die bei Hausbesuchen die betroffenen Familien zum Besuch von Integrationsangeboten zu überzeugen versuchen. Sie unterstützt den Antrag der ReKo und stellt den Zusatzantrag, in Art. 6 Abs. 2 den Ausdruck "Ansprechstelle für Integrationsfragen" durch "Integrationsstelle" zu ersetzen.

Grossrat Felix Bürki, Oberegg, gibt zum Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler zu bedenken, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung eine Stellenaufstockung bei der kantonalen Verwaltung notwendig wird, was nach den Diskussionen in der Budgetdebatte des Grossen Rates am 1. Dezember 2008 nicht passieren sollte. Aus den gleichen Überlegungen stellt sich auch Grossrat Hans Büchler, Appenzell, gegen den Antrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler und unterstützt den Gegenantrag der Standeskommission.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, votiert für den Antrag der ReKo, mit dem die Koordinationsstelle beim Kanton angesiedelt wird. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Delegation dieser Aufgabe an die Bezirke hält er nicht für zweckmässig. Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, unterstützt ebenfalls den Antrag der ReKo mit dem Zusatzantrag von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler.

Antrag Thomas Rechsteiner, Rüte:

Art. 6 soll in Abs. 2 folgenden neuen Wortlaut erhalten und um einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

²Die Standeskommission bezeichnet eine kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen.

³Das zuständige Departement stellt Informationsmaterial zur Verfügung, koordiniert die Massnahmen des Kantons, der Bezirke und der Schulgemeinden zur Integration und stellt den Informationsaustausch zwischen den erwähnten Körperschaften und den Arbeitgebern sicher."

In der Begründung seines Antrages verlangt Grossrat Thomas Rechsteiner, dass die Verantwortung und Verpflichtung der öffentlichen Körperschaften klar koordiniert wird. Fällt zum Beispiel nach erfolgtem Abschluss der Schulpflicht die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Vornahme von Integrationsbemühungen weg, soll die Integration unter der Verantwortung einer verbleibenden, örtlich zuständigen Körperschaft weitergeführt werden. Daher hält er eine gemeinsame Koordination der zur Integration Verpflichteten für unumgänglich. Mit der beantragten Neuformulierung soll der Fokus auf die Integration gerichtet, der Prozess vereinfacht und dank der Koordination durch den Kanton Klarheit für alle Involvierte geschaffen werden.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler präzisiert auf entsprechende Rückfrage von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, dass es im Falle der Gutheissung ihres Antrages keiner neuen kantonalen Stelle bedarf. Die Integrationsstelle könne beim zuständigen Departement angegliedert werden. Da mit dem Antrag von Grossrat Thomas Rechsteiner das zuständige Departement die Massnahmen koordiniert, zieht Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler ihren Antrag zu

Gunsten des Antrages von Grossrat Thomas Rechsteiner zurück.

In einer ersten Abstimmung obsiegt der Antrag der ReKo um Ergänzung von Art. 6 Abs. 2 mit 29 Ja-Stimmen gegen den Antrag der Standeskommission, auf den lediglich vier Stimmen entfallen.

In einer zweiten Abstimmung obsiegt der Antrag von Grossrat Thomas Rechsteiner betreffend Änderung von Art. 6 Abs. 2 und die Ergänzung von Art. 6 um einen neuen Abs. 3 deutlich gegenüber dem Antrag der ReKo, der lediglich sieben Stimmen auf sich vereinigen kann.

Art. 7

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat das Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) mit den beschlossenen Änderungen mit 43 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen zuhanden der Landsgemeinde gut.

Der Grosse Rat legt nach Beendigung dieses Geschäftes eine Mittagspause ein.

7.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG)**

Referent:	Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher:	Landesfährnich Melchior Looser
36/2/2008:	Antrag Standeskommission
36/2/2008:	Antrag Kommission für Recht und Sicherheit

In seinem Eintretensvotum unterstützt Grossrat Bruno Ulmann im Namen der ReKo die von der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft vertretene Meinung, dass ohne Wirtepatent in Alphütten kein Alkoholausschank erlaubt sein soll. Auch bei der Festlegung der Prüfungsbedingungen und -fächer für die Erlangung des Fähigkeitsausweises teilt die ReKo die Haltung der Standeskommission, dass wie in den anderen Berufsgattungen der Staat und nicht privatrechtliche Organisationen für das Ausbildungsreglement verantwortlich sein soll. Die Gastro AI wird bei einer allfälligen Revision des Reglementes im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens angehört. Die von der Standeskommission nachträglich eingebrachte Regelung der zusätzlichen Beherbergungsform "Schlafen im Stroh" wird von der ReKo ebenfalls unterstützt. Eine Änderung beantragt die ReKo lediglich zu der vom Grossen Rat im Rahmen der ersten Lesung beschlossenen Lockerung des Tanzverbotes in der Karwoche. Diese Änderung von Art. 45 Abs. 1 erscheint der ReKo für den katholischen Kanton Appenzell I.Rh. zu liberal. Der Grosse Rat solle auf seinen Beschluss zurückkommen und auf die Änderung des ersten Satzes von Art. 45 Abs. 1 verzichten.

Grossrat Josef Sutter, Schwende, präzisiert, dass es ihm bei seinem Vorstoss in Sachen Ausschank von Alkohol in Alphütten um die Schaffung einer klaren Gesetzesgrundlage für die Vollzugsbehörden geht. Er erachtet eine Gelegenheitswirtschaft auf einer Alp als Nebenerwerb für bewilligungsfähig im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung. Ein solcher gesetzlich zulässiger Nebenerwerb solle aber nicht mit baulich unerfüllbaren Auflagen verhindert werden.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, kann sich als Vertreter der Gastro AI mit der von der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft dargelegten Begründung für den Erlass des Prüfungsreglementes durch eine staatliche Stelle einverstanden erklären. Er stellt gleichzeitig in Aussicht, dass der Gastro AI von dem in der Ergänzungsbotschaft genannten Recht der Vernehmlassung voraussichtlich Gebrauch machen wird.

Landesfährnich Melchior Looser fasst die von der Standeskommission in der Ergänzungsbotschaft dargelegten Anträge zusammen. Zudem weist er auf einen Druckfehler hin, der sich in der zweitletzten Zeile auf S. 3 der Ergänzungsbotschaft eingeschlichen hat. Er stellt klar, dass Pensionen und pensionsähnliche Angebote für weniger als zehn Personen aufgrund der vom Grossen Rat im Rahmen der ersten Lesung beschlossenen Änderung von Art. 4 lit. f keiner Be-

willigungspflicht unterstehen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - II.

Keine Bemerkungen.

Ziff. III.

Zusatzantrag Standeskommission:

Der von der Standeskommission beantragte neue Wortlaut von Art. 4 lit. f ist im Anschluss an den Ausdruck "Pensionen" um den Wortlaut "und pensionsähnliche Angebote" zu ergänzen.

Mit dieser Ergänzung sollen die einem neuen Trend entsprechenden einfachen Beherbergungsformen mit weniger als zehn Gästen ebenfalls von den Bestimmungen des Gastgewerbes ausgenommen sein.

Antrag Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle:

In Art. 4 lit. f ist der von der Standeskommission beantragte Ausdruck "zehn" durch "sechs" zu ersetzen.

Der Antrag wird damit begründet, dass Pensionen und pensionsähnliche Angebote mit neun Gästen einen ähnlich hohen Umsatz erzielen können wie ein kleines Restaurant. Damit ergäbe sich eine rechtliche Ungleichbehandlung mit anderen der Gastgewerbegesetzgebung unterliegenden Betrieben.

In der Abstimmung lehnt der Grosse Rat den Antrag von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle ab.

Der Zusatzantrag der Standeskommission wird stillschweigend gutgeheissen.

Ziff. IV. - VI.

Keine Bemerkungen.

Ziff. VII.

Zusatzantrag Standeskommission:

Der beantragte Wortlaut von Art. 14 lit. c ist um den Ausdruck "und pensionsähnliche Angebote" zu ergänzen.

Der Grosse Rat heisst den Zusatzantrag der Standeskommission gut.

Ziff. VIII. - IX.

Keine Bemerkungen.

Ziff. X.

Landammann Daniel Fässler erinnert daran, dass die in Art. 4 lit. f und Art. 14 lit. c vorgenommene Ergänzung mit dem Ausdruck "und pensionsähnliche Angebote" auch in Art. 17 Abs. 1 erforderlich ist.

Der Grosse Rat verzichtet auf eine Diskussion und heisst die Ergänzung von Art. 17 Abs. 1 stillschweigend gut.

Ziff. XI.

Antrag Grossrat Albert Koller, Appenzell:

Der vorgeschlagene neue Art. 19 Abs. 1 soll im Anschluss an das Wort "Alpzeit" um den Ausdruck "gemäss Art. 6 des Alpgesetzes" ergänzt werden.

Diese Ergänzung stellt sicher, dass einfache Übernachtungsmöglichkeiten in Alphütten erst ab dem Alpauftrieb und längstens bis zum 30. September zulässig sind.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Albert Koller gut.

Ziff. XII. - XVI.

Keine Bemerkungen.

Ziff. XVII.

Antrag Landesfährnich Melchior Looser:

Die im Antrag der Ständekommission enthaltene Änderung von Art. 40 Abs. 2 soll durch folgenden neuen Antrag ersetzt werden:

"In Art. 40 werden die bisherigen Abs. 2 und 4 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

²Er ist ermächtigt, ein Verzeichnis mit Angabe der Personalien und der Herkunft der Logiergäste zu führen.

⁴Die Polizeiorgane können jederzeit Gäste überprüfen sowie Einsicht in das Gästeverzeichnis nehmen."

Die Regelung soll an die veränderte allgemeine Praxis angepasst werden. Die bisherige Verpflichtung zur Führung einer Gästekontrolle soll in eine Ermächtigung umgewandelt werden, zumal viele Betriebe schon im eigenen Interesse, vor allem für Werbezwecke, ein Verzeichnis führen. Die Meldescheine werden von der Kantonspolizei nicht mehr eingesammelt, sodass auf

ihre Erwähnung im Gesetz verzichtet werden kann.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag von Landesfährnrich Melchior Looser bei zwei Gegenstimmen gut.

Ziff. XVIII.

Antrag ReKo:

Auf die vom Grossen Rat in der ersten Lesung beschlossene Änderung des ersten Satzes von Art. 45 Abs. 1 soll verzichtet werden.

Zur Erläuterung des Antrages führt Grossrat Bruno Ulmann aus, wie im geltenden Gesetz soll das Tanzverbot in der Karwoche, das heisst vom Palmsonntag bis Karsamstag, weiterhin gelten. Im Übrigen wird auf die Begründung auf dem blauen Blatt verwiesen.

Grossrat Josef Manser, Gonten, unterstützt den Antrag der ReKo im Namen der Kirchenräte der katholischen Kirchgemeinden im Kanton Appenzell I.Rh. Mit dem Hinweis auf die ansonsten sehr grosse Betriebsamkeit betont er die Bedeutung für ein paar ruhige Tage unmittelbar vor den höchsten Feiertagen des Jahres. Damit diese Ruhe nicht durch eine allzu grosszügige Bewilligungspraxis des zuständigen Bezirksrates gestört wird, stellt Grossrat Josef Manser den Antrag, der zweite Satz von Art. 45 Abs. 1 gemäss heutiger Fassung solle unverändert belassen bleiben.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, kann sich im Namen der Gastro AI dem Antrag der ReKo anschliessen. Er macht allerdings deutlich, dass es den Wirten mehr um eine Anpassung der Öffnungszeiten geht. Im Rahmen der Beratung der Verordnung werde er entsprechende Anträge einbringen. Er ersucht den Grossen Rat im Weiteren, den Antrag von Grossrat Josef Manser abzulehnen und den Bezirksräten die Kompetenz zu belassen, generell über Ausnahmen vom Tanzverbot zu entscheiden.

In der ersten Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag der ReKo auf Beibehaltung der geltenden Fassung des ersten Satzes von Art. 45 Abs. 1 mit 32 Stimmen gut.

In der zweiten Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Josef Manser auf Beibehaltung des geltenden zweiten Satzes von Art. 45 Abs. 1 abgelehnt.

Antrag Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle:

Art. 45 Abs. 3 erster Satz soll durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt werden:

"³Auf einer zu einem patentpflichtigen Betrieb gehörenden Aussenfläche sind Unterhaltungsanlässe ab 20.00 Uhr nur mit Bewilligung des zuständigen Bezirksrates gestattet."

Zur Begründung dieses Antrages wird eine Ungleichbehandlung mit Festwirtschaftsbetrieben eines Vereins moniert, die mit einer Bewilligung des Bezirksrates ihre Unterhaltungsanlässe länger als bis 23.00 Uhr durchführen können.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell, ersucht den Grossen Rat, den Antrag von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle abzulehnen. Er weist darauf hin, dass mit Art. 45 Abs. 3 der alltägliche Betrieb geregelt wird, während es sich bei Festwirtschaften eines Vereins um vereinzelte Spezialanlässe handelt.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, votiert auf Gutheissung des Antrages von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle. Der zuständige Bezirksrat soll frei sein, bei einzelnen patentpflichtigen Betrieben Unterhaltungsanlässe bis nach 23.00 Uhr zu bewilligen, um Ungleichheiten zwischen Gastgewerbebetrieben und Festwirtschaften zu beseitigen.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, spricht sich für die Gutheissung des Antrages der Standeskommission aus. Er bezweifelt, dass ein direkter Vergleich zwischen einem patentpflichtigen Betrieb und der Festwirtschaftsbewilligung eines Vereins zweckmässig ist.

In der Abstimmung wird der Antrag von Grossratsvizepräsident Ruedi Eberle auf Änderung des ersten Satzes von Art. 45 Abs. 3 abgelehnt.

Ziff. XIX. - XXIII.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG) mit den beschlossenen Änderungen mit 44 gegen eine Stimme bei einer Enthaltung zuhanden der Landsgemeinde gut.

8.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG)**

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Melchior Looser
44/1/2008: Antrag Standeskommission

Im Eintretensvotum gibt Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo, eine Übersicht über die von der Standeskommission beantragten Anpassungen am Übertretungsstrafgesetz. Verschiedene bisher nur auf entsprechenden Antrag hin geahndete Übertretungen, so das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen auf öffentlichem Grund, die Verunreinigung von fremdem Eigentum oder die mutwillige Verursachung von Lärm, sollen als Offizialdelikte ausgestaltet werden. Die Polizei soll in klar definierten Fällen eine für die betreffende Tat festgelegte Busse direkt bei der fehlbaren Person erheben können, wenn diese damit einverstanden ist. In solchen Fällen soll auf ein ordentliches Verfahren verzichtet werden, wodurch die Strafuntersuchungsbehörden von Bagatellfällen entlastet werden.

Landesfähnrich Melchior Looser weist darauf hin, dass diese Revisionsvorlage gemäss Art. 26 Abs. 3 Kantonsverfassung der Landsgemeinde 2009 nur dann zum Beschluss vorgelegt werden kann, wenn der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder diese zuhanden der Landsgemeinde überweist. Er macht im Weiteren auf den dem Grossen Rat zur Kenntnis gebrachten Entwurf für eine Ordnungsbussenverordnung aufmerksam. Landesfähnrich Melchior Looser beantragt Eintreten und Weiterleitung des Landsgemeindebeschlusses an die Landsgemeinde 2009.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag auf Zuweisung dieses Geschäftes an die Landsgemeinde 2009 einstimmig gut.

In der Folge wird Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I.*Art. 4*

In Bezug auf Abs. 2 regt Grossrat Erich Fässler, Appenzell, an, dass insbesondere im Hinblick auf Littering nicht nur uniformierte Polizeikräfte eingesetzt werden können, sondern auch Patrouillen in ziviler Kleidung. Damit soll eine effiziente Ahndung der auf der Bussenliste enthaltenen Übertretungen ermöglicht werden.

Landesfähnrich Melchior Looser verweist auf die Regelung im Polizeigesetz, mit der sich ein Polizist mit seiner Uniform oder aber mit seinem Polizeiausweis auszuweisen hat. Wenn er nun zivil im Alpstein unterwegs ist, kann er sich mit seinem Polizeiausweis legitimieren.

Landammann Carlo Schmid-Sutter bestätigt die Ausführungen von Landesfähnrich Melchior Looser, weist andererseits aber darauf hin, dass Polizisten in ziviler Kleidung nur mit gezückten Ausweisen das Recht haben, eine Person anzuhalten. Leistet eine Person den Anhalteversuchen eines zivilen Polizisten keine Folge, hat sie nichts Unrechtes getan, solange sich der Zivilpolizist nicht als solcher ausweist. Daher hält er für eine effiziente Ahndung der im Bussenkatalog vorgesehenen Übertretungen auf dem freien Feld eine uniformierte Streife für erforderlich.

Landesfähnrich Melchior Looser erläutert zu Art. 4 Abs. 2, dass der zur Kenntnisnahme vorgelegte Bussenkatalog nicht nur Übertretungen gemäss Übertretungsstrafgesetz enthält, sondern auch einzelne Übertretungen aus anderen kantonalen Bereichen oder aus dem Bundesrecht.

Art. 7

Keine Bemerkungen.

Art. 15

Keine Bemerkungen.

Ziff. II.

Keine Bemerkungen.

Es findet keine zweite Lesung statt.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) wie vorgelegt mit 46 Ja-Stimmen einstimmig gut.

9.**Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Errichtung eines Ökohofes Bödeli**

Referent: Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter
45/1/2008: Antrag Standeskommission

Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo, unterstreicht die Vorteile einer zentralen Wertstoffsammelstelle. Mit einem Ökohof bei der ARA könnten personelle und infrastrukturelle Synergien genutzt werden. Die Stelle könnte sinnvoll ergänzt werden mit einer Tierkörpersammelstelle. Die parlamentarische Baukommission begrüsst das Vorhaben und beantragt Eintreten auf die Vorlage der Standeskommission. Von der Landsgemeinde soll der erforderliche Kredit für die Errichtung des Ökohofes eingeholt werden.

Bauherr Stefan Sutter ergänzt, dass auch für das vorliegende Geschäft eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Grossen Rates nötig ist, damit es der Landsgemeinde 2009 zugewiesen werden kann.

Der Grosse Rat heisst die Überweisung dieser Landsgemeindevorlage an die Landsgemeinde 2009 einstimmig gut.

In der Folge wird Eintreten beschlossen.

Die Frage von Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, nach der Anzahl der verbleibenden Sammelstellen beantwortet Bauherr Stefan Sutter dahingehend, dass von den heute bestehenden neun Sammelstellen mehrere aufgehoben werden sollen, wahrscheinlich aber auch mehrere bestehen bleiben können, da die Konzentrierung auf eine Sammelstelle eine allzu starke Einschränkung des Service public zur Folge hätte. In erster Linie werden diejenigen Sammelstellen geschlossen, in denen bisher nur wenig Wertstoffe gesammelt worden sind, und solche, die wegen Lärmimmissionen auf angrenzende Wohngebiete Probleme bereiten.

Auf die Frage von Grossrat Alfred Inauen, Appenzell, nach der künftigen Handhabung der Grüngutabfuhr erläutert Bauherr Stefan Sutter, dass das Einsammeln von Grüngut künftig nicht mehr alle zwei Wochen erfolgen wird. Er weist auch darauf hin, dass in Bezug auf die Gebührenerhebung für Grüngut am heutigen Markensystem festgehalten wird.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziff. I. - III.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Errichtung eines Ökohofes Bödéli wie vorgelegt mit 45 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung gut.

Nach einer Pause gibt Grossratspräsidentin Gabi Weishaupt-Stalder die Entschuldigung von Grossrat Josef Sutter, Schwende, für den Rest der Session bekannt. Das absolute Mehr beträgt somit 23.

10.**Tierseuchenverordnung**

Referent: Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Lorenz Koller
49/1/2008: Antrag Standeskommission
49/1/2008: Antrag Kommission für Wirtschaft

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo, geht in seinem Einführungsvotum auf die Begründung für die vorgesehenen Änderungen ein. Neben der revidierten eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung, dem Erlass des Hundegesetzes sowie einer Revision des Landwirtschaftsgesetzes steht die Erschöpfung der finanziellen Mittel der Tierseuchenkasse als Hauptgrund für die Totalrevision der Tierseuchenverordnung im Vordergrund. Die Tierhalterbeiträge werden auf das gesetzlich zulässige Maximum von Fr. 10.-- pro Grossvieheinheit angehoben. Zusammen mit einer Verdoppelung der Beiträge des Kantons und der Bezirke soll die Tierseuchenkasse in rund acht Jahren wieder einen Bestand zwischen Fr. 800'000.-- und Fr. 1.5 Mio. aufweisen, was für die Bewältigung künftiger Herausforderungen als nötig erachtet wird. Die WiKo erachtet diese Revision als zielführend und ausgewogen. Sie beantragt Eintreten und Gutheissung, unter Berücksichtigung der von ihr auf den blauen Blättern beantragten Änderungen.

Landeshauptmann Lorenz Koller führt ergänzend aus, mit der total revidierten Tierseuchenverordnung werde auch der Tierhalter in bestimmten Fällen zur Tragung eines Teils der Kosten beigezogen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - 8

Keine Bemerkungen.

Art. 9

Antrag WiKo:

In Art. 9 Abs. 1 soll der Ausdruck "Klauentieren" durch das Wort "Tieren" ersetzt werden.

Die explizite Erwähnung der Klauentiere erachtet die WiKo aufgrund des anschliessenden Gesetzesverweises nicht für nötig.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat den Antrag der WiKo gut.

Art. 10 - 16

Keine Bemerkungen.

Art. 17

Antrag WiKo:

Art. 17 Abs. 2 soll durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

"²Ausserdem kann das Departement Kosten von Beteiligungen an Tiergesundheitsdiensten und an Forschungsprojekten über die Tiergesundheit und die Tierhaltung zu Lasten der Tierseuchenkasse übernehmen."

Gegenantrag Standeskommission:

Statt der von der WiKo beantragten Änderung von Art. 17 Abs. 2 soll Art. 17 um einen neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

"³Über Ausgaben aus der Tierseuchenkasse entscheidet das Departement."

Das Departement soll gemäss Begründung der Standeskommission auch für die in Art. 17 Abs. 1 aufgeführten Kosten zuständig sein. Dies wird mit der Ergänzung von Art. 17 mit einem Abs. 3 deutlich.

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo, zieht den Antrag der WiKo zugunsten des Gegenantrages der Standeskommission zurück.

Der Grosse Rat heisst den Gegenantrag der Standeskommission auf Ergänzung von Art. 17 mit einem neuen Abs. 3 gut.

Art. 18 - 22

Keine Bemerkungen.

Art. 23

Antrag WiKo:

Der vorgeschlagene Art. 23 soll ersatzlos gestrichen werden.

Die Bekämpfung von Tierseuchen kann nach Auffassung der WiKo in Anwendung von Art. 4 lit. c mit der Erteilung eines Leistungsauftrages an einen Tierarzt erfolgen. Auch die Festsetzung irgendwelcher Prämien kann gestützt auf Art. 4 lit. c veranlasst werden. Damit ist Art. 23 nicht mehr nötig.

Gegenantrag Standeskommission:

Der vorgeschlagene Wortlaut von Art. 23 soll unverändert belassen werden.

Eine Beseitigung der sich in der Praxis bewährten Bestimmung drängt sich für die Standeskommission nicht auf. Bei Ausbruch einer Seuche, beispielsweise einem erneuten Aufflammen der Tollwut, soll das Departement auch künftig die Möglichkeit haben, zu Lasten der Tierseuchenkasse spezielle Massnahmen zur Bekämpfung dieser Krankheit einzurichten. Er erwähnt dabei Prämien an die Jäger für den Abschuss von Füchsen.

Der Gegenantrag der Standeskommission wird von Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, unterstützt. Es gehört für ihn in die Zuständigkeit des Departements, entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo, verweist zur Bekräftigung des Antrages der WiKo auf die Kompetenz des Departements, dem Kantonstierarzt über einen Leistungsauftrag verbindliche Vorgaben für die Erteilung bestimmter Aufträge an Tierärzte oder an weitere Personen oder Organe zu machen.

Landeshauptmann Lorenz Koller gibt diesbezüglich zu bedenken, dass der Kantonstierarzt in einem Auftrag an Drittpersonen lediglich eine Mindestanzahl der abzuschliessenden Tiere festlegen kann, während das Departement durch die Ausrichtung einer Abschussprämie einen aktiven Anreiz für den vermehrten Abschuss von Tieren, die Seuche verbreiten, schaffen kann.

Landammann Carlo Schmid-Sutter hält der Argumentation der WiKo entgegen, dass sich ein Amtsleiter bei der Erfüllung eines gesetzlich erteilten Leistungsauftrages auf das Gesetz berufen kann, sodass der Departementsvorsteher diesem im Rahmen der Erfüllung des Leistungsauftrages nur noch begrenzt Vorschriften machen kann. Der richtige Weg sei daher, im Gesetz das Departement zu nennen und nicht eine Amtsstelle.

In der Abstimmung entfallen auf den Antrag der WiKo nur vereinzelte Stimmen. Demgegenüber wird die von der Standeskommission vorgeschlagene Variante für Art. 23 angenommen.

Art. 24 - 26

Keine Bemerkungen.

Art. 27

Antrag WiKo:

In der Marginalie soll der Ausdruck "Sömmerungsvieh" redaktionell berichtigt werden.

Der Grosse Rat heisst diesen Antrag der ReKo stillschweigend gut.

Art. 28 - 31

Keine Bemerkungen.

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo, bringt abschliessend in redaktioneller Hinsicht den Hinweis an, dass es sich bei dieser Verordnung um ein Grossratsgeschäft handelt und diese Verordnung daher in Vertretung des Grossen Rates durch Grossratspräsidentin Gabi Weis-
haupt-Stalder zu unterzeichnen ist.

Eine zweite Lesung wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die Tierseuchenverordnung mit den beschlossenen Änderungen einstimmig gut.

11.

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung (PeV)

Referent: Säckelmeister Sepp Moser
42/1/2008: Antrag Standeskommission

Säckelmeister Sepp Moser führt in seinem Eintretensvotum aus, mit drei zusätzlichen Ferientagen sollen die guten Leistungen des Staatspersonals honoriert und die Attraktivität der Arbeitsplätze in der kantonalen Verwaltung und im Spital Appenzell im Vergleich zu den umliegenden Kantonen verbessert werden. Er zeigt auf, dass die umliegenden Kantone ihrem Personal fünf Tage mehr Ferien gewähren, der Kanton Appenzell I.Rh. andererseits vier kantonale Feiertage mehr aufweist als die umliegenden Kantone. Säckelmeister Sepp Moser erinnert weiter daran, dass der Grosse Rat an der Session vom 1. Dezember 2008 einer strukturellen Lohnerhöhung für die Polizei und das Pflegepersonal des Spitals zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit mit den Nachbarkantonen zugestimmt hat.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, spricht sich für die Unterstützung des Antrages der Standeskommission aus. Dabei verweist er auf die Bedeutung der Zahl der Ferientage für die Attraktivität der Arbeitsplätze bei der kantonalen Verwaltung des Kantons Appenzell I.Rh., zumal das Lohnniveau nicht jenem der Verwaltungsangestellten in den Nachbarkantonen entspricht. Gutes, motiviertes Personal ist für ihn eine bedeutende Voraussetzung, um die Attraktivität des Kantons Appenzell I.Rh. als Wohnsitz erhalten zu können.

Grossrat Hans Büchler, Appenzell, stellt Antrag auf Nichteintreten auf dieses Geschäft. Als Begründung verweist er vorerst auf den Stellenausbau, der mit der Gewährung von drei zusätzlichen Ferientagen eintreten müsste. Die Einführung zusätzlicher Ferientage würde eine entsprechende Kostenfolge nach sich ziehen. Er befürchtet aber auch eine Signalwirkung auf andere Arbeitgeber des öffentlichen und privaten Bereichs im Kanton. Angesichts der weichen Faktoren, die den Kanton Appenzell I.Rh. auszeichnen, beispielsweise kurze Arbeitswege und durchschnittlich vier zusätzliche bezahlte Feiertage, ist für ihn die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber im Vergleich zu den umliegenden Kantonen gegeben. Mit dem Hinweis auf die gegenwärtige Wirtschaftslage nennt er zusätzlich die Sicherheit des Arbeitsplatzes als wichtiges positives Argument, den Kanton als Arbeitgeber zu wählen.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, und Grossrat Albert Koller, Appenzell, schliessen sich dem Antrag auf Nichteintreten an.

In der Abstimmung beschliesst der Grosse Rat mit grossem Mehr Nichteintreten auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Personalverordnung (PeV).

12.Landrechtsgesuche

Referent: Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo
48/1/2008: Berichte Ständekommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird folgenden Personen das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- **Hanifa Music-Hodzic**, geb. 1980 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, verheiratet; in die Einbürgerung miteinbezogen sind deren Kinder **Sedina Music**, geb. 2003, und **Anisa Music**, geb. 2006, alle wohnhaft Weissbadstrasse 59, 9050 Appenzell.
- **Robert Berisa-Buzhala**, geb. 1966 im Kosovo, kroatischer Staatsangehöriger, verheiratet, sowie dessen Tochter **Melanie Berisa**, geb. 2003, beide wohnhaft St. Antonstrasse 1, 9050 Appenzell.
- **György Bibok-Gondi**, geb. 1945 in Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, und **Judit Bibok-Gondi**, geb. 1947 in Ungarn, ungarische Staatsangehörige, beide wohnhaft Böhleli 4, 9050 Appenzell.

Im Weiteren wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit **Wilfried Ohlinger**, geb. 1943 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft Wiesstrasse 33, 9413 Oberegg, das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt.

13.**Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 26. April 2009**

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
1/1/2009: Antrag Standeskommission

Landammann Carlo Schmid-Sutter weist einleitend darauf hin, dass das unter Ziff. 8 traktandier- te Baugesetz nach dem heutigen Beschluss des Grossen Rates gestrichen werden muss. An dessen Stelle soll der indirekte Gegenvorschlag zum Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Popularbeschwerde im Innerrhoder Baugesetz, der soeben vom Grossen Rat zuhanden der Landsgemeinde gutgeheissene Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugeset- zes eingefügt werden. Das neue Geschäft soll nach dem Initiativbegehren traktandiert werden, zumal Initiativen an der Landsgemeinde regelmässig vor den Gesetzesvorlagen behandelt wer- den.

Auf die Frage von Grossrat Hans Büchler, Appenzell, ob die als Gegenvorschlag zur Initiative eingebrachte Revisionsvorlage nicht als Traktandum 7b unmittelbar dem Initiativbegehren ge- genübergestellt werden soll, teilt Bauherr Stefan Sutter mit, dass das im Sinne eines indirekten Gegenvorschlages zum Initiativbegehren fertig ausgearbeitete Landsgemeindegeschäft der Landsgemeinde in einem separaten Traktandum zum Beschluss unterbreitet werden sollte.

Landammann Carlo Schmid-Sutter stellt auf Rückfrage von Grossrat Martin Breitenmoser, Ap- penzell, klar, dass die Landsgemeinde sowohl das Initiativbegehren als auch die als indirekter Gegenvorschlag beantragte Revision des Baugesetzes gutheissen kann. Der Grosse Rat würde mit der Annahme der Initiative den Auftrag erhalten, im Sinne der Initiative auf die Landsge- meinde 2010 eine entsprechende Gesetzesänderung auszuarbeiten.

Eintreten ist obligatorisch.

Antrag Standeskommission:

Das in Ziff. 8. aufgeführte Traktandum soll gestrichen und durch das Traktandum "Landsge- meindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes (BauG, GS 700.000)" ersetzt werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der Standeskommission stillschweigend gut.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat die Landsgemeinde-Ordnung für Sonn- tag, 26. April 2009, mit der beschlossenen Änderung einstimmig gut.

14.

Mitteilungen und Allfälliges

Unter diesem Traktandum werden folgende Mitteilungen gemacht bzw. folgende Aufträge erteilt:

- Grossrat Ueli Manser, Schwende, ersucht Säckelmeister Sepp Moser, im Rahmen einer Revision der Verordnung zum Steuergesetz oder einer Anpassung der Verwaltungspraxis der kantonalen Steuerverwaltung die Abschaffung der Dumontpraxis sowie eine Gleichstellung der Investitionen in Energiesparmassnahmen mit dem Liegenschaftsunterhalt zu prüfen. Da grössere Aufwendungen für den Unterhalt das steuerbare Einkommen eines Jahres oftmals übersteigen, soll die Option geprüft werden, die Aufwendungen rechnerisch auf mehrere Steuerperioden zu verteilen.

Säckelmeister Sepp Moser nimmt diese Anregung im Rahmen der laufenden Steuergesetzrevision zur Prüfung entgegen.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, und Grossrat Ueli Manser, Schwende, erscheint es nicht ausreichend, wenn diese Fragen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur laufenden Steuergesetzrevision behandelt werden, da diese Revision nach Annahme durch die Landsgemeinde 2010 frühestens auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten würde. Hinsichtlich der hier vorgebrachten Anliegen sollte eine Änderung per Anfang 2009 geprüft werden. Dies sei noch ohne weiteres möglich, da die definitive Abrechnung des Jahres 2009 erst 2010 erfolgt.

Säckelmeister Sepp Moser erklärt sich bereit, diese Fragestellung vordringlich zu behandeln und dem Grossen Rat möglichst rasch über das Vorgehen Bericht zu erstatten.

- Grossrat Bruno Ulmann, Schwende, spricht den jährlichen Probealarm der stationären und mobilen Sirenen an und moniert, dass dieser im Industriegebiet Mettlen kaum oder gar nicht gehört worden sei. Er stellt in diesem Zusammenhang folgende Fragen:
 - Inwieweit werden die Sirentests in Bezug auf die Wahrnehmbarkeit durch die Betroffenen überprüft?
 - Wo befinden sich Unterkünfte für die Arbeitnehmer oder die Touristen bei einem Ernstfall?
 - Wie sehen die Zuweisungs- und Unterbringungspläne für die einheimische Bevölkerung aus?

Landesfähnrich Melchior Looser führt diesbezüglich aus, dass die Alarmierung nach Weisungen des Bundes erfolgt und der Beschallungskreis regelmässig überprüft wird. Laute

Industrie- und Gewerbebetriebe werden bei einem Notfall über das Telefon alarmiert. Die Unterbringung von Touristen und auswärtigen Arbeitnehmern ist nicht ausdrücklich geregelt und soll daher an der nächsten grossen Zivilschutzübung im Herbst 2009 ein zentrales Thema sein. Landesfähnrich Melchior Looser wird den Grossen Rat allenfalls an der November-Session 2009 oder an der Februar-Session 2010 über die Ergebnisse informieren.

- Bauherr Stefan Sutter beantwortet die von Grossrat Stefan Koller, Rüte, im Rahmen der Budgetberatung für das Jahr 2009 formulierten Fragen im Zusammenhang mit der Kostenentwicklung für die Sanierung der Niveauübergänge der Appenzeller Bahnen. Abklärungen bei den Appenzeller Bahnen hätten ergeben, dass die Ursachen für die Kostenentwicklung einerseits in den vom Bundesamt für Verkehr gestellten höheren Anforderungen liegen, andererseits im Umstand, dass die Bahn die entsprechenden Bauarbeiten nicht mehr selber durchführt, sondern an Dritte vergibt. Bauherr Stefan Sutter skizziert das weitere Vorgehen dahingehend, dass die durch die Sanierung der Niveauübergänge zu erwartenden Kosten von den Appenzeller Bahnen neu bewertet und eine Etappierung der Sanierungen geprüft werden sollen. Die Ergebnisse werden gegenüber den Bezirken kommuniziert, damit sie entsprechende Anhaltspunkte für ihre Budgetierungen haben.
- Landesfähnrich Melchior Looser beantwortet die von Grossrat Martin Bürki, Oberegg, anlässlich der letzten Session gestellte Frage, ob infolge der geänderten Postleitzahlen und Adressierungen im Kanton die Führerausweise sofort angepasst werden müssen und ob dies für die Betroffenen mit Kosten verbunden sei. Er weist darauf hin, dass die neueren Führerausweise keine Adressen mehr enthalten. Alte Führerausweise mit der heutigen Adresse bleiben grundsätzlich fünf Jahre gültig. Deren Ersatz durch den neuen Führerausweis geht zu Lasten der Fahrzeugführer. Die Fahrzeugausweise werden mit der heutigen Adresse ebenfalls noch fünf Jahre gültig bleiben. In dieser Zeit werden viele Autohalter das Fahrzeug wechseln, sodass ohnehin ein neuer Fahrzeugausweis ausgestellt werden muss und die neue Adresse berücksichtigt werden kann. Nach Ablauf dieser fünf Jahre wird den verbleibenden Fahrzeughaltern, die ihr Fahrzeug in der Zwischenzeit noch nicht gewechselt haben, auf Kosten des Strassenverkehrsamtes ein neuer Fahrzeugausweis mit neuer Adresse abgegeben werden.

9050 Appenzell, 5. März 2009

Der Protokollführer:

Markus Dörig

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Baugesetzes (BauG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Baugesetzes (BauG) vom 28. April 1985,

beschliesst:

I.

Art. 69 Abs. 2 lautet neu wie folgt, und Abs. 3 wird eingefügt:

²In Ergänzung zu Art. 37 VerwVG ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zur öffentlich-rechtlichen Baueinsprache und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt.

³Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann der Bezirk Verfahrenskosten bis Fr. 3'000.— erheben.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Energiegesetzes (EnerG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Energiegesetzes (EnerG) vom 29. April 2001,

beschliesst:

I.

Art. 4 wird durch einen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

³Es veröffentlicht die Namen und Adressen der für den Vollzug beigezogenen Dritten.

II.

In Art. 5 wird ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

²Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf eine Ausnahmegewilligung.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

III.

Art. 8 wird mit Abs. 2 und Abs. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

²Bei Flächenheizungen ist der Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit zu isolieren.

³Bestehende Gebäude oder bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten, wenn das Heizungs- oder Warmwassersystem gesamthaft erneuert wird oder am Gebäude, im Falle einer Gebäudegruppe an mindestens einem Gebäude, die Gebäudehülle zu über 75% saniert wird.

Der bisherige Art. 8 wird zu Abs. 1 von Art. 8, die Marginalie "Ausrüstungspflicht VHKA" bleibt bestehen.

IV.

Der bisherige Art. 9 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen" ersetzt:

E730.000

Art. 9

¹Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird; ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.

²Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird; ausgenommen sind Anlagen, bei denen nur ein beschränkter Anteil nichtlandwirtschaftliches Grüngut verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese sich auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand herstellen lässt.

³Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

⁴Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig, wenn der Betrieb der Anlage samt den Probeläufen höchstens 50 Stunden pro Jahr umfasst.

V.

Der bisherige Art. 10 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Heizungen im Freien" ersetzt:

¹Heizungen im Freien (Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze usw.) sind ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

²Ausnahmen vom Erfordernis der Verwendung erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme für den Bau neuer sowie für den Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien können bewilligt werden, wenn:

- a. die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und
- b. bauliche Massnahmen (z.B. Überdachungen) sowie betriebliche Massnahmen (z.B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und
- c. die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

VI.

In Art. 11 wird Abs. 1 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zur Beheizung

von Freiluftbädern ist nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

VII.

Es wird ein neuer Art. 11a mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen" eingefügt:

Art. 11a

¹Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.

²Das Ersetzen ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ist nicht zulässig.

³Der Einsatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen als Zusatzheizung ist nicht zulässig.

⁴Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

⁵Ausnahmen für die Installation neuer sowie für den Ersatz bestehender ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen können insbesondere bei Bauten an speziellen geographischen Lagen und bei denkmalgeschützten Bauten bewilligt werden, wenn:

- a. die Installation eines anderen Heizsystems nicht möglich oder unverhältnismässig ist;
- b. überwiegende Interessen, namentlich des Orts- und Landschaftsschutzes sowie der Denkmalpflege der Installation eines anderen Heizsystems entgegenstehen.

VIII.

Es wird ein neuer Art. 12a mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Gebäudeenergieausweis" eingefügt:

Art. 12a

Der Kanton führt den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ein.

IX.

Es wird ein neuer Art. 14a mit folgendem Wortlaut und der Marginalie "Kantonale Energieplanung" eingefügt:

Art. 14a

Der Grosse Rat kann auf dem Verordnungsweg eine kantonale Energieplanung einführen.

E730.000

X.

Der Titel "IV. Bestimmungen zum Elektrizitätsmarkt" wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

IV. Bestimmungen zur Stromversorgung

XI.

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Beschlusses nach dessen Annahme durch die Landsgemeinde.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Gesetz
über die Einführung der Integrationsbestimmungen des
Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer
(Integrationsgesetz, IntG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die
Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung
vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz bezweckt die Förderung des gedeihlichen Zusammenlebens der einheimischen und der hier wohnhaften ausländischen Bevölkerung auf der Basis der schweizerischen Rechtsordnung und der gegenseitigen Achtung. Zweck

Art. 2

¹Der Kanton, die Bezirke und Schulgemeinden fördern die Integration der Migrationsbevölkerung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer (AuG). Förderung der Integration

²Der Kanton, die Bezirke und Schulgemeinden informieren in ihrem Zuständigkeitsbereich über Migrationsfragen und stellen den Ausländern* Informationen über das Leben in der Schweiz und über Integrationsangebote bereit.

³Arbeitgeber informieren ihre ausländischen Arbeitnehmer über die Angebote zur Integrationsförderung und motivieren sie zur Teilnahme.

⁴Der Kanton, die Bezirke und Schulgemeinden sorgen dafür, dass auch Ausländer, die wenige Kontakte ausserhalb der Familie pflegen, über die Integrationsangebote informiert werden, und unterstützen solche Personen beim Zugang zu Integrationsangeboten.

Art. 3

Die Ausländer sind verpflichtet, die gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse sowie die Lebensbedingungen im Kanton gründlich kennen zu lernen und zu respektieren und sich die für das Zusammenleben erforderlichen Deutschkenntnisse anzueignen. Forderung nach Integration

Art. 4

¹Der Kanton kann Integrationsangebote selber bereitstellen, mit Trägern solcher Angebote Leistungsvereinbarungen abschliessen oder solche Angebote anerkennen. Integrationsangebote

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

²Er leistet finanzielle Beiträge für die Benutzung kantonal anerkannter Integrationsangebote durch Personen mit Wohnsitz im Kanton.

³Teilnehmer von staatlich geförderten Sprach- und Integrationsangeboten beteiligen sich angemessen an den Kurskosten.

Art. 5

Verpflichtung zu Kursbesuchen

¹Die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzuges.

²Die Behörden der Körperschaften im Kanton sowie deren Angestellte sind berechtigt, Informationen über eine ungenügende Integration von Ausländern an die für die Anordnung eines Kursbesuches zuständige Stelle weiterzugeben.

³Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.

Art. 6

Vollzug

¹Der Grosse Rat erlässt in der Verordnung die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

²Die Standeskommission bezeichnet eine kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen.

³Das zuständige Departement stellt Informationsmaterial zur Verfügung, koordiniert die Massnahmen des Kantons, der Bezirke und der Schulgemeinden zur Integration und stellt den Informationsaustausch zwischen den erwähnten Körperschaften und den Arbeitgebern sicher.

Art. 7

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe
und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastge-
werbe-gesetz, GaG)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen
Getränken vom 24. April 1994 (Gastgewerbe-gesetz, GaG),

beschliesst:

I.

Im Ingress wird der Ausdruck "... und Art. 57..." ersatzlos aufgehoben.

II.

Der bisherige Art. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die behördliche Kontrolle über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken wird unter der Oberaufsicht der Standeskommission durch das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt) und den Bezirksrat, dessen Beauftragte, die Organe der Lebensmittelkontrolle und die Kantonspolizei ausgeübt.

III.

Der bisherige Art. 4 lit. f wird aufgehoben und durch den Wortlaut "Pensionen und pensionsähnliche Angebote mit weniger als zehn Pensionären" ersetzt.

Der bisherige Art. 4 lit. g wird aufgehoben und durch den Wortlaut "Alphütten für die Abgabe von Milchprodukten und einfachen Morgenessen sowie für die Übernachtung in Massenlagern, sofern sich das Angebot an weniger als zehn Personen richtet" ersetzt.

IV.

Der bisherige Art. 8 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut mit der Marginalie "Rechtsnatur" ersetzt:

¹Patente und Bewilligungen werden für bestimmte Räume und Plätze sowie für bestimmte Zeiten oder Anlässe an natürliche Personen erteilt.

²Patente und Bewilligungen lauten auf den Inhaber und sind nicht übertragbar.

E935.300

³Der gleichen Person wird nur ein einziges Patent oder eine Bewilligung erteilt. In Ausnahmefällen können, wenn Gewähr für eine einwandfreie Führung der Betriebe gegeben ist, der gleichen Person zwei Patente oder Bewilligungen erteilt werden.

⁴Wird ein patent- oder bewilligungspflichtiger Betrieb durch einen Arbeitnehmer auf Rechnung eines Arbeitgebers geführt, so muss das Patent oder die Bewilligung auf die Person des verantwortlichen Arbeitnehmers lauten.

⁵An juristische Personen werden Patente und Bewilligungen nur erteilt, sofern diese einen für den Betrieb verantwortlichen Geschäftsführer bestellen, welcher die gleichen persönlichen Voraussetzungen und Aufgaben wie die übrigen Patent- oder Bewilligungsinhaber erfüllen muss.

⁶Unterhält eine öffentlich-rechtliche Körperschaft eine Kioskwirtschaft in einem ihr gehörenden Gebäude oder in dessen unmittelbarer Umgebung, so regelt der Bezirk der gelegenen Sache die für deren Führung erforderlichen Voraussetzungen.

V.

Der bisherige Art. 10 Abs. 1 wird durch eine neue lit. d mit dem Wortlaut "Gelegenheitswirtschaften" ergänzt.

VI.

Das Gastgewerbegesetz wird durch einen neuen Art. 13bis "Gelegenheitswirtschaften" mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Das Patent für eine Gelegenheitswirtschaft berechtigt, in einem gelegentlich geöffneten Betrieb Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle sowie über die Gasse abzugeben.

VII.

Der bisherige Art. 14 lit. b wird aufgehoben und durch den Wortlaut "Festwirtschaften" ersetzt.

Der bisherige Art. 14 lit. c wird aufgehoben und durch den Wortlaut "Pensionen und pensionsähnliche Angebote mit zehn bis 25 Gästen" ersetzt.

In Art. 14 Abs. 1 lit. e wird der Wortlaut "... über zehn Personen; " durch "... ab zehn Personen;" ersetzt.

Der bisherige Art. 14 lit. f wird aufgehoben und durch den Wortlaut "Kioskwirtschaften und Tankstellenshops" ersetzt.

Der bisherige zweite Teil des letzten Satzes des zweiten Abschnittes von Art. 14 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"... die Bewilligungen gemäss lit. e - g nur ohne Alkoholausschank."

Ausserdem wird der bisherige Art. 14 in einen Abs. 1, welcher die Aufzählung der Bewilligungsarten zum Gegenstand hat und in einen Abs. 2, welcher den Alkoholausschank regelt, unterteilt.

VIII.

Der bisherige Art. 15 wird durch einen neuen letzten Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Der Betrieb der Vereinswirtschaft muss im Rahmen der Vereinstätigkeit eine untergeordnete Stellung einnehmen.

IX.

Der Wortlaut der bisherigen Marginalie von Art. 16 wird aufgehoben und durch "Festwirtschaften" ersetzt.

Der bisherige Art. 16 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Die Bewilligung für eine Festwirtschaft berechtigt, bei besonderen Gelegenheiten Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben.

X.

Der bisherige Art. 17 Abs. 1 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Die Bewilligung für Pensionen und pensionsähnliche Angebote berechtigt, bis 25 Gäste zu beherbergen und ihnen das Morgenessen sowie Getränke abzugeben.

XI.

Der bisherige Art. 20 wird neu zu Art. 19.

Ausserdem wird neu Art. 19 Abs. 1 aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Die Bewilligung für eine Alphütte mit einfachen Übernachtungsmöglichkeiten oder Massenlager berechtigt, während der Alpzeit zehn und mehr Gäste in Räumen mit Matratzen oder Pritschen zu beherbergen und ihnen das Morgenessen sowie Getränke abzugeben. Die Dauer der Alpzeit richtet sich nach Art. 6 des Alpgesetzes vom 30. April 1995.

XII.

Der bisherige Art. 19 wird neu zu Art. 20.

Der Wortlaut der bisherigen Marginalie von neu Art. 20 wird aufgehoben und durch "Kioskwirtschaften und Tankstellenshops" ersetzt.

E935.300

In neu Art. 20 Abs. 1 wird der Begriff "Kioskwirtschaft" um den Wortlaut "... und einen Tankstellenshop" ergänzt.

Der neue Art. 20 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der Bezirksrat kann das Anbringen von einfachen Sitzgelegenheiten gestatten.

XIII.

Der bisherige Wortlaut von Art. 24 wird neu zu Abs. 1.

Der bisherige Art. 24 wird durch einen neuen Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Mehrfachbewilligungen im Sinne von Art. 8 Abs. 3 dieses Gesetzes werden von der Standeskommission erteilt.

XIV.

Der bisherige Art. 29 wird durch eine lit. e mit dem Wortlaut "Aufgabe des Betriebes" ergänzt.

XV.

In Art. 31 Abs. 2 wird der Ausdruck "Justiz-, Polizei- und Militärdepartement" durch "Departement" ersetzt.

XVI.

Der bisherige Art. 38 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Alkoholische Getränke dürfen nicht ausgeschenkt werden an offensichtlich Betrunkene und Personen, die dem Patent- oder Bewilligungsinhaber oder seinem Personal als geisteskrank, trink- oder drogensüchtig bekannt sind.

²Die Abgabe von alkoholischen Getränken und gebrannten Wassern an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht.

³Angebote einer unbestimmten Menge von alkoholischen Getränken zu einem bestimmten Preis sowie verschiedener alkoholischer Getränke zum gleichen Preis pro Masseinheit sind verboten, ausser sie bilden Teil eines Pauschalangebotes mit umfassenden, warmen Menues, beispielsweise bei Banketten oder Metzgeten.

XVII.

Art. 40 Abs. 2 und Abs. 4 lauten neu:

²Er ist ermächtigt, ein Verzeichnis mit Angaben der Personalien und der Herkunft der Logiergäste zu führen.

⁴Die Polizeiorgane können jederzeit Gäste überprüfen sowie Einsicht in das Gästeverzeichnis nehmen.

XVIII.

In Art. 45 Abs. 1 lautet der zweite Satz wie folgt:

Der Bezirksrat kann Ausnahmen gestatten.

Der erste Satz von Art. 45 Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Auf einer zu einem patentpflichtigen Betrieb gehörenden Aussenfläche sind Unterhaltungsanlässe zwischen 20.00 bis 23.00 Uhr nur mit Bewilligung des Bezirksrates gestattet und ab 23.00 Uhr verboten.

XIX.

Der bisherige Art. 46 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Patent- und bewilligungspflichtige Betriebe dürfen ab 05.00 Uhr geöffnet werden.

²Polizeistunde ist 24.00 Uhr, mit Bewilligung des Bezirksrates für Dancingbetriebe 02.00 Uhr. Der Inhaber eines patentpflichtigen Betriebes kann ab der Polizeistunde die polizeiliche Schliessung des Betriebes verlangen.

³Der Polizeistunde schliesst sich eine Toleranzzeit von zwei Stunden, für Dancingbetriebe von einer Stunde an, nach welcher alle Gäste öffentliche Lokale verlassen haben müssen. Eine halbe Stunde vor Ablauf der Toleranzzeit dürfen keine Getränke oder Speisen mehr abgegeben werden.

⁴Der Bezirksrat kann die Verlängerung der Polizeistunde um höchstens drei Stunden bewilligen; die Toleranzzeit gemäss Abs. 3 dieses Artikels beträgt in diesen Fällen nur eine Stunde.

⁵Der Bezirksrat kann für bewilligungspflichtige Betriebe und Gartenwirtschaften frühere Schliessungszeiten festlegen und von einer Toleranzzeit absehen.

⁶Die Regelung weiterer Ausnahmen für Öffnungszeiten obliegt dem Grossen Rat.

XX.

Der bisherige Art. 51 wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

¹Untersagt sind:

- a) der Verkauf von alkoholischen Getränken an Personen, die offensichtlich betrunken sind oder die dem Patentinhaber bzw. seinem Personal als geisteskrank, trunk- oder drogensüchtig bekannt sind;
- b) das Hausieren mit alkoholischen Getränken;
- c) der Ausschank alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle in ständigen Verkaufslokalen sowie in Produktionsstätten oder deren unmittelbarer Umgebung, sofern nicht eine Bewilligung im Sinne von Art. 18 dieses Gesetzes vorliegt;

E935.300

d) der Verkauf von alkoholischen Getränken in Wohnräumen und die Abgabe durch Automaten.

²Der Verkauf bzw. die Abgabe von alkoholischen Getränken und gebrannten Wassern an Jugendliche richtet sich nach Bundesrecht.

XXI.

In Art. 53 Abs. 2 wird der Ausdruck "49" durch "47" ersetzt.

XXII.

In Art. 55 wird der Ausdruck "... mit Busse bis Fr. 500.--..." durch "... mit Busse von Fr. 300.-- bis Fr. 1'000.--..." ersetzt.

XXIII.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend Revision des Übertretungsstrafgesetzes
(UeStG)**

vom ...

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) vom 30. April 2006,

beschliesst:

I.

Art. 4, 7 und 15 des Übertretungsstrafgesetzes lauten neu wie folgt:

Art. 4

¹Grosser Rat und Standeskommission sind befugt, in Verordnungen bzw. allgemeinverbindlichen Standeskommissionsbeschlüssen Bussen anzudrohen.

Delegation Bus-
senkompetenz

²Der Grosse Rat kann für geringfügige Übertretungen eine Liste mit festen Bussen erlassen und regeln, dass die Polizei solche Bussen auf der Stelle erheben kann, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist; der Grosse Rat regelt das Nähere.

Art. 7

¹Wer fremdes Eigentum verunreinigt oder verunstaltet, namentlich durch das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Kleinabfällen wie Verpackungsmaterialien, Getränkebehältnissen oder anderen Gegenständen oder Stoffen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen, wird, sofern das Verhalten nicht nach einer anderen Norm strafbar ist, mit Busse bestraft.

Verunreinigung
und Verunstal-
tung fremden
Eigentums

²Wird die Tat in einem öffentlich nicht einsehbaren Bereich verübt, wird sie nur auf Antrag verfolgt.

Art. 15

Wer mutwillig durch Lärm oder groben Unfug, insbesondere zur Nachtzeit, jemanden stört oder belästigt, oder wer sich öffentlich ein anstössiges, Sitte oder Anstand verletzendes Verhalten zuschulden kommen lässt, wird mit Busse bestraft.

Lärm, grober Un-
fug und anstös-
siges Verhalten

E311.000

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für die Errichtung
eines Ökohofes Bödeli**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
beschliesst:

I.

Für die Errichtung eines Ökohofes am Standort "Bödeli" gemäss der Botschaft der Ständekommission an den Grossen Rat vom 2. Dezember 2008 wird ein Kredit von Fr. 2'100'000.-- gewährt (Preisbasis März 2008).

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten einerseits sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % andererseits unterstehen der Genehmigung der Ständekommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Tierseuchenverordnung

vom 9. Februar 2009

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG) und der gestützt
darauf erlassenen Verordnungen sowie Art. 4, 5, 6, 18, 19 und 35 des Landwirt-
schaftsgesetzes vom 30. April 2000 (LaG),

beschliesst:

I. Vollzug

Art. 1

Der Vollzug der Tierseuchengesetzgebung obliegt:

Organe

- a) der Standeskommission;
- b) dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement ge-
nannt);
- c) dem Kantonstierarzt;
- d) den amtlichen Tierärzten;
- e) den Tierärzten;
- f) den Bieneninspektoren;
- g) den Bezirken;
- h) den Personen und den Organen, die mit seuchenpolizeilichen Aufgaben betraut
sind.

Art. 2

¹Die Standeskommission:

Standes-
kommission

- a) übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung aus;
- b) legt die Entschädigungen für die Organe der Tierseuchenpolizei fest;
- c) schliesst für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte, für die der Kanton
verantwortlich ist, Vereinbarungen mit Entsorgungsbetrieben ab.

²Sie kann zur Vorbeugung oder Bekämpfung von in Art. 2-4 der eidgenössischen
Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV) nicht genannten Tierkrankheiten
die Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung mit Einschluss der Entschädigungs-
pflicht ganz oder teilweise für anwendbar erklären.

³Sie kann Weisungen zur Bekämpfung und Überwachung von Tierkrankheiten er-
lassen.

Art. 3

- Departement
- Das Departement:
- a) übt die unmittelbare Aufsicht über die Organe der Tierseuchenpolizei aus;
 - b) kann für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung mit anderen Kantonen Vereinbarungen abschliessen;
 - c) legt die Bieneninspektionskreise fest;
 - d) erfasst die Tierhaltungen gemäss der eidgenössischen Tierseuchenverordnung;
 - e) erlässt Sömmerungs- und Winterungsvorschriften;
 - f) ernennt die Experten für die amtliche Schätzung von Tieren;
 - g) bestimmt Plätze für das allfällige Vergraben von Tierkörpern (Wasenplätze);
 - h) erteilt weitere Bewilligungen gemäss der Tierseuchengesetzgebung, soweit kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 4

- Kantonstierarzt
- Der Kantonstierarzt:
- a) vollzieht die Vorschriften der Tierseuchengesetzgebung des Bundes und des Kantons, sofern der Vollzug nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist;
 - b) leitet die Tierseuchenbekämpfung im Kanton und überwacht die Amtstätigkeit aller Organe der Tierseuchenpolizei;
 - c) erteilt Aufträge an Tierärzte, weitere Personen und Organe, in der Regel in Form eines Leistungsauftrages;
 - d) erteilt die Viehhandelspatente;
 - e) erteilt die Bewilligung zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;
 - f) erteilt die Bewilligung für die künstliche Besamung von Tieren;
 - g) teilt den Bieneninspektoren und amtlichen Tierärzten ihre Aufgaben zu.

Art. 5

- Tierärzte
- ¹Jeder im Kanton praktizierende Tierarzt ist verpflichtet, seuchenpolizeiliche Aufträge gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen.
- ²Der Kantonstierarzt kann die Tierärzte zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen verpflichten.
- ³Bei Erfüllung von seuchenpolizeilichen Aufträgen stehen den Tierärzten die Befugnisse der seuchenpolizeilichen Organe zu.

Art. 6

- Bieneninspektor
- Den Bieneninspektoren obliegen die Aufgaben gemäss Art. 309 TSV.

Art. 7

Die Bezirke:

Bezirke

- a) stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten das für die Durchführung tierseuchenpolizeilicher Massnahmen erforderliche Personal, Material und Anlagen zur Verfügung;
- b) sind verantwortlich für die Entsorgung von Tierkörpern, die auf den in ihrem Gebiet gelegenen Alpen anfallen und die vom Tierhalter nicht selber geborgen werden können; die Kosten der Bergung können dem Tierhalter in Rechnung gestellt werden.

Art. 8

¹Die Organe der Kantonspolizei, der Lebensmittelkontrolle, der Jagd und der Fischerei unterstützen den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung.

Andere Organe

²Im Tierseuchenfall hat der Kantonstierarzt gegenüber den Organen im Sinne von Abs. 1 Weisungsbefugnis.

II. Verkehr mit Tieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen

Art. 9

¹Das Strassenverkehrsamt prüft Strassenfahrzeuge für den regelmässigen Transport von Tieren nach Art. 25 Abs. 1 TSV und entscheidet über ihre Zulassung.

Tiertransport

²Der Kantonstierarzt kann für die Beaufsichtigung der Tiertransporte die Kantonspolizei beiziehen und ihr Weisungen erteilen.

Art. 10

¹Viehmärkte, Viehschauen, Auktionen und andere Veranstaltungen mit Tieren sind dem Kantonstierarzt spätestens einen Monat vor der Durchführung zu melden.

Veranstaltungen

²Der Kantonstierarzt erteilt Bewilligungen nach Art. 27 TSV. Er legt die Auffuhrbedingungen fest und bestimmt die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen.

³Die Kosten der Überwachungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Veranstalters.

III. Tierkörperbeseitigung

Art. 11

¹Die Bezirke betreiben eine Sammelstelle für tierische Abfälle oder sorgen vertraglich für den Zugang zu einer Sammelstelle.

Sammelstellen für tierische Abfälle

²Die Aufteilung der Kosten erfolgt zur Hälfte gestützt auf die Wohnbevölkerung und zur Hälfte auf die Tierbestände in den Bezirken; massgeblich für die Berechnung ist Art. 26. Abs. 2.

Art. 12

Entsorgungsnachweis und Abgabe in der Sammelstelle

¹Schlachtbetriebe und Metzgereien müssen gegenüber dem Kantonstierarzt nachweisen, dass die korrekte Entsorgung ihrer tierischen Nebenprodukte durch schriftliche Vereinbarung langfristig gesichert ist.

²Speise- und Küchenabfälle sind vom Inhaber zu entsorgen.

³Alle übrigen Inhaber von tierischen Nebenprodukten müssen diese bei den vom Kanton bestimmten Sammelstellen abgeben. Vorbehalten bleiben diesbezügliche Weisungen der Entsorgungsbetriebe.

Art. 13

Meldepflicht des Inhabers von tierischen Nebenprodukten

¹Inhaber von tierischen Nebenprodukten, die nicht in der Lage sind, diese selber zu entsorgen, melden ihren Entsorgungsbedarf dem Kantonstierarzt.

²Sie haben Art und ungefähre Menge der bei ihnen anfallenden tierischen Nebenprodukte anzugeben.

³Der Kantonstierarzt bestimmt die weitere Entsorgung auf Kosten des Inhabers.

Art. 14

Kostentragung

¹Die Tierseuchenkasse trägt die Kosten der Entsorgung von Tierkörpern ab Sammelstelle oder bei Tieren über 200 kg Lebendgewicht ab Hof, sofern nicht eine Versicherung dafür aufkommt. Die Kostenübernahme gilt nicht für gesunde Tiere, welche aus rein wirtschaftlichen Gründen getötet werden und nicht für Nutztiere, für die keine Beiträge in die Tierseuchenkasse geleistet worden sind.

²Die Inhaber der übrigen tierischen Nebenprodukte tragen die Kosten der Entsorgung selber.

IV. Finanzierung

Art. 15

Tierseuchenkasse

Zur Finanzierung der Kosten der Tierseuchenbekämpfung besteht eine Tierseuchenkasse, die von der Landesbuchhaltung verwaltet wird.

Art. 16

Einnahmen

In die Tierseuchenkasse fliessen folgende Einnahmen:

- a) Beiträge der Tierhalter, der Bezirke und des Kantons;
- b) Gebühren aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung;

- c) Beiträge für ausserkantonaies Sömmerungsvieh;
- d) Schlachtabgaben gemäss Art. 56a TSG;
- e) Zinsen.

Art. 17

¹Die Tierseuchenkasse übernimmt folgende Ausgaben:

- a) Entschädigung für Tierverluste nach Art. 20 dieser Verordnung, soweit der Bund eine Entschädigung vorschreibt;
- b) Kosten für die Bekämpfung und Überwachung von auszurottenden und zu bekämpfenden Tierseuchen, vorbehältlich von Art. 18 dieser Verordnung;
- c) Laborkosten bei zu überwachenden Seuchen;
- d) Kosten für die angeordnete Reinigung und Desinfektion bei auszurottenden Seuchen;
- e) Kosten der amtlichen Schätzung;
- f) Kosten der Entsorgung nach Art. 13 dieser Verordnung;
- g) Kosten für Instruktions- und Ergänzungskurse für Bieneninspektoren;

Ausgaben der
Tierseuchen-
kasse

²Ausserdem kann sie Kosten von Beteiligungen an Tiergesundheitsdiensten und an Forschungsprojekten über die Tiergesundheit und die Tierhaltung übernehmen.

³Über Ausgaben aus der Tierseuchenkasse entscheidet das Departement.

Art. 18

¹Die Tierhalter haben die seuchenpolizeilichen Organe bei der Durchführung von Massnahmen in ihren Beständen wie Überwachung und Untersuchung der Tiere, Registrierung und Kennzeichnung, Impfung, Verlad und Tötung zu unterstützen und das dafür notwendige Material, soweit dieses vorhanden ist, zur Verfügung zu stellen. Für ihre diesbezügliche Mithilfe haben sie keinen Entschädigungsanspruch.

Beteiligung der
Tierhalter

²Der Tierhalter trägt:

- a) die Kosten für Medikamente und die Verabreichung von Impfstoffen und Medikamenten bei zu bekämpfenden Tierseuchen;
- b) die Kosten für die Reinigung und Desinfektion bei zu bekämpfenden Tierseuchen;
- c) Erwerbseinbussen einschliesslich Nutzausfall infolge tierseuchenpolizeilichen Massnahmen;
- d) Material- und Futtermittelverluste infolge von Reinigungs- und Desinfektionsmassnahmen.

³Das Departement regelt im Einzelfall die Erhebung der Kosten nach Abs. 2 lit. a, wenn eine obligatorische Verabreichung angeordnet wird. Die Gesamtkosten können auf die Halter der entsprechenden Tiergattung nach gehaltener Tierzahl verteilt und bereits vor der Durchführung der Impfung oder Behandlung eingezogen werden. Das Departement kann einen Teil der Kosten zu Lasten der Tierseuchenkasse übernehmen.

V. Entschädigungen

Art. 19

Amtliche
Schätzung

¹Sind Tierverluste zu entschädigen, so hat nach Möglichkeit vor der Tötung oder Schlachtung eine amtliche Schätzung der Tiere stattzufinden. Sie erfolgt im Auftrag des Kantonstierarztes durch einen vom Departement ernannten Schätzungsexperten.

²Bei Bienenseuchen erfolgt die Schätzung durch den Bieneninspektor, bei Fischseuchen durch den Jagd- und Fischereiaufseher.

³Über jede Schätzung ist ein Protokoll aufzunehmen und dem Tierhalter zur Unterzeichnung vorzulegen.

⁴In dringenden Fällen kann der Kantonstierarzt die Schätzung selber vornehmen.

Art. 20

Entschädigungen
für Tierverluste

¹Tierverluste werden nur entschädigt, soweit der Bund eine Entschädigung vorschreibt. Tierverluste aufgrund von zu überwachenden Seuchen werden nicht entschädigt.

²Die Tierseuchenkasse übernimmt folgende Entschädigungen unter Vorbehalt von Art. 34 TSG:

- a) 90 % des Schätzungswertes bei Tieren der Rindergattung, Ziegen, Schafen, Schweinen und Geflügel.
- b) 60 % des Schätzungswertes bei Tieren der Pferdegattung, Neuweltkameliden, Fischen, Kaninchen, Bienen sowie der übrigen Tiere gemäss Art. 75 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung.

³Verwertungserlöse werden in Abzug gebracht.

⁴Die Entschädigung kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn:

- a) ein Geschädigter die Seuche mitverursacht, diese nicht oder zu spät gemeldet oder sonstwie die seuchenpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht in allen Teilen befolgt hat;
- b) durch fahrlässiges Verhalten des Tierhalters der Fleischerlös beeinträchtigt wurde;
- c) bei umgestandenen oder geschlachteten Tieren Unterlagen zur Sicherung der Diagnose fehlen oder für die Schätzung des Tieres notwendige Ausweis-papiere über Abstammung, Milchleistung, Trächtigkeit sowie Verwertungsbelege nicht oder nur teilweise vorliegen.

Art. 21

Das Departement kann Entschädigungen aus der Tierseuchenkasse an Personen ausrichten, welche aufgrund von tierseuchenpolizeilichen Massnahmen in eine Notlage geraten.

Notlage

Art. 22

Die Kosten für seuchenpolizeiliche Massnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Tieren aus dem oder ins Ausland gehen vollumfänglich zulasten der Tierhalter.

Einfuhr/Ausfuhr

Art. 23

Um der Ausbreitung von Seuchen entgegenzuwirken, kann das Departement zulasten der Tierseuchenkasse Massnahmen zur Bekämpfung von Wildkrankheiten anordnen sowie Prämien für den behördlich angeordneten Abschuss von Wild festsetzen.

Prämien für Wildabschuss

VI. Beiträge und Gebühren

Art. 24

¹Es sind jährlich folgende Beiträge in die Tierseuchenkasse zu leisten:

Beitragssätze

²Beiträge der Tierhalter

- | | |
|---|------------|
| a) Beitrag je massgebliche Grossvieheinheit | Fr. 10.-- |
| b) Bienen je Volk | Fr. 5.-- |
| c) Fischzuchten pro Betrieb pauschal | Fr. 100.-- |

³Tierhalter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons mit Beständen oder Tierhaltungen im Kantonsgebiet sind für diese beitragspflichtig.

⁴Die Beiträge von Bezirk und Kanton betragen je 70 % der Beiträge der Tierhalter.

⁵Beiträge unter Fr. 10.-- werden nicht eingezogen.

Art. 25

Die Aufteilung der den Bezirken zu belastenden Beiträge erfolgt je hälftig gestützt auf die Wohnbevölkerung und auf die Grossvieheinheiten in den Bezirken; massgeblich für die Berechnung ist Art. 26 Abs. 2.

Aufteilung der Bezirksbeiträge

Art. 26

¹Das Departement stellt der Landesbuchhaltung die für die Veranlagung und den Einzug der Beiträge notwendigen Angaben zur Verfügung.

Veranlagungsgrundlagen

²Die Berechnung der Anzahl der massgeblichen Grossvieheinheiten richtet sich nach Bundesrecht, insbesondere nach der Verordnung über landwirtschaftliche

Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV), der Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Datenverordnung) und der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Direktzahlungsverordnung, DZV).

Art. 27

Gebühren für ausserkantonales Sömmerungs- vieh	Für ausserkantonales Sömmerungsvieh werden folgende Gebühren eingezogen:
	für jedes Tier der Rindergattung Fr. 7.50
	für jedes Tier der Schaf- und Ziegengattung Fr. 1.50

VII. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 28

Aufschiebende Wirkung	Rechtsmittel gegen Entscheide und Verfügungen des Departements, des Kantonstierarztes sowie der amtlichen Schätzung im Zusammenhang mit dem Auftreten einer Seuche haben keine aufschiebende Wirkung.
--------------------------	---

Art. 29

Strafverfolgung	¹ Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.
	² Wird die Widerhandlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft begangen, so sind die Mitglieder der Organe oder der Gesellschaft strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Personengesellschaft für Bussen und Kosten.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 30

Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
---------------	--

Art. 31

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen bzw. Erlasse aufgehoben, insbesondere die Tierseuchenverordnung vom 11. September 2000.

Aufhebung und
Änderung bisher-
rigen Rechts

Staatsrechnung 2008
Kanton Appenzell Innerrhoden

Die Staatsrechnung 2008 kann bei der
Ratskanzlei Appenzell I.Rh.
Bezogen werden.

**An den Grossen Rat des
Kantons Appenzell-I.Rh.**

Bericht über die Kantonale Verwaltung 2008

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin
Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren der Standeskommission und des Grossen Rates

Im Rahmen unseres Auftrages gemäss Verordnung vom 27. März 1995 über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden berichten wir über unsere Prüfung der Staatsrechnungen und der Staatsverwaltungen:

1 Jahresrechnung 2008

Die **Staatsrechnung** 2008 des Kantons schliesst mit einem Überschuss von CHF 3,0 Mio. ab. Dies bedeutet eine Verschlechterung gegenüber dem Budget von CHF 1,8 Mio. Die wesentlichen Budgetabweichungen können wie folgt dargestellt werden:

- a. **Mehraufwendungen:** höhere Beiträge an Sonderschulen CHF 694'000, höhere Schulgelder an Fachhochschulen und Beiträge gemäß interkantonaler Fachschulvereinbarung CHF 400'000, höhere Beiträge an außerkantonale Hospitalisationen CHF 792'000, höherer Kantonsbeitrag an Ergänzungsleistungen CHF 543'000, Abschreibungen auf das Finanzvermögen CHF 678'000 (In diesem Umfang sind Reserven gebildet worden auf bisher bilanzierte, werthaltige Aktien wie SAK, SNB. Es sind weder Buchverluste noch echte Wertschriftenverluste zu verzeichnen gewesen.)
- b. **Minderaufwendungen:** tiefere Schulbeiträge an Universitäten CHF 220'000, tieferer Defizitbeitrag an das Kantonale Spital CHF 690'000, tieferer Beitrag an das Ostschweizer Kinderspital CHF 337'000.
- c. **Mehreinnahmen:** höhere direkte Steuereinnahmen CHF 2,0 Mio. (davon sind direkt CHF 0.5 Mio. in die Rückstellungen Steuern gebucht worden), höhere Anteile an Bundes- und Verrechnungssteuern CHF 1,9 Mio. (davon sind direkt CHF 1,0 Mio. in die Rückstellungen Steuern gebucht worden), höhere Aktivzinsen CHF 409'000, höhere Einnahmen aus verschiedenen amtlichen Tätigkeiten (Gebühren etc.) CHF 1,1 Mio.
- d. **Prämienverbilligungsbeiträge:** Gegenüber dem Budget sind CHF 640'000 weniger Prämienverbilligungsbeiträge ausbezahlt worden. Das Budget ist basierend auf Steuereffektoren aus den Jahren 2006/2007 hochgerechnet und erstellt worden. Aufgrund der festgelegten Parameter sind die effektiven Berechnungen wesentlich tiefer ausgefallen als angenommen worden ist (höhere Einkommen etc.). Als Gegenposition sind Rückstellungen in der Höhe von CHF 600'000 gebildet worden für unvorherge-

sehene Schwankungen in kommenden Jahren. Die StwK ist der Meinung, dass diese Rückstellung zweckgebunden ausschließlich für allfällige Schwankungen in dieser Position verwendet werden muss. Schwankungen können auftreten aufgrund von unerwartet tieferen Einkommensverhältnissen in konjunkturell schlechten Zeiten oder bei veränderten Parametern für die Berechnungen. So hat das Departement den Selbstbehalt bereits von 7.0% auf 6.5% gesenkt, rückwirkend auf den 1.1.2009 (Selbstbehalt bedeutet den selbst zu tragenden Anteil an den Krankenkassenprämien basierend auf dem jährlichen steuerbaren Einkommen).

- e. **Ökohof:** Die vorgesehene Investition von CHF 1,1 Mio. in den neuen Ökohof ist auf 2009 verschoben worden. Entsprechend ist die Fondsentnahme „Abfall“ von CHF 1,0 Mio. nicht verbucht worden.
- f. **Rückstellung Ressourcenausgleich:** Die NFA-Erträge Ressourcenausgleich werden in kommenden Jahren tiefer ausfallen aufgrund steigender Finanzkraft des Kantons. Als Schwankungsreserve ist zulasten der laufenden Rechnung eine Rückstellung von CHF 1,0 Mio. gebildet worden.
- g. **Rückstellung Finanzausgleich 2007:** Im Rechnungsjahr 2008 sind Beiträge nach altem Finanzausgleich für das Jahr 2007 im Betrage von CHF 4,0 Mio. eingegangen. Dieser Betrag ist direkt in die Rückstellungen eingebucht worden. Gemäß Kommentar zur Staatsrechnung ist diese Reserve für spätere unvorhergesehene Aufwendungen oder für allfällige NFA-Zahlungsschwankungen zu verwenden. Die StwK unterstützt vom Grundsatz her diese bilanzielle Darstellung. Sie StwK ist hingegen der Meinung, dass diese Position mit der unter f. dargestellten Rückstellung zusammenzufassen sei. Eine Auflösung soll nur mit Schwankungen auf der Einnahmenseite (NFA-Zahlungen, SNB-Gewinnanteil, Steuereinnahmen) erfolgen können.

Die Investitionsrechnung des Kantons, die Abwasserrechnung und die Straßenrechnung weisen Gesamtinvestitionen auf von CHF 11,8 Mio. Infolge Projektverzögerungen und wegen langfristigen Realisierungsplänen sind zulasten der Investitionsrechnung CHF 4,4 Mio. projektbezogene Rückstellungen gebildet worden (Gymnasium 1,5 Mio., Spital 1,5 Mio., Renovation Buherre Hanisefs 400'000, Seealp 400'000, Bachverbauungen 600'000). Die StwK unterstützt die Bildung dieser zweckgebundenen Rückstellungen und weist darauf hin, dass der Kanton diese Projekte rasch realisieren sollte, um auf diese Weise einen antizyklischen Beitrag zur aktuellen wirtschaftlichen Lage zu leisten.

Nebst den 10% budgetierten, ordentlichen Abschreibungen im Betrage von CHF 1,4 Mio. sind zulasten der Investitionsrechnung weitere 27% außerordentliche Abschreibungen in der Höhe von CHF 3,8 Mio. gebucht worden. Die Abwasserrechnung weist ordentliche Abschreibungen auf von CHF 330'000, die Straßenrechnung weist ordentliche Abschreibungen von CHF 846'000 und außerordentliche Abschreibungen von CHF 4,2 Mio. aus.

Den Kennzahlen zum Kommentar zur Staatsrechnung kann entnommen werden, dass ein Eigenfinanzierungsgrad von 157% erreicht werden konnte. Im Weiteren weist die Rechnung 2008 einen Aktivzinsüberschuss auf CHF 1,3 Mio. (Differenz zwischen Aktiv- und Passivzinsen), was auf eine solide und starke Finanzlage des Kantons hinweist. Die StwK stellt fest, dass die Summe der Bildung von Rückstellungen sowie der vorgenommenen Abschreibungen einen namhaften Betrag der Jahresrechnung 2008 darstellen. Diese sind in Anbetracht der grossen anstehenden Aufgaben des Kantons (Gymnasium, Spital) sowie der Unsicherheiten über die weiterhin positiv verlaufenden Einnahmenpositionen (Steuerentwicklung, NFA) aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Krise vertretbar.

Kennzahlen Sachkontengruppen (Beträge in Mio. CHF)

Sachgruppenstatistik (in Mio. CHF)													
Sachgruppe	Bezeichnung	Rechnung 2008	in % des Totals	Rechnung 2007	in % des Totals	Rechnung 2006	in % des Totals	Rechnung 2005	in % des Totals	Rechnung 2004	in % des Totals	Rechnung 2003	in % des Totals
	Aufwand												
30	Personalaufwand	19.8	14.8	18.9	15.0	18.7	14.8	18.6	15.7	18.0	15.3	17.5	15.1
31	Sachaufwand, Bürospesen, Mobiliar	10.3	7.7	9.6	7.6	10.8	8.6	10.3	8.7	10.3	8.7	11.1	9.6
32	Passivzinsen	0.8	0.6	0.8	0.7	1.0	0.8	1.0	0.9	1.2	1.0	1.4	1.2
33	Abschreibungen	5.2	3.9	2.4	1.9	5.1	4.0	3.5	2.9	5.0	4.3	4.6	4.0
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	4.3	3.2	4.2	3.4	4.3	3.4	4.2	3.6	4.1	3.4	4.1	3.5
35	Entschädigungen an Bund, Gemeinden	0.9	0.7	0.9	0.7	1.6	1.3	0.8	0.7	0.9	0.8	1.0	0.8
36	Eigene Beiträge an Bund etc.	59.1	44.2	56.6	44.9	49.8	39.5	46.2	39.0	44.4	37.6	42.7	36.9
37	Durchlaufende Beiträge an Bund etc.	23.4	17.5	24.3	19.3	25.3	20.1	24.6	20.7	25.1	21.3	25.4	21.9
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	2.7	2.1	1.1	0.9	1.2	1.0	0.9	0.8	1.0	0.8	1.2	1.0
39	Kantonsinterne Verrechnung	7.4	5.5	7.1	5.6	8.2	6.5	8.5	7.1	7.9	6.7	7.0	6.0
	Total Aufwand	133.7	100.0	126.1	100.0	126.0	100.0	118.6	100.0	117.9	100.0	115.8	100.0
	Ertrag												
40	Steuereinnahmen	37.7	27.4	37.1	29.4	38.9	30.9	35.8	30.2	38.3	32.5	37.2	32.1
41	Regalien und Konzessionen	1.1	0.8	1.1	0.9	1.1	0.9	1.0	0.8	0.9	0.8	0.9	0.8
42	Vermögenserträge	15.1	11.0	15.2	12.0	14.9	11.8	13.8	11.7	13.6	11.5	13.3	11.4
43	Entgelte, Gebühren	13.0	9.5	12.8	10.2	9.5	7.6	8.8	7.4	8.4	7.1	9.5	8.2
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	22.9	16.7	11.5	9.1	9.0	7.1	9.2	7.8	8.5	7.2	7.9	6.8
45	Rückerstattungen Bund etc.	2.2	1.6	2.2	1.8	2.4	1.9	2.2	1.9	2.1	1.8	2.1	1.8
46	Beiträge Bund etc. für eigene Rechnung	11.2	8.2	12.3	9.8	13.8	10.9	11.5	9.7	10.7	9.1	10.8	9.3
47	Durchlaufende Beiträge von Bund etc.	23.4	17.0	24.3	19.3	25.3	20.1	24.6	20.7	25.1	21.3	25.4	21.9
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	3.5	2.6	2.4	1.9	3.0	2.4	3.3	2.8	2.4	2.0	2.0	1.7
49	Kantonsinterne Verrechnung	7.4	5.4	7.1	5.6	8.2	6.5	8.5	7.1	7.9	6.7	7.0	6.0
	Total Ertrag	137.5	100.0	126.1	100.0	126.1	100.0	118.7	100.0	118.0	100.0	116.0	100.0
	Erfolg	3.8		0.0		0.1		0.0		0.2		0.2	

Diese Zahlen zeigen im Jahresvergleich die Entwicklung der einzelnen Sachkontengruppen auf. Aufgrund der Auswirkungen der Geldflüsse des NFA sind gewisse Positionen im Vorjahresvergleich differenziert zu betrachten.

Für weitere Details verweisen wir auf den Kommentar der Standeskommission zur Jahresrechnung 2008.

2 Revisionsbericht

Gestützt auf die Ergebnisse der externen Revisionsstelle können wir bestätigen, dass die laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bestandesrechnung sowie die Nebenrechnungen gemäss zugestellter Staatsrechnung 2008 mit der Buchhaltung übereinstimmen, die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und dass bei der Darstellung der Vermögenslage und des Jahresergebnisses die allgemein gültigen Bewertungsgrundsätze eingehalten sind.

3 Bericht über die Verwaltung

Die StwK hat anlässlich der Revision verschiedene Abteilungen der kantonalen Verwaltung besucht und mit Departementsvorstehern, Chefbeamten und Amtsvorstehern Gespräche geführt. Diese haben uns einen guten Einblick in die vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben gegeben. Zu den Revisionsergebnissen können wir wie folgt berichten:

3.1 Erziehungsdepartement (ED)

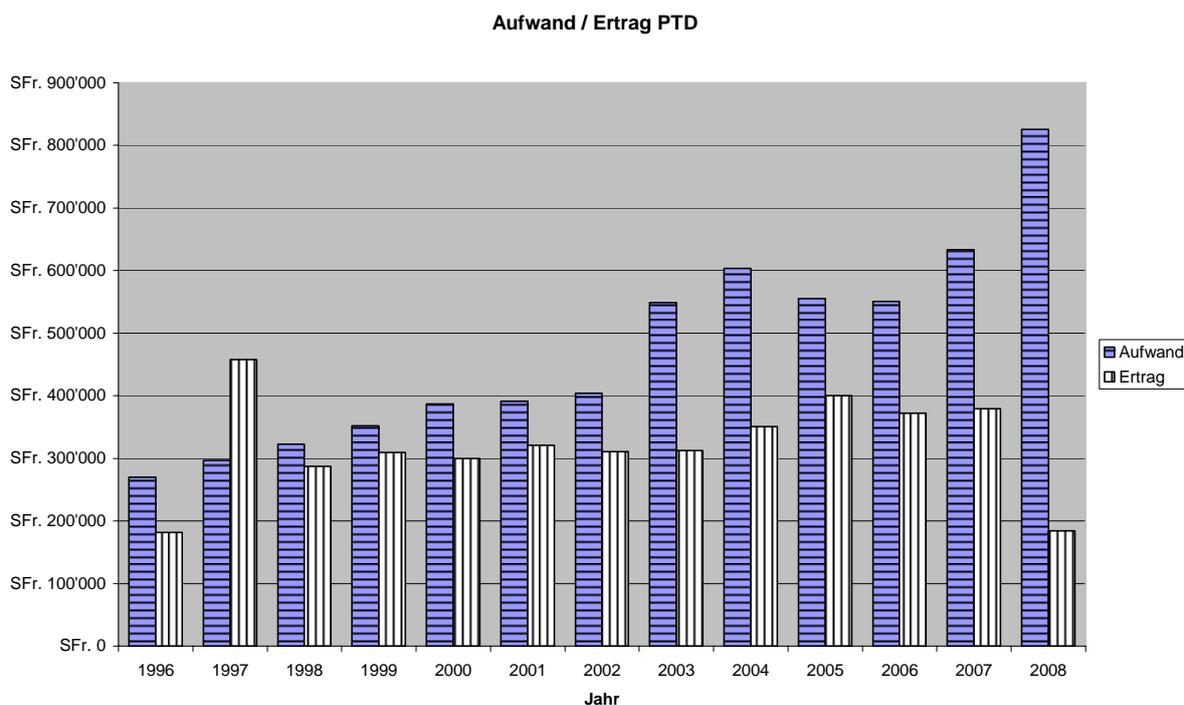
Die StwK hat sich vom Departementssekretär Herrn Werner Roduner sowie den Amtsleiterinnen Frau Edith Tinner und Frau Marina Lazzarini über folgende Punkte orientieren lassen:

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Durch den NFA erhält der Kanton von der IV keine direkten Beiträge mehr für die pädagogisch-therapeutischen Dienste und für die Sonderschulen. Bis 2011 ist der Kanton aufgefordert, ein Sonderschulkonzept auszuarbeiten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die bisherigen Leistungen aufrechterhalten werden, jedoch ohne Mitfinanzierung der IV. Zusätzlich sind zwei neue Aufgaben/Dienste (heilpädagogische Früherziehung, Unterstützungsmassnahmen für Sehbehinderte Kleinkinder und Schüler) durch den Kanton zu leisten.

3.1.2 Kostenentwicklung

Pädagogisch-therapeutische Dienste



Der Kostenanstieg im Jahr 2008 ist hauptsächlich auf Lohnkosten zurück zu führen und verläuft praktisch parallel zum Anstieg der Anzahl der Kinder, welche therapiert werden mussten. In diesem Jahr stieg die Zahl um 42 an. Zudem musste der Kanton die heilpädagogische Früherziehung sowie Massnahmen für Sehbehinderte, Kleinkinder und Schüler übernehmen, was Kosten von mehr als Fr. 100'000.-- auslöste.

Die Reduktion der Erträge ist durch den 2008 in Kraft getretenen NFA zu begründen. Die noch vorhandenen Erträge resultieren aus Beiträgen der Schulgemeinden.

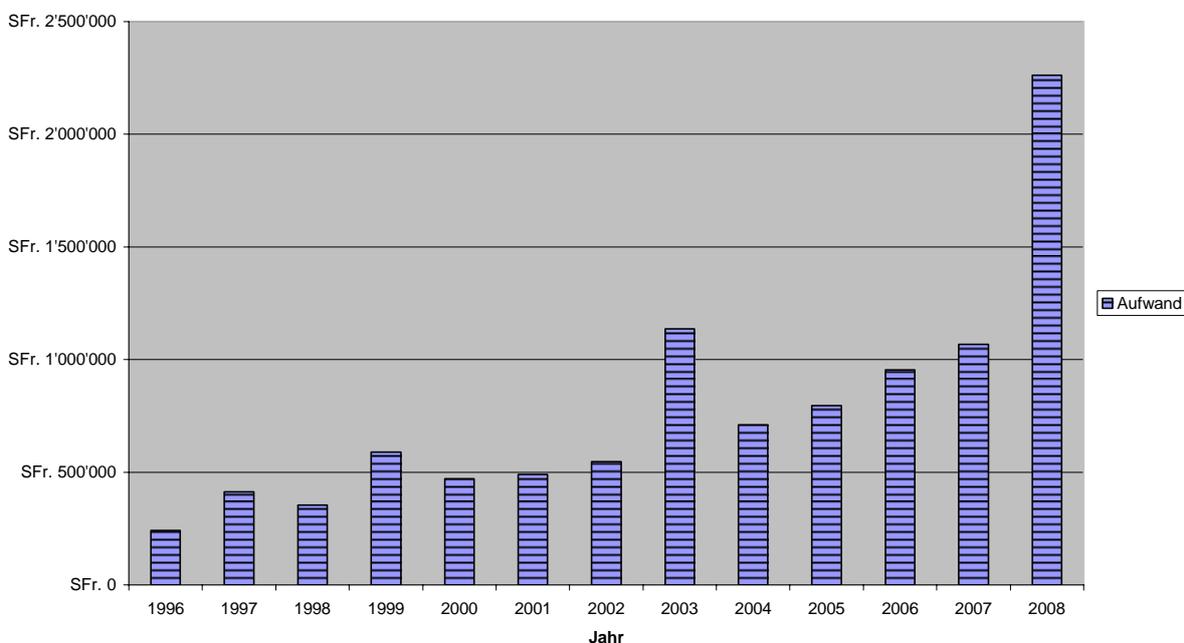
Die Abklärungen, ob eine Therapie bei einem Kind notwendig ist, wird auf Antrag (Arzt, Eltern, Kindergärtnerin, Lehrer) vorgenommen und bei Bedarf wird eine bestimmte Anzahl Therapiestunden zugesprochen. Sobald dieser Rahmen ausgeschöpft ist, wird abgeklärt ob weitere Massnahmen erforderlich sind.

Ursachen für den Anstieg der zu therapierenden Kinder sind vielfältig. Gemäss den Aussagen der Amtsleiterinnen hat die frühere Einschulung vor allem im Bereich der Sprachentwicklung einen wesentlichen Einfluss. Die Anzahl ausländischer Kinder ist mit ca. 10% vertreten.

Sonderschulen

Die Schulgemeinden bezahlten bis 2003 Beiträge an die Sonderschulen. Seit der Gesetzesänderung hat der Kanton ab 2004 die gesamten Kosten übernommen. Ab 1.1.2008 hat sich die IV aufgrund des NFA ebenfalls vollumfänglich aus der Finanzierung dieser Schulen zurückgezogen. Die IV leistete bis zu diesem Zeitpunkt einen Beitrag von bis zu 50% und sie finanzierte den Transport. Die Defizite der einzelnen Sonderschulen werden zusätzlich zur Tagespauschale vollumfänglich den Wohnortkantonen der Schüler verrechnet. In Zukunft (ab 2011) sollen jedoch nur noch Tagespauschalen verrechnet werden.

Aufwand Sonderschulen



3.1.3 Allgemeine Punkte

Der Kostenanstieg in den beiden oben genannten Bereichen wird noch nicht abgeschlossen sein. Um die Kosten zu begrenzen, muss auch in Zukunft darauf geachtet werden, dass Therapien nur wenn nötig gesprochen und möglichst effizient und kostengünstig durchgeführt werden.

Die StwK ist der Auffassung, dass der pädagogisch-therapeutische sowie der schulpsychologische Dienst zweckmässig organisiert sind. Aus finanzpolitischer Sicht muss darauf hingewiesen werden, dass die Massnahmen in diesen Bereichen in den letzten Jahren die grösste Kostensteigerung verursacht haben. Die straffe Kostenkontrolle ist weiterzuführen und die angebotenen Dienstleistungen sind dauernd betreffend Zweckmässigkeit und wirklichem Bedürfnis zu überwachen.

3.1.4 Schulumt

Durch Klassenbesuche der Schulinspektorinnen und die Klassencockpit's wird eine Qualitätskontrolle der Schulen durchgeführt. Die Anzahl dieser Visiten musste jedoch reduziert werden. So werden heute Lehrer im Schnitt nur noch alle zwei Jahre besucht. In der Vergangenheit wurde im Durchschnitt ein jährlicher Zyklus eingehalten. Ob diese Massnahmen und das erwähnte Qualitätssicherungskonzept zur Festigung der Qualität genügen, konnte von der StwK nicht beurteilt werden.

3.2 Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD)

Spital und Pflegeheim

Die StwK hat sich vom Spitaldirektor über die Organisation des Spitals und des Pflegeheims, die Personalsituation sowie die Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern orientieren lassen. Mit dem Bereichsleiter Pflege sowie dem Präsidenten des Spitalrats wurden die Personalsituation sowie die Umsetzung der PeV und der SpitV besprochen. Ergänzend dazu wurden mit dem Departementsvorsteher und der Fachstelle für Personalwesen Abklärungen getätigt und entsprechende Unterlagen wurden eingefordert. Mit weiteren aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden im Pflegebereich wurden im Rahmen des Revisionsprogramms der StwK keine Gespräche geführt, da zurzeit die Auswertung der Mitarbeiterbefragung ansteht.

3.2.1 Organisation

Kompetenzen und Verantwortungen sind gem. SpitV nicht vollständig definiert. So ist das Organisationsreglement gem. Art. 8 SpitV vom Spitalrat noch nicht erlassen und somit auch noch nicht umgesetzt. Die übrigen Aufgaben gem. SpitV sind umgesetzt. Die dargestellte Organisation ist trotzdem zweckmässig, um effiziente und patientenfreundliche Dienstleistungen und gesetzliche Aufgaben zu erledigen. Die Aufgabenbereiche sind mittels Stellenbeschrieb vollständig erfasst und werden entsprechend umgesetzt.

Der Spitaldirektor ist aufgrund Art. 9 SpitV auch Personalverantwortlicher. Die damit zusammenhängenden Kompetenzen und Verantwortungen sind weder in der PeV noch in der SpitV klar geregelt. Die kantonale Fachstelle Personalwesen hat diesbezüglich die Erstellung eines eigenen Personalreglements für das Personal des kantonalen Spitals und Pflegeheims Appenzell auf Anfrage des Spitaldirektors geprüft und aufgrund der derzeit geltenden Rechtsgrundlagen negativ beantwortet.

Die StwK ist der Auffassung, dass Klarheit zu schaffen ist, welche Reglemente für die Mitarbeitenden am Spital und Pflegeheim Appenzell gelten.

3.2.2 Personalsituation / Fluktuation

Die Fluktuationsrate ist im Bereich von vergleichbaren Spitälern. Sie betrug am Spital und Pflegeheim Appenzell in der Zeit von 2005 bis 2008 zwischen 11.5% und 14%.

Austritte entstehen vermehrt aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Pflegenden. Das Belegarztsystem stellt zusätzlich höhere Ansprüche an die Mitarbeitenden, da die Dienstleistungen für jeden Arzt unterschiedlich ausfallen.

Dem Bestand an Teilzeitarbeitenden wird Sorge getragen. Dadurch können Personaleinsätze kurzfristiger dem Arbeitsanfall angepasst werden. Ebenso wurde eine Pflegeanalyse im Mai 2008 durchgeführt, welche der Spitalrat priorisiert hat. Das schnelle Umsetzungstempo der notwendigen Massnahmen aus der Pflegeanalyse hat ebenfalls zur Fluktuation beigetragen.

Die StwK stellt fest, dass bei Umsetzung einer neuen Führungsphilosophie am Spital und Pflegeheim Appenzell die Fluktuation gestiegen ist, da Werte und Normen neu definiert werden. Die StwK unterstützt die neue Ausrichtung des Spitals und Pflegeheim Appenzell, mit dem Hinweis, dass der Personalsituation und der Personalfriedenheit ein besonderes Augenmerk zu schenken ist.

3.2.3 Personalfriedenheit

Die Spitalleitung hat keine Unzufriedenheit beim Personal festgestellt und war sehr erstaunt über öffentliche Medienberichte über die Personalsituation. Nach Publikation dieser Medienberichte hat die Spitalleitung in Absprache mit dem Spitalrat Sofortmassnahmen eingeleitet, welche nebst Einzelgesprächen auch eine Konfliktanalyse mit der Fachhochschule St. Gallen beinhaltete. Die Ergebnisse der weiteren Massnahmen werden im März 2009 der Spitalleitung und anschliessend den Mitarbeitenden präsentiert.

Eine im Jahr 2008 erstmals durchgeführte Mitarbeiterbefragung durch einen externen Anbieter wird weitere Erkenntnisse über die Personalfriedenheit geben.

3.2.4 Personalbestand

Im Mitarbeiterbestand des Spital und Pflegeheims sind 25% Nicht-Schweizer. Neuanstellungen werden nicht systematisch an Ausländer vergeben, sondern entsprechend den Bewerbungen besetzt. So konnten auch Stellen mit in Appenzell wohnhaften Personen besetzt werden, welche bis anhin in Herisau oder St. Gallen tätig waren.

Die StwK stellt fest, dass die Spitalleitung die Stellenbesetzungen gut strukturiert und gut dokumentiert. Arbeitsabläufe sind klar gegliedert und vollständig dokumentiert.

3.2.5 Kommunikation

Das Kommunikationskonzept des Spital und Pflegeheims Appenzell sieht vor, dass der Präsident des Spitalrates die Kommunikation nach aussen wahrnimmt. Die Kommunikation nach innen wird in der Linie durch den Spitaldirektor wahrgenommen. Auch wenn zwei Mitglieder der Standeskommission Einsitz im Spitalrat haben, liegt die Verantwortung bezüglich Spital und Pflegeheim Appenzell beim Spitalrat. Deshalb sind Anfragen oder Kritik an diesen zu richten, sowie Antworten haben durch diesen zu erfolgen. Die StwK unterstützt dieses Kommunikationskonzept.

4 Anträge an den Grossen Rat

Die StwK stellt folgende Anträge:

1. Vom vorliegenden Bericht sei Kenntnis zu nehmen
2. Sämtliche Amtsrechnungen sind zu genehmigen
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung und der selbständigen öffentlichen Anstalten sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu danken.

Appenzell, 05. März 2009

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländerverordnung, AusV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) sowie Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Organisation und Zuständigkeit

Art. 1

¹Die Aufsicht über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ausländer* obliegt der Ständeskommission.

Ständeskommission

²Sie erlässt ergänzende Vorschriften.

³Sie kann allfällige sich aus den Schengen-Assoziierungsabkommen ergebende Anpassungen vornehmen.

Art. 2

Für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Ausländer ist das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (im Folgenden Departement) zuständig.

Departement

Art. 3

¹Zuständige kantonale Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) und der Ausführungsverordnungen ist das Amt für Ausländerfragen, soweit nicht eine andere Behörde dafür bestimmt ist.

Amt für Ausländerfragen

²Es erledigt alle fremdenpolizeilichen Aufgaben, einschliesslich die Anordnung von Zwangsmassnahmen, soweit sie keiner anderen Behörde übertragen sind.

³Es kann die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen, namentlich beim Vollzug der Zwangsmassnahmen.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4

Einzelrichter Richterliche Behörde im Sinne des AuG ist der Bezirksgerichtspräsident. Die Grundsätze der kantonal anzuwendenden Strafprozessordnung gelten sinngemäss.

II. Ergänzende Bestimmungen**Art. 5**

Sicherheitsleistung Das Amt für Ausländerfragen kann von Personen ohne anerkannte und gültige Ausweispapiere Sicherheit für die öffentlich-rechtlichen Ansprüche und für die Erfüllung auferlegter Bedingungen verlangen.

Art. 6

Ausweise und Reisepapiere Die Einziehung und Sicherstellung von Ausweisen und Reisepapieren können durch die Kantonspolizei oder das Amt für Ausländerfragen erfolgen.

Art. 7

Meldepflicht Die Meldefrist für Orts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kantons beträgt 14 Tage.

Art. 8

Gebühren Die Gebühren richten sich ergänzend zu den bundesrechtlichen Vorschriften nach den kantonalen Vorschriften über die Gebühren der Verwaltung und der Rechtspflege.

III. Schlussbestimmungen**Art. 9**

Strafverfolgung ¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung, weiterer gestützt auf diese erlassener Bestimmungen sowie gegen die gestützt auf dieselben erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

²Das Amt für Ausländerfragen kann gebührenpflichtige Verwarnungen erlassen.

³Die Strafverfolgung bei Widerhandlungen nach Abs. 1 und gegen die Ausländergesetzgebung des Bundes richtet sich nach den Bestimmungen der kantonal anzuwendenden Strafprozessordnung.

Art. 10

Die Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom 25. Juni 2007 (GebV) wird geändert: Änderung bestehenden Rechts

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Kapitel I, Ziff. 2532 Verwaltungspolizei, Alinea
"Grenzkarte im kleinen Grenzverkehr
wird aufgehoben. | 20.- bis 100.-" |
| 2. Kapitel I, Ziff. 2532 Verwaltungspolizei, Alinea
"Verlängerung
wird aufgehoben. | 20.- bis 80.-" |
| 3. Kapitel I, Ziff. 2532 Verwaltungspolizei, Alinea
"Bussenentscheide/Verwarnungen
wird ersetzt durch
"Verwarnungen | bis 2000.-"

bis 250.-" |

Art. 11

Die Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 25. November 1996 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 12

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Inkrafttreten

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin: Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländerverordnung; AusV)

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2008 ist das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) in Kraft getreten. Mit ihm wurde das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) aufgehoben.

Im kantonalen Recht besteht zur Ausführung des ANAG eine Vollzugsverordnung, die Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (GS 142.110). In diesem Erlass sind in erster Linie die Zuständigkeiten für die Umsetzung des Bundesrechts festgelegt. Mit einzelnen ergänzenden Bestimmungen wurden Optionen des Bundesrechts auf kantonaler Ebene oder die erforderliche Detailausgestaltung festgelegt.

Da das AuG verschiedene Belange anders regelt als das ANAG, muss die kantonale Ausführungsverordnung angepasst werden. Die Änderungen sind nicht grundlegend. Vieles aus der bisherigen Verordnung kann übernommen werden. Weil die Anpassungen aber mehr als die Hälfte der Artikel sowie den Titel betreffen, wurde die Verordnung neu aufgesetzt.

Zu beachten ist, dass eine wichtige Änderung, die mit dem AuG kommt, nämlich die Förderung der Integration im Kanton Appenzell I.Rh., durch ein eigenes Ausführungsgesetz aufgenommen wird. Das Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) wurde dem Grossen Rat bereits unterbreitet.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel Der bisherige Titel muss infolge der Aufhebung des ANAG ersetzt werden.

Ingress Als gesetzliche Grundlage auf Bundesebene wird statt des ANAG neu das AuG aufgeführt.

Art. 1 In Abs. 2 kann der bisherige Vorbehalt der Zuständigkeit einer anderen Behörde gestrichen werden. Die Standeskommission ist die einzige Behörde, die im Aus-

länderwesen ergänzende Regelungen erlässt. In der Praxis war dies bereits jetzt so.

Am 12. Dezember 2008 ist das Schengen-Dublin-Abkommen für die Schweiz in Kraft getreten. Dabei handelt es sich um ein dynamisches Vertragswerk. Der Vertrag und damit die Umsetzung im schweizerischen Recht sind geknüpft an Entwicklungen im Recht der EU. Da die dortigen Erlasszeiten beträchtlich kürzer sind als in der Schweiz, die Umsetzung aber in der Schweiz gleichzeitig wie in der EU vorgenommen werden müssen, sollten die hieraus erwachsenden Änderungen schnell vorgenommen werden. Der Ständekommission wird daher die Kompetenz eingeräumt, allfällige schnelle Änderungen, die sich aus den Schengen-Assoziierungsabkommen ergeben, sogleich vorzunehmen. Sollte es sich um gewichtige Anpassungen handeln, wird die Ständekommission die betreffende Änderung in die Verordnung überführen, also dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage unterbreiten.

Art. 2 Keine Änderung.

Art. 3 Der Verweis auf das inzwischen weggefallene ANAG wird ersetzt. Zudem muss ein Vorbehalt für eine Zuständigkeitsregelung gemäss anderen Erlassen aufgenommen werden. Bekanntlich enthält das IntG die Bestimmung, dass die Ständekommission separat eine Ansprechstelle für Integrationsfragen bestimmt. Ausserdem sind in den Vollzug der Integrationsbestimmungen auch die Bezirke und die Schulgemeinden einbezogen. Zudem wird in Art. 6 der neuen Ausländerverordnung die Kantonspolizei für eine Aufgabe als zuständig erklärt.

Von der allgemeinen Zuständigkeit des Amtes für Ausländerfragen unberührt bleibt die Frage der Aufsicht. So ist namentlich das Volkswirtschaftsdepartement für die Aufsicht im Bereich der Erwerbstätigkeit zuständig.

Die Abs. 2 und 3 sind unverändert.

Art. 4 Der Hinweis auf das Zwangsmassnahmenrecht ist zu ersetzen durch einen Verweis auf das AuG. Da die kantonale Strafprozessordnung auf Anfang 2011 aufgehoben wird, wird die Umschreibung des anzuwendenden Prozessrechts bewusst allgemeiner gehalten. Bis zu seiner Aufhebung kann daher wie bisher das kantonale Prozessrecht angewandt werden, danach das eidgenössische, ergänzt durch die kantonale Einführungsgesetzgebung.

Art. 5 Keine Änderung.

Art. 6 Da falsche Ausweise und Reisepapiere häufig anlässlich von polizeilichen Kontrollen entdeckt werden, macht es Sinn, für die Einziehung und Sicherstellung neben dem Amt für Ausländerfragen die Kantonspolizei als zuständig zu erklären.

Art. 7 Das Bundesrecht sieht vor, dass sich Ausländer bei einem Kantonswechsel innert 14 Tagen ab- und anmelden müssen (Art. 15 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE). Um auch im innerkantonalen Bereich gleiche Verhältnisse zu schaffen, wird die Meldefrist in Art. 7 von acht auf 14 Tage verlängert. Zur Gewährleistung einheitlicher Fristen soll in einem letzten Schritt auch die Frist bei Wohnsitzwechseln von Schweizern gemäss Art. 2 des Standeskommissionsbeschlusses über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger auf 14 Tage verlängert werden.

Die Meldepflicht der Behörden, die heute in Art. 7 geregelt ist, kann aufgehoben werden, nachdem das AuG und die VZAE diese Pflichten detailliert regelt (siehe Art. 97 AuG und Art. 82 VZAE, nach denen die Polizei, die Gerichte, die Zivilstands-, Vormundschafts- sowie weitere Behörden meldepflichtig sind).

Art. 8 Der bisherige Verweis auf die Verordnung betreffend die Gebühren der kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege ist infolge einer Neufassung dieses Regelungsbereichs falsch geworden. Neu wird nicht mehr auf eine bestimmte Verordnung verwiesen, sondern in allgemeiner Weise auf die kantonalen Vorschriften zu den Verwaltungs- und Gerichtsgebühren. Damit wird vermieden, dass der Verweis bei künftigen Namensänderungen der kantonalen Gebührenverordnungen falsch wird. Materiell ergibt sich keine Änderung.

Titel Die beiden bisherigen Kapitel "III. Rechtspflege" und "IV. Schlussbestimmung" bestanden nur aus je einem Artikel. Sie werden nun zusammengeführt.

Art. 9 Das AuG kennt die bisherige Unterscheidung zwischen geringfügigen und anderen Widerhandlungen nicht mehr. Entsprechend wird die Bussenbefugnis des Amtes für Ausländerfragen für geringfügige Delikte aufgehoben. Das Amt kann aber nach wie vor gebührenpflichtige Verwarnungen aussprechen.

Der bisherige Vorbehalt der Strafbestimmungen im Bundesrecht kann weglassen werden, da er auch ohne diese Erwähnung im kantonalen Recht gilt.

Der Hinweis auf die kantonale Strafprozessordnung wird wie unter Art. 4 bereinigt.

Art. 10 Nach der neuen Ausländergesetzgebung fällt die Grenzkarte im kleinen Grenzverkehr weg. Die Gebühren für die Ausstellung und die Verlängerung können damit aus der GebV gestrichen werden.

Da das Amt für Ausländerfragen keine Bussenkompetenzen mehr hat, muss die entsprechende Gebührenposition ebenfalls korrigiert werden.

Art. 11 Die bisherige Verordnung über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer wird mit dem Erlass der neuen Verordnung hinfällig.

Art. 12 Die Verordnung soll wie üblich mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft treten.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländerverordnung; AusV) einzutreten und diese im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 20. Januar 2009

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Markus Dörig

Verordnung über das Asylwesen (AsylV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf die eidgenössische Asylgesetzgebung, Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) sowie auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und den Vollzug des Asylwesens im Kanton Appenzell I. Rh. Zweck

Art. 2

¹Die Ständeskommission übt die Oberaufsicht über das Asylwesen aus.

Ständeskommission

²Sie ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Sie kann die Schaffung von kantonalen Zentren und Unterkünften anordnen;
- b) sie kann die Verteilung weiterer Asylbewerber* an die Bezirke veranlassen, wenn die kantonalen Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind; die Zuweisungen erfolgen im Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bezirken gemäss letzter eidgenössischer Volkszählung;
- c) sie kann zur Betreuung der Asylbewerber und Flüchtlinge Verträge mit Hilfswerken oder anderen Institutionen abschliessen;
- d) sie regelt die Unterbringung und Betreuung von schutzsuchenden Ausländern in ausserordentlichen Lagen;
- e) sie wählt eine Asylkommission.
- f) sie kann in Einzelfällen kantonale Rückkehrhilfebeiträge gewähren;
- g) sie befindet über humanitäre Aufenthaltsgesuche.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3

Justiz-, Polizei-
und Militärdepartement

¹Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist unter Vorbehalt von Art. 4 und 5 zuständig für den Vollzug der Asylgesetzgebung.

²Die unmittelbare Führung des Asylverfahrens obliegt dem Amt für Ausländerfragen. Der Auftrag umfasst insbesondere folgende Belange:

- a) Meldestelle für zugewiesene Asylpersonen;
- b) Organisation und Durchführung der Rückkehrhilfe;
- c) Antragstellung für kantonale Rückkehrhilfe;
- d) Führung des Verfahrens für humanitäre Aufnahme;
- e) Vollzug der Asylentscheide.

Art. 4

Gesundheits-
und Sozialdepartement

¹Das Gesundheits- und Sozialdepartement vollzieht die Vorschriften der Asylgesetzgebung in den Bereichen Unterbringung, Betreuung und materielle Hilfe.

²Es ist verantwortlich für den Betrieb der Zentren und Unterkünfte des Kantons.

³Es kann Einschränkungen in der Wahl der Versicherer und Leistungserbringer nach Art. 82a Abs. 2 bis 4 des Asylgesetzes anordnen.

Art. 5

Asylkommission

¹Die Asylkommission koordiniert die Tätigkeiten der zuständigen Amtsstellen und kann hierzu Weisungen erlassen.

²Sie bereitet Geschäfte nach Art. 2 Abs. 2 lit. a bis e vor und stellt Antrag.

³Sie bezeichnet eine Person als kantonalen Asylkoordinator und legt dessen Pflichtenheft fest.

Art. 6

Nothilfe

¹Wo das Bundesrecht eine Einschränkung der Unterstützung auf die Nothilfe kennt, wird lediglich diese ausgerichtet. Sie besteht in der Regel aus Sachleistungen, ausnahmsweise aus Geldleistungen.

²Die Standeskommission kann die Nothilfe näher regeln.

Art. 7

Kosten

Die vom Bund nicht übernommenen Kosten für die Betreuung und Fürsorge von Asylbewerbern und Schutzsuchenden werden vom Kanton getragen. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungspflicht für Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Vermögenswertabnahme nach Art. 85 ff. des Asylgesetzes.

Art. 8

Die Verordnung über das Asylwesen vom 20. Juni 1994 wird aufgehoben.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 9

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Inkrafttreten

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Ständeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Verordnung über das Asylwesen (AsylV)

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2008 ist das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) in Kraft getreten. In den Schlussbestimmungen zum AuG sind auch verschiedene Änderungen in der Asylgesetzgebung enthalten. So ergaben sich insbesondere Änderungen im Bereich der Nothilfe. Im Zuge der durch die Inkraftsetzung des AuG durchgeführten Prüfung des kantonalen Ausführungsrechts im Ausländerbereich wurde auch die Verordnung über das Asylwesen eingehend auf einen Änderungsbedarf hin ausgeleuchtet.

Hierbei hat sich ergeben, dass verschiedene Bestimmungen an die Neuerungen auf Bundesebene angepasst werden müssen. Weiter wurde festgestellt, dass ein gewisser Bedarf für Anpassungen in Bereichen besteht, die in der Praxis zur bestehenden Asylverordnung gelegentlich Schwierigkeiten gebracht haben. Insbesondere erscheint es richtig und hilfreich, einzelne Zuständigkeitsabgrenzungen genauer zu konkretisieren. Vor allem die Zuständigkeitsbereiche des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements sowie des Gesundheits- und Sozialdepartements sind genauer zu fassen.

Von diesen Veränderungen, die mehrheitlich formeller Natur sind, ist die ganze Asylverordnung betroffen. Auf diesem Hintergrund schlägt die Ständeskommission vor, die Verordnung neu aufzusetzen. Dabei können auch redaktionelle Unstimmigkeiten in der bisherigen Verordnung ausgemerzt werden. Insbesondere kann die übermässige Strukturierung der Verordnung mit fünf Titeln bei neun Artikeln aufgehoben werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress Ergänzend zur Asylgesetzgebung wird das AuG als Grundlage aufgeführt.

Art. 1 Keine Änderung.

Art. 2 Bereits bisher hat die Ständeskommission die Oberaufsicht über das Asylwesen wahrgenommen. Zur Klarstellung dieser unbestrittenen Verhältnisse wird dieser Sachverhalt nun in der Verordnung festgehalten.

Die Aufgaben nach Abs. 2 entsprechen in der Mehrzahl den Aufgaben gemäss Art. 2 der bestehenden Verordnung. Die Auflistung wird aber klarer und übersichtlicher strukturiert. Zudem wird die Begrifflichkeit gestrafft. So wird beispielsweise in der ganzen Verordnung durchgehend von "kantonalen Zentren und Unterkünften" gesprochen, wo bisher verschiedene Begriffe zur Anwendung gelangt sind.

Neu aufgenommen wird das Instrument der ergänzenden Rückkehrhilfe. Es gibt selten Fälle, in denen der Bund keine oder keine genügende Rückkehrhilfe leistet, in denen aber der Kanton ein erhebliches Interesse daran hat, dass ein Asylant in sein Heimatland zurückkehrt. In einem konkreten Fall konnte ein Asylant dank eines solchen Beitrags, der wenige Tausend Franken ausmachte, zu einer Rückkehr bewogen werden. Gleichzeitig konnte der Kanton von einer dauerhaften Unterstützung dieser Person und damit von einer fortgesetzten finanziellen Verpflichtung entlastet werden. Das Instrument soll zurückhaltend und nur bei ausgewiesenem Bedarf zur Anwendung gelangen.

Art. 3 Dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement wird die Grundzuständigkeit im Asylwesen zugewiesen. Vorbehalten bleiben die spezifischen Zuständigkeiten des Gesundheits- und Sozialdepartements und der Asylkommission. Diese werden in den nachstehenden Bestimmungen konkretisiert.

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist zuständig für den Vollzug des Asylwesens. Die meisten der damit zusammenhängenden Funktionen werden wie bisher vom Amt für Ausländerfragen wahrgenommen. Zur Konkretisierung dieser Aufgabe in heiklen Bereichen werden einzelne Aufgaben direkt in der Verordnung exemplarisch aufgeführt.

Im Vergleich zu den heutigen Verhältnissen ist neu, dass das Amt für Ausländerfragen die Verfahren bei einem Gesuch um humanitäre Aufnahme führt. Bisher oblag diese Aufgabe der Asylkommission. Die Asylkommission als zugezogene Fachbehörde ist im Bereich des Asylwesens als Beratungsorgan in strategischen Fragen richtig positioniert. So ist es richtig, dass sie in der Frage der Schaffung allfälliger neuer Asylzentren oder Unterkünfte oder in der politischen Frage der Verteilung von Asylanten auf die Bezirke mitwirkt. Für einzelfallbezogene Entscheidungen und die Instruktion von individuellen Verfahren ist sie dagegen wenig geeignet. Diese Prozesse sollten in der Verwaltung wahrgenommen werden.

Art. 4 Die Konkretisierung des Zuständigkeitsbereichs des Gesundheits- und Sozialdepartements entspricht den heutigen Verhältnissen. Es ergeben sich keine Verschiebungen.

Art. 5 Wie bei Art. 3 angeführt, wird das Führen der Verfahren um humanitäre Aufnahme neu dem Amt für Ausländerfragen zugewiesen. Der Verweis in Art. 5 betreffend die Aufgaben der Asylkommission wird entsprechend angepasst.

Art. 6 Auf den 1. Januar 2008 hin wurde das Asylgesetz teilrevidiert. Unter anderem wurde die Nothilfe neu gefasst. Nach Art. 80 des Asylgesetzes können die Kantone Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid anstelle der Sozialhilfe nur noch Nothilfe ausrichten. Derzeit wird überdies eine Asylgesetzrevision vorbereitet, die einen weiteren Fall der Einschränkung auf Nothilfe kennt.

Mit Art. 6 der unterbreiteten Verordnung wird zum einen klar festgelegt, dass diese im Bundesrecht vorgesehenen Leistungseinschränkungen auch im Kanton Appenzell I.Rh. gelten sollen. Zum anderen wird die Standeskommission ermächtigt, zur Nothilfe Einzelbelange detaillierter zu regeln. Beispielsweise soll sie die einem Ansprecher zustehenden Barbeträge für das Essen festlegen können.

Art. 7 Gemäss Art. 85 ff. des Asylgesetzes können Asylanten verpflichtet werden, der staatlichen Stelle, die Sozialhilfe oder Ausreise- und Vollzugskosten bezahlt hat, die Auslagen zurückzuerstatten. Eine solche Rückerstattung wird in der Praxis äusserst selten sein. Trotzdem erscheint es richtig, die Möglichkeit in die Verordnung aufzunehmen, denn es ist nicht auszuschliessen, dass bei einem Asylanten doch einmal erhebliche Vermögenswerte entdeckt werden, die eine Rückforderung erlauben.

Art. 8 Die bisherige Verordnung kann mit dem Erlass der neuen Asylverordnung aufgehoben werden.

Die bestehende Verordnung enthält unter Art. 8 einen Verweis auf ergänzendes Recht. Darauf kann verzichtet werden, nachdem es sich bei den Erlassen, auf die verwiesen wird, ohnehin um übergeordnetes Recht handelt, dem alle Personen unterstehen, die sich im Kanton aufhalten.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Verordnung über das Asylwesen einzutreten und diese im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 20. Januar 2009

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für bauliche Anpassungen im
Eingangsbereich zum Museum und zum Touristoffice in
der Liegenschaft Buherre Hanisefs**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für die baulichen Anpassungen im Eingangsbereich zum Museum und zum Touristoffice in der Liegenschaft Buherre Hanisefs gemäss Botschaft der Standeskommission an den Grossen Rat vom 20. Januar 2009 wird ein Kredit von Fr. 450'000.-- gewährt (Preisbasis März 2008).

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten einerseits sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % andererseits unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für bauliche Anpassungen im Eingangsbereich zum Museum und zum Touristoffice in der Liegenschaft Buherre Hanisefs

1. Ausgangslage

Heute weist die Liegenschaft Buherre Hanisefs für das Museum und das Touristoffice zwei Eingänge auf. Der Zugang zum Museum ist relativ eng und verwinkelt. Auch der Empfangsbereich im Touristoffice ist geprägt durch enge räumliche Verhältnisse. Die Arbeitsbedingungen und die Möglichkeiten für Dienstleistungen am Kunden sind durch diese räumliche Gestaltung eingeschränkt. Durch die Trennung der beiden Zugänge geht bei bereits knappen Raumverhältnissen nochmals kostbare Nutzfläche verloren. Diese Nachteile lassen sich auch durch eine Optimierung bei der Möblierung nicht ausmerzen. Aufgrund dieser Sachlage ist sowohl von Seiten des Vereins Appenzellerland Tourismus AI als auch von Seiten der Stiftung Pro Innerrhoden, die das Museum trägt, der gemeinsame Wunsch nach einer Verbesserung aufgekommen. Diese soll darin bestehen, dass die beiden Eingänge künftig zusammengelegt werden. Damit lässt sich Platz sparen. Mit einer solchen Lösung und einer leichten Vergrösserung des Touristoffice lassen sich die Platzverhältnisse so optimieren, dass auch die Synergien zwischen den beiden Organisationen besser genutzt werden können.

In den letzten Jahren wurde die Hauptgasse im Abschnitt Rathaus bis Landsgemeindeplatz saniert. Die Sanierung der Hauptgassstrecke vom Rathaus bis zum Adlerplatz ist noch ausstehend. Diese baulichen Massnahmen werden auch Auswirkungen auf den Zugang zum Touristoffice und zum Museum haben. Mit der Einführung der Entwässerung der Hauptgasse in der Mitte der Gasse verbunden ist der Rückbau der bestehenden Trottoiranlagen. Dies hat zur Folge, dass Hauszugänge neu punktuell erfolgen. Wie historische Fotos belegen, war dies früher die gebräuchliche Art, Eingänge in Hochparterresituationen zu lösen. Die heutige Situation mit zwei nebeneinander liegenden Eingängen steht in einem gewissen Widerspruch zu diesen Prinzipien und zur historischen Erschliessung.

Die sich in Planung befindliche Neugestaltung des Treppenaufganges zum Kirchenplatz ist stark geprägt vom Bedürfnis nach einem bequemeren Steigungsverhältnis der Tritte und nach einer der Situation angemessenen grosszügigen Lösung. Der Kirchenplatz soll sich grosszügig zur Hauptgasse hin öffnen. Das ausgearbeitete Projekt sieht vor, die Treppe nicht mehr wie bis anhin mit der Treppenanlage vor dem Gebäude Buherre Hanisefs zu verbinden, sondern sie zwischen Galerie oder Sockel der Kirche und dem Gebäude Buherre Hanisefs einzuspannen. Die heutige Situation verschmilzt auf unbefriedigende Art die beiden Treppenanlagen. Resultat ist eine unproportionale Lösung, welche dem feingliedrigen Gebäude Buherre Hanisefs nicht gerecht werden kann. Insbesondere die Neugestaltung der Treppe zwischen der Liegenschaft Buherre Hanisefs und der Kirche lassen ein Überdenken und bauliches Überarbeiten des Anschlusses im Bereich der beiden Eingänge zum Touristoffice und zum Museum richtig erscheinen.

Weiter ist die heutige Zugänglichkeit von Museum und Touristoffice für Behinderte nicht optimal. Es sollte ein rollstuhlgängiger Zugang realisiert werden.

Auf Grund dieser Ausgangslage wurde die Möglichkeit für bauliche Verbesserungen im Bereich der Eingänge einlässlich abgeklärt. Es sollte neben einer betrieblichen Optimierung für das Touristoffice und das Museum insbesondere eine verbesserte Zugänglichkeit für Behinderte resultieren. Gleichzeitig muss eine bauliche Anpassung die spezifischen Qualitäten des historischen Gebäudes respektieren und die Anschlüsse zu den Vorzonen klären.

In Zusammenarbeit mit dem Verein Appenzellerland Tourismus AI, den Verantwortlichen für das Museum und der Behindertenorganisation ProCap hat das Bau- und Umweltdepartement ein Projekt erarbeitet, das diesen Ansprüchen gerecht wird.

2. Projektbeschreibung

Gemäss dem ausgearbeiteten Projekt werden die bestehenden Eingänge auf einen Eingang beschränkt, der sich neu symmetrisch unterhalb des Erkers befindet. Dieser Schritt bedingt eine Neuerstellung der Gassenfassade im Erdgeschossbereich. Die Fassade wird in diesem Bereich durch vier Fenster und die Türe gleichmässig gegliedert. Die bestehende Asymmetrie des Eingangs wird aufgelöst. Dem historischen Zustand nachempfunden, werden die Öffnungen mit einem umlaufenden Fries zusammengebunden, welches symmetrisch in der Fassade zu liegen kommt. Seitlich des Einganges, wie zwischen den Fenstern, werden massive Sandsteinstreifen ausgebildet, die den Eingang einerseits markieren, andererseits die Befestigung eines Handlaufes ermöglichen. Die Aufteilung in fünf symmetrisch angeordnete Fassadenteile ermöglicht eine Beruhigung der heutigen Fassade, akzeptiert die streng symmetrische Ordnung der Obergeschosse und übernimmt diese. Die offene Südostecke wird

geschlossen. Das Gebäude wird dadurch als Volumen deutlich besser lesbar, und die tragende Funktion des massiven Sockels wird optisch geklärt.

Der neue Treppenaufgang zum Kirchenplatz spannt sich neu zwischen Museum und Stützmauer des Kirchensockels beziehungsweise der heutigen Galerie. Die Treppenaufgänge werden klärend entflochten, und der Niveauunterschied des Einganges zum Museum und zum Fremdenverkehrsbüro wird punktuell gelöst. Dabei erlaubt die Lage des Einganges, den Niveauunterschied zur Gasse relativ klein zu halten. Es sind nur noch 3 bis 4 Treppentritte zu 16 cm nötig.

Der behindertengerechte Eingang, der gleichzeitig eine problemlose Anlieferung für das Museum ermöglicht, befindet sich auf dem Kirchenplatzniveau im Bereich des südlichsten der drei Fenster der Ostfassade. Durch diese Position wird die Erstellung der neuen Treppe zum Kirchenplatz nicht beeinträchtigt, und die Wünsche an das Grundrisslayout seitens der Gebäudebenutzer, also von Museum und Tourismus, können optimal erfüllt werden. Eine Plakatierung in der Südostecke der Ostfassade ist möglich. Der neue Zugang ordnet sich in diese Erschliessungsschicht ein und wird gestalterisch mit einer Natursteinstufe gelöst, die 20 bis 30 cm ausmacht.

Der Sockel in Granit wird primär aus Gründen der Anfälligkeit des Sandsteins um das ganze Gebäude gezogen. Der bestehende Versatz zwischen Erdgeschoss und Untergeschoss (zirka 15 cm) wird mit der Sandsteinfassade der Südansicht aufgenommen, womit die optisch unangenehme Gliederung in Sockel, Sandstein und verputzte Fassadenteile weitestgehend vereinfacht wird.

3. Materialisierung und bauliche Details

Die Südfassade soll analog zur bestehenden Gassenfassade in Sandstein gehalten werden, wobei der Sockel neu im Granit der Sockelpartien der Ostfassade ausgeführt wird. Allfällige Beschriftungen im Sandstein wären mit den Nutzern abzusprechen. Der Treppenaufgang wird in Analogie zur bestehenden Treppenanlage in Granit ausgeführt. Durch die Erstellung des Sockels und die Neuerstellung der gesamten Südfassade des Erdgeschosses erübrigt sich die Sanierung des bestehenden Sandsteines.

Die neuen Fenster sowie die Eingangstüren sind in Anlehnung an die bestehenden Fenster in Holz materialisiert, wobei auch deren Farbe, ein dunkles Rot, übernommen wird. Die Haupteingangstüre wird mit massiveren Holzteilen ausgeführt. Sie präsentiert sich als wichtiger Eingang, während der Seiteneingang sich eng an die Sprache der beiden bestehenden Nachbarfenster hält. Die Türen sind als Flügeltüren ausgebildet, welche mit einer Öffnungsautomatik ausgestattet werden.

Die Ostfassade wird gegen Süden geschlossen und ergänzt. Es handelt sich dabei um ein verputztes Mauerwerk. Gegebenenfalls könnte für das Anbringen von Ausstellungsplakaten eine feine Vertiefung im Putz vorgesehen werden, welche ein präzises Platzieren der Plakate garantiert.

Der Windfang wird mit filigranen Baubronzeprofilen und Klar- respektive geätztem Glas ausgeführt. Der Sonnenschutz wird analog der bestehenden Stoffmarkisen ergänzt. Ein steilerer Ausstellwinkel soll geprüft werden.

Im Innenausbau enthalten sind die Anpassungen der Lüftung und der Heizungsradiatoren, der Gipsdecke und der Beleuchtungsanschlüsse sowie die Ergänzung des Bodenbelages. Die Einbauten und die Möblierung sind Sache der Nutzer.

4. Kosten

Die Kostenbeifferung basiert auf dem heutigen Projektstand und beinhaltet eine Ungenauigkeit in der Grössenordnung von zirka 20 %.

Fassade Sandstein neu	Fr.	65'000.--
Baumeister und Gipseranpassungen neu	Fr.	65'000.--
Vorzone: Treppen, Geländer	Fr.	20'000.--
Fenster	Fr.	20'000.--
Markisen	Fr.	12'000.--
Metallbau: Haupteingang, Behinderteneingang, Windfang	Fr.	72'000.--
Anpassungen innen	Fr.	42'000.--
Schreinerarbeiten	Fr.	27'000.--
Elektroarbeiten, Heizung, Sanitär, Lüftung	Fr.	42'000.--
Gebühren	Fr.	5'000.--
Honorare	Fr.	<u>80'000.--</u>
Total	Fr.	450'000.--

Da die Investitionen hauptsächlich durch die Bedürfnisse des Tourismus und des Museums ausgelöst werden, sind nach dem Umbau die Mietzinse an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Bei mietzinsrelevanten Investitionskosten von Fr. 350'000.-- beträgt die Mietzinserhöhung total Fr. 15'750.-- pro Jahr.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Erteilung eines Baukredites für bauliche Anpassungen im Eingangsbereich zum Museum und zum Touristoffice in der Liegenschaft Buherre Hanisefs einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 20. Januar 2009

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter

Markus Dörig

Geschäftsbericht 2008
der Appenzeller Kantonalbank

Der Geschäftsbericht 2008 kann bei der
Appenzeller Kantonalbank
Bezogen werden



Aufgabenüberprüfung in der Verwaltung des Kantons Appenzell I.Rh.

**Bericht
der Standeskommission
vom 20. Januar 2009**

Inhaltsverzeichnis

Überblick	3
1. Ausgangslage	4
2. Aufgabenüberprüfung	4
3. Entwicklung des Stellenplans im Kanton	5
3.1. Gesamtentwicklung in der kantonalen Verwaltung.....	5
3.2. Stellenentwicklung in den einzelnen Departementen	6
3.3. Ergebnis der Abklärung	11
4. Vergleich mit Nachbarkantonen	11
4.1. Personalbestand.....	11
4.2. Quote Personal zu Bevölkerung.....	12
4.3. Ergebnis der Abklärung	12
5. Aufgabenerfüllung im Kanton.....	13
5.1. Auslastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	13
5.2. Grundsätzliches zur Natur der Aufgaben.....	13
5.3. Aufgabenbewältigung in den einzelnen Departementen	14
5.4. Ergebnis der Abklärung	22
6. Beiträge an ausserkantonale Institutionen	23
6.1. Beiträge in den einzelnen Departementen	23
6.2. Ergebnis der Abklärung	26
7. Schlussfolgerungen.....	26
7.1. Allgemein	26
7.2. Konkrete Massnahmen.....	27
8. Antrag.....	29

Überblick

Auf **Auftrag** des Grossen Rates hat die Standeskommission die Aufgaben und Aufgabenerfüllung in der kantonalen Verwaltung Appenzell I.Rh. überprüft. Vier Felder wurden näher untersucht:

- Entwicklung der Stellen in der Verwaltung
- Vergleich Personalentwicklungen in anderen Kantonen
- Aufgabenerfüllung in der Verwaltung
- Beiträge an ausserkantonale Institutionen

Zusammengefasst können folgende **Ergebnisse** festgehalten werden:

- Die Stellenentwicklung in der Verwaltung ist nachvollziehbar und begründet.
- Im Vergleich mit anderen Kantonen ist die Stellenausweitung im Kanton unterdurchschnittlich verlaufen.
- Die Aufgabenzuteilung in der Verwaltung erscheint korrekt; die Arbeitnehmer sind gut ausgelastet; Korrekturen sind lediglich in kleinerem Rahmen denkbar.
- Die Entwicklung bei den Beiträgen an ausserkantonale Institutionen ist unauffällig, ausser bei den Schulbeiträgen, bei denen der Kanton die Preise zu zahlen hat, die interkantonal festgelegt sind. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat in diesem Bereich mangels eigener Standorte praktisch keine Einflussmöglichkeit auf die Preisgestaltung.

Die angestellten Abklärungen lassen erkennen, dass die Standeskommission bereits bisher im Vergleich mit anderen Kantonen eine sparsame Personalpolitik betrieben hat. Die Standeskommission wird diesen Weg auch künftig beschreiten und bei jeder Kündigung die Notwendigkeit der Wiederbesetzung prüfen und Optimierungen anstreben. Im Falle der Einrichtung neuer Stellen wird eine qualifizierte Begründung verlangt. Mit dieser Politik wird weiterhin eine kostenbewusste Erfüllung der staatlichen Aufgaben gewährleistet. Gleichzeitig ist aber nicht nur die Ausgabenseite im Auge zu behalten. Auch die Einnahmen sind zu überprüfen, damit der Staatshaushalt langfristig stabil gehalten werden kann. Massnahmen, die in diese Richtung gehen, werden geprüft.

1. Ausgangslage

Anlässlich der Beratung des Voranschlages für das Jahr 2008 monierte der Grosse Rat, dass die Personalkosten mit dem unterbreiteten Budget überproportional zunehmen. Der Stellenplan werde um 540 Stellenprozente erweitert, was zu Mehrkosten von rund Fr. 0.5 Mio. führe. Grossrat Ruedi Eberle stellte den Antrag, die Gesamtlohnsumme solle statt der budgetierten 4.8 % nur um 2.5 % angehoben werden. In der anschliessenden Diskussion wurde gefordert, der Kanton solle vermehrt befristete Arbeitsverhältnisse eingehen, um auf dem Markt flexibel reagieren zu können. Die Ständekommission müsse sich generell Gedanken darüber machen, welche Dienstleistungen abgebaut oder günstiger durch Dritte erbracht werden könnten. Auf der anderen Seite wurde eingewandt, dass eine Begrenzung bei 2.5 % nicht vertretbar sei. Die Ständekommission solle dagegen im Budget 2008 anderweitig Fr. 300'000.-- einsparen. Es wurde gefordert, die Stellenausweitung innert zweier Jahre wieder zu beseitigen. Verschiedene Redner verlangten, die Organisation und die Abläufe innerhalb der Verwaltung seien so zu optimieren, dass die gewünschten Einsparungen resultieren. Andere traten dafür ein, das Budget zu genehmigen und die Ständekommission zu beauftragen, eine Aufgabenverzichtsplanung durchzuführen. Landammann Carlo Schmid-Sutter stellte namens der Ständekommission den Antrag, das vorgelegte Budget zu bewilligen und die Ständekommission zu beauftragen, gegenüber dem Budget Einsparungen von Fr. 300'000.-- vorzunehmen und eine Verzichtsplanung auszuarbeiten.

In der Abstimmung schloss sich der Grosse Rat dem Antrag von Landammann Carlo Schmid-Sutter mit deutlichem Mehr an.

Am 18. Februar 2008 informierte Säckelmeister Sepp Moser den Grossen Rat darüber, in welcher Weise die Ständekommission Einsparungen von Fr. 300'000.-- erzielen will. Unter anderem sollen im Finanzdepartement rund Fr. 100'000.-- eingespart werden, indem die bestehende Telefonanlage nicht ersetzt, sondern lediglich umgerüstet werden soll. Im Land- und Forstwirtschaftsdepartement könne bei der Wohnbauförderung ein Betrag von Fr. 150'000.-- eingespart werden. Im Bau- und Umweltdepartement würden in drei verschiedenen Bereichen Einsparungen im Gesamtbetrag von Fr. 36'000.-- vorgenommen. Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement trage Einsparungen von total Fr. 30'000.-- bei. Gegenüber dem verabschiedeten Voranschlag 2008 habe die Ständekommission mithin Einsparungen im Gesamtbetrag von Fr. 316'000.-- beschlossen. Die geforderte Überprüfung der Aufgaben in der kantonalen Verwaltung sei an die Hand genommen worden.

2. Aufgabenüberprüfung

Den Auftrag, die Aufgaben und deren Verteilung in der kantonalen Verwaltung zu überprüfen, hat die Ständekommission in verschiedenen Schritten vorgenommen. Zunächst wurde die Entwicklung der Stellen in der Verwaltung überprüft und mit den Gesamtentwicklungen in anderen Kantonen verglichen. Hernach ist die Ständekommission der Frage nachgegangen, welche Aufgaben in der Verwaltung mit welchen Ressourcen erfüllt werden. In einem weiteren Schritt wurden die Beiträge an ausserkantonale Institutionen untersucht. Die Ergebnisse der Abklärungen finden sich zusammengefasst im vorliegenden Bericht.

3. Entwicklung des Stellenplans im Kanton

3.1. Gesamtentwicklung in der kantonalen Verwaltung

Untersucht wurde die Entwicklung des Stellenplans der kantonalen Verwaltung Appenzell I.Rh. von 1990 bis 2008. Insgesamt ist in dieser langen Phase eine Zunahme von 123.51 auf 175.15 Stellen eingetreten (siehe nachstehende Tabelle). Von dieser Entwicklung sind die verschiedenen Departemente unterschiedlich betroffen:

<i>Departement</i>	<i>Stellen zu 100 %: 1990</i>	<i>Stellen zu 100 %: 2008</i>
Ratskanzlei (RK)	10.00	8.90
Bau- und Umweltdepartement (BUD)	26.40	28.55
Erziehungsdepartement (ED)	4.80	12.65
Finanzdepartement (FD)	14.00	24.15
Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD)	4.00	8.30
Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (JPMD)	36.50	48.60
Land- und Forstwirtschaftsdepartement (LFD)	14.11	9.10
Volkswirtschaftsdepartement (VD)	8.00	12.35
Insgesamt	117.81	152.65
	100.0 %	129.6 %

Zu beachten ist, dass sich die Zahlen auf die Zentralverwaltung beziehen. Der Personalbestand von ausgelagerten Betrieben wird nicht ausgewiesen. Beim Gesundheits- und Sozialdepartement ist somit das Personal des Spitals und Pflegeheims Appenzell sowie der Bürgerheime Appenzell und Oberegg nicht berücksichtigt. Dagegen ist das Personal für das Asylwesen in den Zahlen enthalten. Beim Erziehungsdepartement ist das Personal des Gymnasiums ebenfalls nicht aufgeführt.

Bei der Erfassung wurde streng auf den Stichtag 31. Dezember abgestellt, so dass in Einzelfällen Verzerrungen entstehen, beispielsweise dort, wo ein Mitarbeiter auf Ende Jahr gekündigt hat und der neue Mitarbeiter für eine optimale Einarbeitung etwas früher begonnen hat.

Die Besoldungen sind in der fraglichen Zeit von jährlich Fr. 7.7 Mio. auf gut Fr. 15 Mio. pro Jahr gestiegen. Die Werte für die einzelnen Departemente sehen hier wie folgt aus:

<i>Departement</i>	<i>Besoldungen 1990 (in Fr.)</i>	<i>Besoldungen 2008 (in Fr.)</i>
Ratskanzlei (RK)	659'585	961'421
Bau- und Umweltdepartement (BUD)	1'548'191	2'524'407
Erziehungsdepartement (ED)	492'166	1'620'113
Finanzdepartement (FD)	979'273	2'392'880
Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD)	312'032	825'582
Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (JPMD)	2'269'030	4'694'915
Land- und Forstwirtschaftsdepartement (LFD)	884'491	993'248
Volkswirtschaftsdepartement (VD)	538'982	1'207'367
Insgesamt	7'683'750	15'219'933
	100 %	198.1 %

Auch bei den Besoldungen kann das Abstellen auf einen Stichtag zu leichten Verzerrungen führen.

3.2. Stellenentwicklung in den einzelnen Departementen

Ratskanzlei

In der RK wurde eine Reduktion der Stellen vorgenommen. 1991 wechselte das Ressort Sport ins ED. 1997 wurde die Konservatorenstelle ebenfalls ins ED überführt. 2000 hat man eine Sekretariatsstelle abgebaut. 2002 wurde eine Kantonsbibliothekarin angestellt (70 %), 2003 eine Teilzeitstelle im Weibeldienst geschaffen (heute 40 %). Die Archivarenstelle wurde per 2007 von 100 % auf 80 % gesetzt.

Bau- und Umweltdepartement

Die Stellenausweitung im BUD um 2.15 Stellen resultiert aus einer Aufstockung des Büropersonals. Im Jahr 2000 wurde die Stelle des Wildhüters aus dem JPMD übernommen und in das Gefäss der Jagd- und Fischereiverwaltung überführt. Der Ausbau des Büropersonals geht einher mit einer deutlichen Ausweitung der Aufgaben im Bau- und Umweltbereich, so musste beispielsweise aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben eine Energiefachstelle geschaffen werden. Zudem kamen mit der Auflösung des Inneren Landes neue Aufgaben hinzu (z.B. Gewässerschutz). Überdies ist zu erwähnen, dass die damaligen Lohnmehrkosten weitgehend über eine Reduktion der Ausgaben im Bereich der Sachkonti kompensiert wurden.

Erziehungsdepartement

Im ED wuchs der Stellenplan zwischen 1990 und 2008 von 4.8 Vollstellen auf 12.65 Vollstellen. Einschliesslich den Auftragsverhältnissen und den Arbeiten, die ausserkantonale verrichtet werden, ergibt sich ein Volumen von 14.40 Stellen. Nicht in die Rechnung einbezogen ist das Personal des Gymnasiums.

1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
4.80	6.10	7.05	7.05	7.00	7.25	8.40	8.45	8.80	9.25

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
12.05	12.75	12.35	13.09	12.49	11.75	11.40	13.25	14.40

Wichtigste Änderungen im Überblick:

- 1991 Das Sportamt wird von der Ratskanzlei ins ED überführt.
- 1992 Es wird ein pädagogischer Mitarbeiter im Schulamt angestellt.
- 1996 Das Kulturamt wird mit einer vollen Stelle dem ED unterstellt. Es handelt sich um eine neue Aufgabe, die mit dem neuen Kulturgesetz geschaffen wurde.
- 1999 Die Kantonalisierung des Gymnasiums bringt neue Aufgaben. Das Departementssekretariat wird um 10 % aufgestockt, die Gymnasiumsverwaltung wird mit einer 30 %-Stelle versehen. Das Projekt "Englisch" wird mit 5 Stellenprozenten gestartet.
- 2000 Die externe Projektleitung Frühenglisch wird mit 40 % in den ED-Stellenplan überführt. Die Stelle des Schulinspektors wurde von 80 % auf 100 % gesetzt. Es folgen: Aufstockung schulpsychologischer Dienst um 100 % sowie Installation einer departementsinternen Stelle für das Rechnungswesen (verlangt durch das Säckelmeisteramt) und Ausbau Sekretariat des Schulamtes um 50 %. Das Projekt "Englisch" umfasst neu 30 Stellenprocente. 50 % beinhaltet die Stelle des im Auftragsverhältnis geführten Schulpsychologischen Dienstes (SPD).
- 2001 Das Schulamt wird mit einer Teilzeitstelle für das Inspektorat (70 %) verstärkt. Das Projekt "Englisch" umfasst neu 30 Stellenprocente. 50 % beinhaltet die Stelle des im Auftragsverhältnis geführten SPD.
- 2002 Ausbau des Projektpensums Frühenglisch um 15 %. Weiterer Ausbau Inspektorat um 10 %. Anstellung akademische Berufsberaterin mit Stellenumlagerungen. Reduktion auf dem SPD um 50 %.
- 2003 Erhöhung Pensum im Amt für Berufsbildung und Berufsberatung um 20 %. Reduktion Pensen beim Schulamt um 45 %. Für das Projekt "Englisch" werden insgesamt 54 Stellenprocente verwendet.
- 2004 Reduktion Projektpensen Frühenglisch um 10 %. Reduktion Pensen Sportamt um 40 %, verbunden mit der Übernahme von Tätigkeiten, welche bisher im Schulamt erledigt wurden. Auslagerung 20 %-Pensum für Schulpsychologie (Auftragsverhältnis).
- 2005 Ende Projekt Frühenglisch (Abbau um 30 %) sowie Pensenreduktion beim Schulamt und beim SPD um insgesamt 120 %.
- 2007 Aufstockung Amt für Berufsbildung und Berufsberatung um 90 % wegen Überlastung. Aufstockung Sekretariat Schulamt (90 %).
- 2008 Aufstockung der Pensen beim Schulamt durch die Anstellung einer schulischen Sozialarbeiterin (50 %) sowie das Ersetzen einer bisherigen Sekretärin (10 %).

Insgesamt ist festzustellen, dass im Erziehungsbereich in der ganzen Schweiz eine überdurchschnittliche Zunahme beim Personal eingetreten ist. Die Gründe liegen zum einen darin, dass die Schule in einer starken Entwicklungsphase steht. Zum anderen ist die Erwartungshaltung beim Support markant gewachsen. Es wird schneller als früher nach Abklärungen und fachlicher sowie therapeutischer Hilfestellung gerufen. In Appenzell I.Rh. wirken sich zusätzlich noch die Übernahme des Gymnasiums durch den Kanton und die Übertragung verschiedener Stellen (Sportamt, Kulturamt) ins ED mit einer Pensenerweiterung aus. Wie bereits oben ausgeführt, bildet das eigentliche Gymnasialpersonal nicht Gegenstand der vorliegenden Abklärung. Die Kantonalisierung des Gymnasiums wirkt sich aber dahingehend auch auf die Zentralverwaltung aus, als die Mittelschulbildung verwaltungsmässig wesentlich breiter angegangen werden muss, wenn man eine eigene Schule führt, als wenn die Schüler lediglich einer privaten Institution oder ausserkantonalen Schulen überlassen werden können.

Der Zuwachs um 3.15 Vollstellen beim Personal des pädagogisch-therapeutischen Dienstes zwischen 1999 und 2008 hängt mit dem gestiegenen Therapiebedarf bei vielen Kindern zusammen. Zu diesem erhöhten Bedarf haben insbesondere gewachsene Ansprüche in der Gesellschaft an die Schule und eine erhöhte Sensibilisierung für Störungen beigetragen.

Finanzdepartement

Der Stellenplan des FD erfuhr zwischen 1990 und 2008 einen Zuwachs von 14.00 Stellen auf 24.15 Stellen. Hierfür sind folgende Entwicklungen verantwortlich:

1997 erfolgten die Abtrennung des Schatzungsamtes mit zwei Stellen vom Grundbuchamt und die Überführung in die Finanzverwaltung.

1998 wurde eine Personalfachstelle eingerichtet, die heute 1.25 Stellen umfasst.

2003 wird das Amt für Informatik als eigene Stelle gefasst. Bis 2007 steigt der Etat aufgrund der Zunahme der technischen Komplexität und der gewachsenen Ansprüche auf 470 Stellenprozent.

Auf dem Steueramt war 1990 eine bewilligte Vollstelle nicht besetzt. Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Informatik wurde ein Teil der Fachleistung der Steuerverwaltung unterstellt. Dieser Teil macht heute 75 Stellenprozent aus. Wegen grosser Rückstände bei der Quellensteuer wurde das Sekretariat aufgestockt und eine Veranlagungsstelle geschaffen (insgesamt 145 %).

Gesamthaft ist festzustellen, dass für den Stellenausbau zum einen die Wiederbesetzung bewilligter und 1990 nicht besetzter Stellen anzuführen ist, zum anderen gewachsene Ansprüche in den Bereichen Personal, Informatik und Steuerveranlagung.

Gesundheits- und Sozialdepartement

Im Gesundheits- und Sozialbereich ist der Stellenplan in der Periode von 1990 bis 2008 um 4.30 Stellen gewachsen. Die wichtigsten Veränderungen sind wie folgt begründet:

Jahr	Δ %	Stand %	Beschreibung / Begründung
1990	-100	300	Im Anfangsbestand von 400 % ist mit einer Vollstelle das Erbschaftsamt enthalten, das an sich zum Fachbereich des Volkswirtschaftsdepartementes gehört und heute auch dort angesiedelt ist.
1991	+450	750	Einrichtung einer Asylunterkunft mit entsprechender Betreuung (+ 470 %), Reduktion im Departement um 20 %
1993/95	+50/+25	825	Aufstockung im Asylbereich wegen grosser Flüchtlingszahl (Bosnien)
1996	+100%	925 (825)	Nachfolgeregelung im Departement per Ende Jahr führt dazu, dass vorübergehend zwei Personen gezählt werden (effektiver Stellenplan: 825 %)

1998	+100	925	Einrichtung Departementssekretariat infolge der Departementsreform; Schaffung des "Gesundheitsamtes" (mit Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes neue Vollzugaufgaben, Übernahme Sanitätswesen); Übernahme Asylkoordination
1999	+190	1115	Aufstockung im Asylbereich wegen grosser Flüchtlingszahl (Kosovo)
2000	+100	1215	Aufstockung im Bereich Vormundschaftssekretariat / Jugendgerichtsschreibung (Stellvertretung des Vormundschaftssekretärs) unter anderem wegen starker Zunahme im Mandats- und im Fürsorgebereich (gesellschaftliche Entwicklungen)
2001/02	-85/-100	1030	Reduktion im Asylbereich wegen abnehmender Flüchtlingszahl
2004	+100	1130	Aufstockung im Departement für Departementssekretariat und Aufgaben des Gesundheitsbereichs (Gesundheitsamt, "spitalamtliche" Aufgaben)
2005	-110	1020	+ 80 %: neue Stelle im Departement: "Amtsvormundschaft II" (60 %) / Beratungsstelle für Suchtfragen (20 %) (Rückübernahme der zuvor externen, vom Kanton voll finanzierten Stelle) - 190 %: Reduktion im Asylbereich wegen gesunkener Flüchtlingszahl (Beendigung der "Rund-um-die-Uhr-Betreuung")
2006/07	-150/-40	830	Reduktion im Asylbereich wegen gesunkener Flüchtlingszahl
2008		830	Per 1.1.2008 Übergang von Jugendanwaltschaft (20 %) und Jugendgerichtsschreibung (10 %) an die Gerichtskanzlei. Im Gegenzug Übernahme des Behindertenwesens (Kantonalisierung) und leichte Kapazitätserhöhung in der Amtsvormundschaft (+ 30 %)

Wiederum ist zu beachten, dass das Spital und Pflegeheim Appenzell sowie die Bürgerheime Appenzell und Obereggi im Stellenetat nicht enthalten sind.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Im JPMD ergab sich ein Anstieg von 36.50 Stellen auf 48.60 Stellen. Die Zunahme um 12 Stellen verteilt sich wie folgt auf das ganze Departement:

- Bei der Kantonspolizei stieg der Stellenetat von 20.00 auf 27.50 an (24.50 Beamte, einschliesslich Kommandant und drei Zivilangestellte). Die Erhöhungen erfolgten in den Jahren 1992 bis 1996, weil die Einsatzbereitschaft während der Nacht auf zwei Mitarbeiter erhöht wurde (davon ein Ambulanzfahrer). Die Bezirkspolizei (Gonten 1, Schwende 1, Rüte 1, Appenzell 2) wurde im gleichen Zeitraum abgeschafft und die entsprechenden Aufgaben der Kantonspolizei zugewiesen. Zudem haben die Aufgaben und die Qualitätsanforderungen von Öffentlichkeit, Gerichten und Anwälten an die Polizei laufend zugenommen.
- Gerichtskanzlei: bis 1995 bestanden zusammen mit dem damaligen Untersuchungsrichteramt (URA) 500 Stellenprozent. Ab 1995 wurde das URA in die Staatsanwaltschaft überführt (heute 350 %). 2005 wurde das Amt des Bezirksgerichtspräsidenten mit einem Pensum von 70 % geschaffen. Auf 2008 wurde die Jugendanwaltschaft vom GSD übernommen, heute sind bei der Gerichtskanzlei total 480 Stellenprozent vorhanden. Zusätzlich werden Praktikanten eingesetzt.

Staatsanwaltschaft: Auf 1995 wurden die bisherigen Untersuchungsrichterämter (stellenmässig damals integriert in der Gerichtskanzlei, vgl. oben) in die Staatsanwaltschaft mit damals neu 400 Stellenprozent überführt. Heute bestehen trotz Zunahme der Fallzahlen und der Fallkomplexität noch feste Stellen von 350 %. Dafür werden nach Bedarf Praktikanten eingesetzt.

Zusammengefasst bestehen in der Gerichtskanzlei und Staatsanwaltschaft heute insgesamt 830 Stellenprozent.

- Auf dem Strassenverkehrsamt ist seit 1990 eine Erhöhung des Fahrzeugbestandes um 240 % und der Einnahmen um 226 % zu verzeichnen. Zudem wurde mit der Zuteilung der Administrativmassnahmen zum Strassenverkehrsamt und der Übernahme verschiedener Mietwagenflotten der Aufwand zusätzlich erhöht. Der Stellenplan wurde von 450 auf 610 Stellenprocente aufgestockt.
- Zivilstandsamt: Mit der Einführung des elektronischen Zivilstandsregisters ab 2004 und der Abtrennung des Zivilstandsamtes vom Kreiskommando und dem Amt für Zivilschutz wurde der Personalbestand auf Oktober 2005 von 200 Stellenprozenten auf 140 Stellenprocente reduziert.
- 2002: Überführung Stelle des Wildhüters ins BUD. Mit dieser Stelle gingen auch die Jagd- und Fischereiverwaltung an das BUD.
- Verwaltungspolizei: Bis 2005 waren 300 Stellenprocente vorhanden, welche um 20 % auf 280 % reduziert wurden.
- Kreiskommando / Amt für Zivilschutz: Mit der Kantonalisierung des Zivilschutzes (Aufhebung Ortschafts in den Bezirken) wurden im Jahr 1992 die bisherigen 200 Stellenprocente auf 300 % ausgebaut. Auf 1.1.2004 wurde das Kreiskommando mit dem Amt für Zivilschutz verschmolzen und folglich nur noch von einem Vorsteher geführt. Dies entsprach einem Stellenabbau von 100 %. Wegen den wider Erwarten zugenommenen Aufgaben erfolgte ab 2007 wiederum eine Aufstockung um 50 %.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Im LFD sanken die Pensen von 14.11 im Jahr 1990 auf 9.10 im Jahr 2008. Die grössten Reduktionen ergaben sich auf dem Milchamt, wo die ursprüngliche Aufgabe zwei volle Stellen beanspruchte, während die heutige dem Kanton verbliebene Restaufgabe mit einem Splitpensum von 5 % bewältigt werden kann. Weiter wurde in der fraglichen Zeit eine volle Stelle bei den Revierförstern eingespart, indem man die Dienstleistungen gezielt reduzierte.

Volkswirtschaftsdepartement

Im Fachbereich des VD erfolgte in der Beobachtungsperiode ein Ausbau von 8.00 Stellen auf 12.35 Stellen. Zu beachten ist allerdings, dass das VD als eigenständiges Departement erst 1997 geschaffen wurde.

- 1990 Obschon das Erbschaftsamt traditionell im Gesundheits- und Sozialdepartement geführt wurde (damals 1 Stelle), wird es stellenmässig beim Volkswirtschaftsdepartement gezählt, weil es ab 1997 auch dort angesiedelt wurde.
- 1998 Für die EDV-Erfassung wurde im Grundbuchamt eine Stelle eingerichtet. In diesem Jahr erfolgte auch die Ablösung in der Amtsleitung, die für den Stichtag mit einer zeitlichen Überschneidung einherging. Auf dem Erbschaftsamt ergab sich ebenfalls im Zusammenhang mit dem Übergang der Leitung eine Überschneidung.
- 1999 Schaffung einer Stelle für die Grundbucheinführung.
- 2001 Schaffung einer eigenen Stelle für Wirtschaftsförderung. Die Regionale Arbeitsvermittlung (RAV) wurde der Ausgleichskasse angegliedert.
- 2002 Auf dem Grundbuchamt wurde das Pensum um 50 % erweitert.
- 2007 Für die Grundbuchbereinigung wurde das Pensum aufgestockt (+ 60 %).

3.3. Ergebnis der Abklärung

Die Analyse der Stellenentwicklung in den Departementen zeigt, dass für den feststellbaren Ausbau nachvollziehbare Gründe bestehen. Es kann festgehalten werden, dass die kantonale Verwaltung häufig aufgrund äusserer Zwänge personell aufgestockt worden ist.

4. Vergleich mit Nachbarkantonen

Ein gründlicher Vergleich mit anderen Kantonen würde umfangreiche Abklärungen und Analysen bedingen. Zunächst müssten die Aufgaben im Einzelnen abgeglichen werden, damit Gleiches mit Gleichem verglichen werden kann. Aufgaben, die im einen Kanton auf kantonaler Ebene erfüllt werden, im anderen Kanton durch die Gemeinden oder eine ausgelagerte Zweckkörperschaft, müssten ausgeschieden werden. Zudem wären die Umstände der Entwicklungen in jedem Kanton vertieft abzuklären. Auch hier müssten Korrekturen vorgenommen werden, beispielsweise indem Sonderentwicklungen herausgefiltert werden und deren Auswirkungen aus der Personalrechnung genommen würden. Ein solcher Aufwand kann im Rahmen der vorliegenden Abklärungen nicht vorgenommen werden.

Trotzdem sollen die Daten aus anderen Kantonen für Vergleichszwecke herangezogen werden. Dies geschieht im Bewusstsein darüber, dass Unschärfen bestehen. Diesem Umstand wird bei der Auswertung Rechnung zu tragen sein.

4.1. Personalbestand

Von 1999 bis 2007 haben sich die Personalbestände in Appenzell I.Rh. und in den Nachbarkantonen wie folgt entwickelt:

Bestand volle Stellen AI

1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
135.0	141.0	141.8	143.3	144.2	144.1	150.2	146.7	149.6
100 %	104.4 %	105.0 %	108.3 %	106.8 %	106.7 %	111.2 %	108.7 %	110.8 %

Bestand volle Stellen AR

1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
370.8	365.7	380.3	395.3	404.4	505.3*	414.5	418.6	421.2
100.0 %	98.6 %	102.6 %	106.6 %	109.1 %	136.3 %*	111.8 %	112.9 %	113.6 %

*vollständige Änderung in der statistischen Erhebung, nicht vergleichbar mit übrigen Jahren

Bestand volle Stellen SG

1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
3'234.3	3'203.8	3'251.8	3'960.0*	4'169.5	4'374.0**	4'405.1	4'440.5	4'505.2
100.0 %	99.1 %	100.5 %	122.4 %	128.9 %	135.2 %	136.2 %	137.3 %	139.5 % ***

*Kantonalisierung RAV St. Gallen, Berufsschulen und Berufsberatung

** Bereinigung Aushilfskredite etc.

*** Ohne Sprung von 2002: rund 118 %

Bestand volle Stellen TG

1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
2'986	2'967	2'957	2'978	3'362	3'376	3'348	3'378	3'386
100.0 %	99.4 %	99.0 %	99.7 %	112.6 %	113.1 %	112.1 %	113.1 %	113.4 %

4.2. Quote Personal zu Bevölkerung

Ins Verhältnis zu den Bevölkerungszahlen der jeweiligen Kantone gesetzt, sieht die Entwicklung wie folgt aus:

	1999*			2002*			2005*			2007*		
	Bevölkerung	Vollstellen	Quotient									
AI	14'900	135.0	110.4	15'000	143.3	104.7	15'200	150.2	101.2	15'500	149.6	103.6
AR	53'700	370.8	144.8	53'100	395.3	134.3	52'600	414.5	126.9	52'700	421.2	125.6
SG	447'600	3'234.3	138.4**	455'300	3'960.0	115.0	460'000	4'405.1	104.4	465'900	4'505.2	103.4
TG	227'300	2'986	76.1	229'900	2'957	77.7	234'300	3'348	70.0	238'300	3'386	70.4

*Bevölkerungsdaten gemäss BFS

**Noch mit RAV, Berufsschulen und Berufsberatung

Im Kanton Appenzell I.Rh. sank der Quotient zwischen 1999 und 2007 von 110.4 auf 103.6, was einer Abnahme um 6.2 % entspricht. Im Kanton Appenzell A.Rh. beträgt diese Differenz 13.3 %, im Kanton Thurgau 7.5 %. In St. Gallen können erst die Zahlen ab 2002 genommen werden. Zwischen 2002 und 2007 war dort ein Absenken um 10.1 % festzustellen.

Je grösser die Abnahme in Prozenten ist, desto ungünstiger ist die Entwicklung. Bei einer theoretisch maximalen Abnahme um 100 % wären alle Bürger Staatsangestellte.

Diese Darlegungen zeigen, dass das Verhältnis zwischen Bevölkerungsentwicklung und Entwicklung im Personalbereich in der Vergleichsperiode im Kanton Appenzell I.Rh. am günstigsten war.

4.3. Ergebnis der Abklärung

Beim Vergleich zwischen den Kantonen ist zu beachten, dass spezielle Entwicklungen, die es im Verlauf der Jahre in jedem Kanton gibt, unberücksichtigt bleiben. Auch dem Umstand, dass in den verschiedenen Kantonen unterschiedliche Aufgabenteilungen mit den Gemeinden und weiteren Körperschaften bestehen und damit der Aufgabenbereich der kantonalen Verwaltungen in Teilbereichen erheblich variieren kann, wird im Vergleich nicht besonders Rechnung getragen. Die Ergebnisse können daher nur als grobe Orientierungshilfen dienen.

Immerhin zeigt aber der Grobvergleich, dass die Kenndaten des Kantons Appenzell I.Rh. sicher nicht abfallen. Zudem bildet der Umstand, dass die Personalentwicklung in allen Kantonen etwa gleich verläuft, ein deutliches Zeichen dafür, dass die Ursachen für den Mehrbedarf an Personal nicht primär in den Verhältnissen der einzelnen Kantone zu suchen ist, auf die der jeweilige Kanton relativ leicht Einfluss nehmen kann, sondern in generellen und überlagernden Entwicklungen, beispielsweise einer zunehmenden Aufgabenfülle, und in gesellschaftlichen Änderungen, vor allem in den gestiegenen Ansprüchen einer Dienstleistungsgesellschaft.

Schliesslich verhält es sich so, dass sich neue Aufgaben in einem kleinen Gemeinwesen stärker auf die Verwaltung auswirken als in grossen Körperschaften. Die gerade im Kanton Appenzell I.Rh. häufig praktizierte Fragmentierung von Aufgaben auf eine Person kann nur

begrenzt vorgenommen werden. Hier ist der Kanton Appenzell I.Rh. mit einer schwierigeren Situation konfrontiert als andere Kantone.

Der Vergleich der Personalzahlen mit jenen aus den umliegenden Kantonen zeigt insgesamt, dass beim Kanton Appenzell I.Rh. keine aussergewöhnliche Entwicklung besteht. Die Daten liegen in den meisten Fällen auf der positiven Seite eines Medianwertes. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass kaum Sparpotential besteht. Vieles spricht aber dafür, dass für die Entwicklung Ursachen bestehen, denen man sich nur sehr schwer und allenfalls nur mit Qualitätsverlusten entziehen kann.

5. Aufgabenerfüllung im Kanton

5.1. Auslastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Rahmen der durchgeführten Abklärungen kann selbstverständlich nicht ermittelt werden, inwiefern jeder einzelne Mitarbeiter in der Verwaltung ausgelastet ist. Es bleibt lediglich die Möglichkeit, aus den bestehenden Daten die Hinweise für die Auslastung herauszufiltern. Ein solcher Datensatz bildet die Ferienstatistik der kantonalen Verwaltung.

In der kantonalen Verwaltung beziehen viele Personen nicht mehr alle ihnen zustehenden Ferien. Gemäss Zusammenstellung der Personalfachstelle waren Anfang 2008 annähernd 1000 Ferientage nicht bezogen. Sicher verhält es sich so, dass der unterbliebene Bezug verschiedene Gründe hat. So fallen neben Arbeitsüberlastung insbesondere auch Krankheit, Mutterschaft oder Treueprämien in Betracht. Bestehen bereits wegen Krankheit oder Mutterschaft erhebliche Ausfälle in einer Abteilung, fällt es naturgemäss schwerer, Ferienbezüge geordnet zu organisieren. Solche Umstände haben an sich nichts mit der grundsätzlichen Arbeitsbelastung zu tun. Indessen haben interne Abklärungen ergeben, dass in einem erheblichen Anteil der Fälle die Ferien nicht bezogen werden können, weil der Arbeitnehmer angesichts des bestehenden Arbeitsanfalls darauf verzichtet. Es wird intern der Frage nachzugehen sein, wie diese Situation anzugehen ist.

Die Feststellung, dass erhebliche Teile der Ferien aufgrund der Arbeitsbelastung nur schwer bezogen werden können, lässt den Schluss zu, dass sich ein Personalabbau bei gleichbleibender Aufgabenstellung in den Amtsstellen nicht durchführen lässt.

5.2. Grundsätzliches zur Natur der Aufgaben

Die Standeskommission hat die Aufgaben und deren Verteilung in den Departementen durchleuchtet. Hierbei muss festgestellt werden, dass die meisten Aufgaben entweder von Bundesrechts wegen zwingend sind oder aber organisatorisch unverzichtbar sind. So sind beispielsweise viele Aufgaben im Volkswirtschaftsdepartement unmittelbar im Bundesrecht angelegt (Handelsregister, Grundbuch, Erbschaftsamt etc.). In der Ratskanzlei ergibt sich die Notwendigkeit der Aufgabenerfüllung aus organisatorischen Begebenheiten heraus. Jemand muss im Kanton die Materialbewirtschaftung führen, an einem Ort sind die Geschäfte der Standeskommission oder des Grossen Rates zu begleiten und die Sitzungen zu protokollieren. In anderen Bereichen sind Änderungen denkbar, wobei ein Verzicht auf die Leistung praktisch immer unübersehbar negative Auswirkungen hätte. Im einen Fall gingen dem Kanton hierdurch Einnahmen verloren (z.B. Verzicht Beurkundungseinnahmen auf dem Handelsregister), im anderen Fall wären mittelfristig schwere Nachteile zu befürchten (z.B. Verzicht auf Wirtschaftsförderung).

Für die Positionen, in denen Änderungen als möglich beschrieben werden, gilt es zu beachten, dass eine Änderung trotzdem noch in vielen Fällen auf kantonaler Ebene Gesetzes- oder Verordnungsanpassungen braucht. Die entsprechenden Änderungen werden im vorliegenden Bericht allerdings nicht dargestellt. Sie wären gegebenenfalls nachgelagert anzugehen.

5.3. Aufgabenbewältigung in den einzelnen Departementen

Die nachfolgenden Darstellungen beruhen auf einer zusammenfassenden Betrachtungsweise. Auf der Vielzahl der kantonalen Aufgaben werden lediglich die Hauptaufgaben beschrieben. Eine detailliertere Auflistung würde den Rahmen des Berichtes sprengen.

Bei den Stellenprozenten handelt es sich um grobe Schätzwerte, die im Verlauf der Zeit und parallel zu den sich wandelnden Aufgaben teils erheblichen Änderungen unterworfen sein können. Sie geben den heutigen Zustand summarisch wieder.

Ratskanzlei

<i>Aufgaben</i>	<i>Stellenprozent</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Erforderlichkeit</i>
Ratskanzlei	540	Vor- und Nachbereitung Geschäfte für StK und Grosser Rat Protokolle StK, GR, Büro Grosser Rat und für verschiedene Kommissionen Allgemeine Korrespondenzen Organisation Anlässe Ansprechstelle für Kanton Informationsdienst	Organisatorisch erforderlich
Weibeldienst, Materialstelle	185	Postzustellungen, Kopien Buchbinderei, Kopien Material- und Bücherbeschaffung und Verteilung	Organisatorisch erforderlich
Landesarchiv	80	Entgegennahme Akten, Registratur, Archivierung Kontaktstelle für Anfragen	Gehört zu einem Kanton, läuft bereits auf bescheidenem Umfang
Kantonsbibliothek	85	Führen Kantonsbibliothek Einkauf, Erfassung Kontaktstelle für Anfragen	Gehört zu einem Kanton, läuft bereits auf bescheidenem Umfang
Stellenetat 2008	890		

Bau- und Umweltdepartement

<i>Aufgaben</i>	<i>Stellen- prozente</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Erforderlichkeit</i>
Departements- sekretariat	200	Drehscheibe für Amtstätigkeit, An- sprechperson, Geschäftskontrolle Sekretariat Fachkommission Heimat- schutz und Protokollführung in anderen Kommissionen und Arbeitsgruppen Archivierung Aufbereitung Gebühren, Rechnungswe- sen Korrespondenz, Spedition etc.	organisatorisch erforderlich
Koordination Bau- gesuche	85		Vollzug zwingender Bundesvorga- ben
Baugesuche aus- serhalb Bauzone / Abparzellierungen	20		Vollzug zwingender Bundesvorga- ben
Rechtsdienst	100	Rekursbehandlung Vorbereitung Ausnahmegesuche für Standeskommission Stellungnahmen zu Rekursen rechtliche Beratung im Departement Koordination Bauen innerhalb der Bau- zone	zwingende Aufgabe organisatorisch erforderlich
Raumplanung	20		Vollzug zwingender Bundesvorga- ben
Gewässer	75	Planung Gewässerschutz, Überwa- chung Fliessgewässer	zwingende Aufgabe
Hochbau	55	Unterhalt, Erneuerung Kantonslieg- schaften (Projektierung, Leitung, Ab- rechnung, Koordination)	organisatorisch erforderlich
Energie	55	Fachbeurteilung Baugesuche Abklären Voraussetzungen Energieför- derbeiträge	Vollzug zwingender Bundesvorga- ben Reduktion Energieförderung wäre umweltpolitisch heikel
Gebäudereinigung	255	Pflege kantonale Bauten	organisatorisch erforderlich
Tiefbau	1310	Planung und Umsetzung Strassenbau Prüfung Strassenbaugesuche Werkhof, Oberbauleitung bei Korrektio- nen an Staatsstrassen Unterhalt Kantonsstrassen, Winter- dienst Bauten Landsgemeinde, Viehschau etc. Gewässerunterhalt	organisatorisch erforderlich; Re- duktion würde Strassenqualität senken und Unfallgefahr erhöhen
Fahrzeug und Maschinenpark	100	Unterhalt / Pflege	organisatorisch erforderlich; Re- duktion würde Unfallgefahr und Schadenanfälligkeit erhöhen
Umwelt / Natur- schutz	95	Vollzug Umwelt-, Gewässerschutzge- setzgebung	Vollzug zwingender Bundesvorga- ben

Abfall / Lärm / Luft	100	Abfallplanung, Vollzug Lärmschutz-, Luftreinhaltevorschriften Fachbeurteilung Baugesuche Feuerungskontrolle	Vollzug zwingender Bundesvorgaben
Entwässerung	85	Fachbeurteilung Baugesuche Sachbearbeitung Abwassergebühren	Vollzug Bundesvorgaben Vollzug kantonales Recht
Kläranlage	200	Betrieb und Unterhalt Anlage und Pumpen	zwingend zu erfüllende Aufgaben
Jagd	80	Aufsicht, Bewirtschaftung, Bannggebiet, Jagdplanung Jagdverwaltung	organisatorisch erforderlich
Fischerei	20	Fischereiverwaltung, Aufzucht, Bewirtschaftung, Aufsicht, Ausbildung	organisatorisch erforderlich
Stellenetat 2008	2855		

Erziehungsdepartement

<i>Aufgaben</i>	<i>Stellenprozent</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Erforderlichkeit</i>
Departementssekretariat	70	Drehscheibe für Amtstätigkeit, Ansprechperson, Geschäftskontrolle Finanzen für alle Ämter im Departement	organisatorisch zwingend
Sekretariat (insgesamt für ED)	200	Administrationstätigkeiten zugunsten Departement und Ämtern	organisatorisch zwingend
Schulamt / Schulinspektion	250	Koordinationsstelle für Volksschule, Öffentlichkeitsarbeit, Projekte (NFA, Sonderschulen, Integration, Gesundheitsförderung etc.) Lehrmittel, Informationsplattform, Informatik in der Schule, Evaluation Aufsicht über öffentliche Schulen, Qualitätskontrolle, Beratung, Unterstützung Berufseinführung, Lehrerfortbildung, Krisenintervention	organisatorisch zwingend
Schulpsychologischer / Logopädischer Dienst	180	Abklärungen, Gutachten, Kostengesprächen, Beratung, psychologische Betreuung in Ausnahmefällen Logopädische Reihenerfassungen, Therapien	Bereits heute besteht eine gewisse Staulage Reduktion würde sich nachteilig auf Qualität auswirken
Legasthenie / Dyskalkulie	im Auftrag	Therapien	Reduktion würde sich nachteilig auf Qualität auswirken
Schulische Sozialarbeit	50	Scharnier zwischen Schule, Eltern, sozialer Gruppe Beratung, Betreuung, Unterstützung	Neues Angebot, in der Praxis gute Erfahrungen
Berufsbildung	160	Beratung Berufswahl, Kontakt und Zusammenarbeit mit BBT, Sicherstellung Berufsschulung, Zwischenprüfungen, überbetriebliche Kurse, Zusammenarbeit mit Schulen und Berufsverbänden, Brückenangebote, Case Management	Vollzug zwingende Bundesaufgaben

Sportamt	45	Aufsicht / Administration Jugend und Sport, Sekretariat Sportkommission, Weiterbildungskurse, Information für Vereine und Schulen, Verwaltung Sportmaterial Kontakt mit Bundesstellen	Vollzug zwingende Bundesaufgaben
Stipendienamt	25	Auskunft, Beratung, Gesuchsbearbeitung, Stipendienentscheide, Überwachung Darlehen	Ausbildungshilfen sozial geboten
Lehrmittel	15	Verwaltung Lehrmittel, Mitwirkung interkantonale Lehrmittelzentrale	organisatorisch erforderlich
Kultur	100	Kurator Museum, Anlaufstelle / Koordination für Kultur	organisatorisch erforderlich
Stellenetat 2008	1265		
Auftragsverhältnisse	175		

Finanzdepartement

<i>Aufgaben</i>	<i>Stellenprozent</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Erforderlichkeit</i>
Departementssekretariat	20	Drehscheibe für Amtstätigkeit, Ansprechperson, Geschäftskontrolle	organisatorisch erforderlich
Finanzverwaltung / Controlling	50	Finanzausgleich, Voranschlag, Versicherungen, Administration Controlling	organisatorisch erforderlich
Landesbuchhaltung	330	Rechnungswesen für gesamte Kantonsfinanzen	organisatorisch erforderlich
Personalwesen	125	Personal- und Lohnwesen, Lohnbuchhaltung, Lehrlingswesen	organisatorisch erforderlich
Informatik	470	Beratung, Programmierung, Hardware, Benutzersupport	organisatorisch erforderlich; Reduktion würde nachteilige Folgen auf Abläufe in Verwaltung haben
Steuerverwaltung	1220	Steuerveranlagungen, Quellensteuer, Verrechnungssteuer, Steuerregister, Steuerinkasso, Informatik Steuerverwaltung	organisatorisch erforderlich; Reduktion würde zu Qualitätsverlust und zu Steuerverlusten führen
Schatzungsamt	200	Grundstückschätzungen, Administration	organisatorisch erforderlich
Stellenetat 2008	2415		

Gesundheits- und Sozialdepartement

<i>Aufgaben</i>	<i>Stellenprozent</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Erforderlichkeit</i>
Departementssekretariat	50	Drehscheibe für Amtstätigkeit, Ansprechperson, Geschäftskontrolle "Spitalamtliche" Aufgaben (Art. 4 SpitG) Sekt. (Bürger-)Heimkommissionen	Organisatorisch erforderlich
Gesundheitsamt	150	Vollzug Krankenversicherungsgesetz, Bewilligung Gesundheitsberufe, Aufsicht über Leistungserbringung, Planung Altershilfe, Gesundheitsförderung und Prävention	teilweise Vollzug zwingende Bundesvorgaben Reduktion Förderung, Aufsicht hätten nachteilige Folgen
Kantonsarzt	im Auftrag	Kostengutsprachen für ausserkantonale Hospitalisationen, Vollzug Epidemiegesetz, Öffentlichkeitsarbeit, Vollzug BetmG, Fachberatungen	zwingende Aufgabe
Amt für Lebensmittelkontrolle (Kantonstierarzt)	im Auftrag	Kontrollen Gastronomie, Fleischverarbeitung, Bäder etc.	zwingend: Vollzug Bundesgesetz betreffend Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen; Leistungsvereinbarung
Kantonsapotheker	im Auftrag	Aufsicht, Kontrolle, Fachberatung	zwingende Aufgabe; Leistungsvereinbarung
Soziale Dienste	140	Amtsleitungsaufgaben, Bearbeitung Sozialfälle, Betreuung Flüchtlinge, Alimentenbevorschussung, Lohnverwaltungen, Asylkoordination	teilweise Vollzug zwingender Bundesvorgaben, teilweise organisatorisch zwingend
Vormundschaft / Amtsvormundschaft	315	Sachbearbeitung Vormundschaftsfälle, Anordnung / Vollzug Massnahmen, Unterhaltsverträge, Sorgerecht, Aktuariat Vormundschaftsbehörde i.L.	Vollzug zwingender Bundesvorgaben
Heimverbindungsstelle IVSE / Suchtberatung	25	Kostengutsprachen / Abrechnung Platzierungen für Behinderte, Verbindungsstelle für interkantonale Platzierungen, Behindertenbedarfsplanung Beratung, Begleitung bei Suchtfragen	Teilweise Vollzug zwingender Bundesvorgaben Reduktion bei Begleitung Suchtfragen hätte nachteilige Folgen
Asylwesen	150	Asylbetreuung, Unterbringung, Versorgung, Beschäftigung	Vollzug zwingender Bundesvorgaben
Stellenetat 2008	830		

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

<i>Aufgaben</i>	<i>Stellenprozent</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Erforderlichkeit</i>
Departementssekretariat	~30	Drehscheibe für Amtstätigkeit, Ansprechperson, Aufsicht Eichwesen, Sonntagsarbeitsbewilligungen	Organisatorisch erforderlich Teilweise können Aufgaben heute schon nur noch summarisch erfüllt werden
Amt für Zivilschutz	~145	Vollzug aller Zivilschutzaufgaben ab Rekrutierung via Dienstplanungen und Durchführung bis zur Entlassung Aufsicht über Zivilschutzorganisationen und dessen Beratung	Zwingend gemäss Bundesgesetz und kant. Vollzugsgesetzgebung Seit 1.1.05 wegen Personalmanko kein Instruktionsdienst mehr (ausgelagert an Kantone SG und AR)

		<p>Planung und Durchführung der Ausbildung (bereit für Ereignisfall)</p> <p>Organisation und Durchführung der Rapporte, Dienste, Weiterbildungs- und Wiederholungskurse</p> <p>Personalplanung mit Kaderselektion</p> <p>Führen der Zivilschutzstelle, QM und Rechnungswesen</p> <p>Erstellen, betreiben und unterhalten des Materials und der Anlagen</p>	<p>Baulicher Zivilschutz seit jeher ausgelagert an privates Ingenieurbüro</p>
Gerichtskanzlei	480	<p>Führung Schriftenwechsel, Vorbereitung Verhandlungen, Protokolle, Urteilsredaktion</p>	<p>Aufgaben ergeben sich zwingend aus Verfahrensgrundsätzen der Bundesverfassung</p> <p>mit der neuen Zivilprozessordnung werden Aufgaben direkt bundesbestimmt</p>
Kantonspolizei	2'650	<p>übliche polizeiliche Arbeit (Kriminalpolizei, Verkehrspolizei, Einsatzpolizei)</p> <p>Betreuung Gefängnis</p> <p>Ambulanzeinsätze</p> <p>Rettungseinsätze im Gebirge</p> <p>Begleitung Sonderveranstaltungen (Alpabfahrten, Festivitäten in Appenzell etc.)</p> <p>Mehraufwand mit Schengen / Dublin</p> <p>Medienarbeit</p> <p>Einsätze ausserhalb des Kantons</p>	<p>erforderlich; Abbau ginge zu Lasten der Sicherheit; Abbau bei Kontrollen würde auch Mindereinnahmen bringen</p> <p>Rettung, Ambulanz unverzichtbar</p> <p>Sonderveranstaltungen: Reduktion denkbar, wobei mittelfristig Sicherheitslücken drohen</p> <p>Medienarbeit: Reduktion denkbar, Imageschaden absehbar</p> <p>Verzicht Einsätze in anderen Kantonen denkbar, aber Einsätze werden entschädigt und Appenzell wird auch wieder auf Hilfe aus anderen Korps angewiesen sein</p>
Kreiskommando	~75	<p>Wehrpflichtersatzverwaltung und -vollzug</p> <p>Koordinationsstelle in militärischen Belangen</p> <p>militärische Organisation: Dienstverschiebungen, Entlassungsfeiern etc.</p> <p>Bewirtschaftung militärische Ausrüstung im Kanton</p> <p>Organisation und Durchführung der Rekrutierung</p>	<p>Vollzug zwingender Bundesvorgaben</p>
Staatsanwaltschaft	350	<p>Führung Strafuntersuchungen, Erlass Strafbefehle, Überweisungsschriften an Gerichte, Vertreten der Fälle vor Gericht</p> <p>Führen verschiedener Register</p> <p>Gesuche Opferhilferecht</p>	<p>organisatorisch zwingend</p>
Strassenverkehrsamt	610	<p>Abnahme Fahrzeug- und Führerprüfungen</p> <p>Erstellen Ausweise</p> <p>Handling Mietfahrzeuge</p> <p>Registerführung</p> <p>Administrativmassnahmen</p>	<p>zwingende Bundesaufgabe (Strassenverkehrsrecht)</p> <p>auf Mietfahrzeuge könnte verzichtet werden, bringt aber dem Kanton Nettoeinnahmen</p>

Verwaltungspolizei	280	Vollzug Ausländerrecht mit Asylwesen, Rückkehrberatung, Straf- und Massnahmenvollzug, Bewährungshilfe Einwohnerkontrolle, Passwesen, Strukturhebungen Jagd- und Fischereipatente, Auszahlungen Sozialhilfe	zwingende Bundesaufgabe Lotterie- und Glückspielwesen temporär ausgelagert an Zivilstandsamt Jagd- und Fischereipatente gehören ins BUD, die Auszahlung der Sozialhilfe ins GSD
Zivilstandsamt	140	Beurkundung Zivilstandsfälle (Geburt, Ehe, Scheidung, Tod, Namensänderungen, Bürgerrecht etc.), Führen Zivilstandsregister	zwingende Bundesaufgabe
Stellenetat 2008	4760		

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

<i>Aufgaben</i>	<i>Stellenprozent</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Erforderlichkeit</i>
Departementssekretariat	130	Drehscheibe für Amtstätigkeit, Ansprechperson Prüfung Baugesuche betreffend Natur- und Landschaftsschutz Vermessung Sekretariat	organisatorisch erforderlich
Forstwesen	380	Revierförster, Bewirtschaftung Staatswaldungen, Holzvermittlung, Elementarschäden, Holzerei, Projekte, Sekretariat	Vollzug zwingender Bundesvorgaben
Landwirtschaft	140	Beratung, Vollzug Boden- und Pachtrecht, Tierzucht, Sekretariat Landwirtschaftskommission, Milchproben, Direktzahlungen	Vollzug zwingender Bundesvorgaben
Pflanzenschutz / Naturschutz	30	Feuerbrand, Neophyten, Naturschutz-zonen (Beratung, Beiträge)	Vollzug zwingender Bundesvorgaben
Landwirtsch. Berufsschule	50	Unterricht	optional
Landwirtsch. Hoch- und Tiefbau	160	Meliorationen, Beratung, Investitionskredite, Betriebshilfedarlehen, baulicher Tierschutz	teilweise optional (Investitionskredite). Auftrag für Investitionskredite an externe Stelle lässt aber auch Einfluss des Kantons auf Bundesmittel sinken.
Wohnbausanierungen	20	Abklären Voraussetzungen für Beiträge, Koordination der Verfahren	optional
Stellenetat 2008	910		

Volkswirtschaftsdepartement

Aufgaben	Stellenprozent	Beschreibung	Möglichkeit für Aufgabe
Departementssekretariat	20 - 40	Drehscheibe für Amtstätigkeit, Ansprechperson, Geschäftskontrolle, Rechnungswesen, Wohnbau- und Eigentumsförderung, öffentliches Beschaffungswesen, Gleichstellung, Flugwesen	organisatorisch erforderlich
Amt für öffentlichen Verkehr	20 - 40	Abschluss Angebotsvereinbarungen für öffentlichen Verkehr (Bahn, Postauto, Publicar etc.)	zwingende Aufgabe
Arbeitsamt	20 - 30	Allgemeine Aufgaben gemäss Arbeitsgesetz (Arbeitssicherheit, flankierende Massnahmen Personenfreizügigkeit, Schwarzarbeit, privater Personalverleih, Schlechtwetter und Kurzarbeit) Für RAV Leistungsvereinbarung mit Ausgleichskasse	zwingende Bundesaufgabe
Handelsregisteramt	120 - 130	Führung Handelsregister, Beurkundungen für Handelssachen	zwingende Vollzugsaufgabe gemäss OR Notariatsfunktion (30 - 40 %) nicht zwingend, aber Aufwanddeckung durch Kunden
Stiftungsaufsicht	10 - 20	Stiftungsaufsicht BVG-Aufsicht ausgelagert (Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht in St. Gallen)	Stiftungsaufsicht zwingende Aufgabe gemäss Bundesvorgaben Beurkundungen im Stiftungsrecht keine staatliche Aufgabe, aber Aufwanddeckung durch Kunden
Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	~5	Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann	zwingende Umsetzung Bundesvorgabe
Wirtschaftsförderung	~60	Bestandspflege, Ansiedlung neuer Unternehmungen und Betreuung von Privatpersonen	keine zwingende Staatsaufgabe, aber: Abschaffung wäre für Kanton sehr nachteilig
Regionalpolitik	~20	Erarbeitung und Durchsetzung kantonaler Umsetzungsprogramme	staatliche Aufgabe gemäss Bundesgesetz über Regionalpolitik
Amt für Tourismus	~10	Vollzug gemäss kantonalem Tourismusförderungsgesetz, Verarbeitung Gesuche, Vornahme Beitragsveranlagungen.	Verzicht möglich, aber: Wegfall der Beiträge für Tourismusförderung macht Mehrfaches der Einsparung aus
Internetauftritt	~5	Verwaltung kantonaler Internetauftritt	Verzicht möglich, aber: Internetauftritt gehört heute zur Präsentation eines Kantons und erleichtert auch vieles (z.B. können auf der Internetseite viele Daten abgerufen werden, die ansonsten in den Ämtern nachgefragt werden müssten)
Amt für Statistik	~5	Führung Betriebs- und Unternehmensregister, Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)	zwingende Bundesaufgabe
Grundbuchamt	650	Führung Grundbuchamt, Einführung eidgenössisches Grundbuch	Zwingende Bundesaufgaben; Stellenabbau nach erfolgter Einführung eidgenössisches Grundbuch

Erbschaftsamt	100	Aufbewahrung Testamente, Ehe- und Erbverträge, Vornahme Inventare, Willensvollstreckungen, Notariatstätigkeit	zwingende Bundesaufgabe, mit Ausnahme der Willensvollstreckungen und der Notariatstätigkeit, dort aber Aufwanddeckung durch Kunden
Betreibungs- und Konkursamt	~180	zuständig für Betreibungs- und Konkursverfahren gemäss SchKG fallweise Auslagerung an andere Ämter und Treuhandbüros, wenn Ressourcen nicht reichen (z.B. bei komplexen Fällen, a.o. Konkursverwaltungen)	zwingende Bundesaufgabe
Stellenetat 2008	1240		

5.4. Ergebnis der Abklärung

Viele Aufgaben, die in der kantonalen Verwaltung wahrgenommen werden, werden zu grossen Teilen ausserhalb des Kantons festgelegt. In vielen Bereichen hat der Kanton Bundesvorgaben zu vollziehen, die ihm keinen reellen Spielraum mehr belassen. Besonders gut wird dies im Volkswirtschaftsdepartement sichtbar. Schuldbetreibung, Grundbuch, Handelsregister, Arbeitsaufsicht, Landesversorgung sind alles bundesrechtlich durchreglementierte Felder, in denen der Spielraum des Kantons sehr klein ist. In den Bereichen, in denen Zusatzleistungen erbracht werden, werden diese kostenpflichtig geleistet, so dass mit einem Abbau an Personal zwar Kosten eingespart, aber gleichzeitig auch Einnahmen reduziert würden. Zudem ist beispielsweise bei Beurkundungen zu beachten, dass es bei der Bevölkerung wohl sehr schlecht ankäme, wenn man in einem Handelsregistergeschäft immer wieder mit der Anweisung konfrontiert wäre, Beurkundungen auf dem privaten Markt einzuholen und danach wieder zu kommen. Zudem würde das Überlassen der Beurkundungen an die Anwälte voraussichtlich zu einer Verteuerung der Leistung führen.

In einzelnen Bereichen sind Optimierungen der Abläufe oder kostengünstigere Auslagerungen denkbar. Solche Schritte bedürfen jedoch der einlässlichen, einzelfallbezogenen Abklärung. Im Falle von Organisationsoptimierungen ist überdies festzuhalten, dass diese in einem kleinen Kanton sehr stark personenabhängig sind. Während die Übernahme einer bestimmten Zusatzfunktion bei einer bestimmten Person keine Mühe bereiten kann, erweist sie sich in einer anderen personellen Situation als ganz ungünstig. Solche Massnahmen können in einem kleinen Betrieb häufig erst im Zusammenhang mit Pensionierungen angegangen werden. Die Standeskommission ist bereit, solche Wechsel zum Anlass zu nehmen, um die Situation in den einzelnen Departementen und departementsübergreifend zu prüfen.

6. Beiträge an ausserkantonale Institutionen

Ausserhalb des Personalbereichs prüfte die Standeskommission exemplarisch den Bereich der Beiträge, welche seitens des Kantons Appenzell I.Rh. jährlich an ausserkantonale Institutionen geleistet werden.

6.1. Beiträge in den einzelnen Departementen

In den einzelnen Departementen sehen die Ausgaben für das Jahr 2007 im Überblick wie folgt aus:

Ratskanzlei

<i>Gegenstand</i>	<i>Betrag in Fr.</i>
Internationale Bodenseekonferenz	50'000
übrige Beiträge (verschiedene Konferenzen: KdK, ORK etc.)	8'000
Gesamtaufwand	58'000

Im Vergleich zu 2004 ergab sich sogar ein leichter Rückgang der Beiträge. Die Ausschläge der Jahre 2005 und 2006 sind auf eine Fehlbuchung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zurückzuführen. Tatsächlich betragen die Beiträge auch in diesen Jahren knapp Fr. 60'000.--.

Bau- und Umweltdepartement

<i>Gegenstand</i>	<i>Betrag in Fr.</i>
Verträge Abwasser für Oberegg (Au, Altenrhein, Altstätten)	153'000
Ostluft (gemeinsame Überwachung Luftqualität und Massnahmen; Konkordat)	18'000
Chemiewehr Ostschweiz (Konkordat)	15'000
Feuerwehrichtlinien VKF	13'000
Verschiedene Verträge für ausserkantonalen Vollzug	31'000
Beiträge an interkantonale Konferenzen	18'000
Gesamtaufwand	248'000

Seit 2004 stiegen die Beiträge um Fr. 1'300.--, was einer Zunahme um 0.5 % entspricht.

Erziehungsdepartement

<i>Gegenstand</i>	<i>Betrag in Fr.</i>
Sonderschulbesuche	1'068'000
Kantonsschule Trogen	33'000
Andere Mittelschulen	167'000
Erwachsenenmaturitätsschule	135'000
Wirtschafts-, Diplom- und Fachmittelschulen etc.	281'000
Berufsfachschulen	2'950'000

überbetriebliche Kurse	42'000
Lehrabschlussprüfungen	151'000
Beiträge an berufliche Fort- und Weiterbildung	58'000
Höhere Fachschulen	300'000
Schulen Gesundheitswesen	20'000
Fachhochschulen	1'988'000
Universitäten	1'408'000
Gesamtaufwand	8'601'000

Der Aufwand für ausserkantonale Institutionen ist zwischen 2004 und 2007 von Fr. 6.3 Mio. auf Fr. 8.6 Mio. gestiegen. Mehrkosten haben sich vor allem bei den Schulgeldern ergeben: Der Aufwand für die Berufsfachschulen wuchs um einen Drittel, jener bei den Fachhochschulen sogar um deutlich mehr als das Zweifache (von Fr. 0.85 Mio. auf Fr. 2 Mio.). Bei den Sonderschulen nahmen die Beiträge um die Hälfte zu (von Fr. 0.71 Mio. auf Fr. 1.07 Mio.).

Für die Schulgeldbeiträge bestehen für fast alle Bereiche interkantonale Vereinbarungen (Interkantonale Fachschulvereinbarung, interkantonale Fachhochschulvereinbarung, interkantonale Universitätsvereinbarung, Regionales Sonderschulabkommen etc.). Appenzell I.Rh. hat in diesen Bereichen als Kanton ohne eigene Angebotsstandorte nur wenig Möglichkeiten für eine effektive Einflussnahme auf die Preisgestaltung und ist faktisch gezwungen, die Preiserhöhungen durch Beiträge mitzutragen.

Finanzdepartement

<i>Gegenstand</i>	<i>Betrag in Fr.</i>
Verschiedene Konferenzen (KdF, Informatikkonferenz, Konferenz Aufsichtsstellen über Gemeindefinanzen etc.)	3'000
Gesamtaufwand	3'000

Gesundheits- und Sozialdepartement

<i>Gegenstand</i>	<i>Betrag in Fr.</i>
Spital Heiden	540'000
Ostschweizer Kinderspital	336'000
Ausserkantonale Hospitalisationen	3'867'000
Sanitätsnotrufzentrale	25'000
Sozialberatungsstelle App. Vorderland (Vertrag für Oberegg)	53'000
Lebensmittelkontrolle	172'000
sozialpädagogische Massnahmen	238'000
Behinderteninstitutionen	32'000
Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst	65'000
übrige Beiträge	109'000
Gesamtaufwand	5'437'000

Die Beiträge stiegen in den Jahren 2005 und 2006 an und sanken 2007 wieder unter das Niveau von 2004.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

<i>Gegenstand</i>	<i>Betrag in Fr.</i>
Schweiz. Ausbildungszentrum für Strafvollzugspersonal, Freiburg	300
Gesamtaufwand	300

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

<i>Gegenstand</i>	<i>Betrag in Fr.</i>
Interkantonale Försterschule Maienfeld	12'000
Tiermehlfabrik Bazenheid	83'000
Schulgeldbeiträge Landwirtschaftliche Schulen	68'000
Gesamtaufwand	163'000

Die Beiträge stiegen von 2004 bis 2007 um rund 10 %, wobei vor allem die Abgaben an die Tiermehlfabrik Bazenheid überdurchschnittlich angestiegen sind, nämlich um fast 24 %.

Volkswirtschaftsdepartement

<i>Gegenstand</i>	<i>Betrag in Fr.</i>
Abgeltungen an Appenzeller Bahnen	614'000
Abgeltungen an Postauto	248'000
Tarifverbund Ostschweiz	52'000
Entschädigung an AR für Arbeitsinspektorat	26'000
Entschädigung an SG für BVG-Aufsicht	8'000
übrige Beiträge (Konferenzen etc.)	11'000
Gesamtaufwand	959'000

Insgesamt ergab sich seit 2004 eine leichte Senkung der Beiträge, wobei der direkte Vergleich dadurch erschwert wird, dass verschiedene Positionen erheblich variieren können. So schwanken die Beiträge für die technische Erneuerung der Appenzeller Bahnen in der fraglichen Periode zwischen null und Fr. 240'000.--.

6.2. Ergebnis der Abklärung

Die Analyse der Beiträge an ausserkantonale Institutionen zwischen 2004 und 2007 hat gezeigt, dass rund 90 % aller Ausgaben gebunden sind. In der Mehrzahl handelt sich um absolut notwendige Verträge. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist darauf angewiesen, dass er in zentralen Bereichen, in denen er aufgrund seiner Grösse oder Struktur keine eigenen Angebote unterhält, den Zugang zu ausserkantonalen Institutionen zu erkaufen. Dies betrifft vor allem ausserkantonale Schulen der Berufsbildung und der Tertiärbildung, aber auch der Zugang zum Spital Heiden oder ausserkantonale Lösungen zur Abwasserreinigung für Obereggi. In vielen Bereichen besteht für den Kanton Appenzell I.Rh. kein breites Marktangebot. Meist ist nur eine Lösung denkbar. Es besteht mithin eine Art Abschlusszwang. Dies betrifft insbesondere die grossen Schulabkommen, die für die ganze Schweiz gelten und in denen die Höhe der Beiträge durch die Standortkantone geprägt wird. Appenzell I.Rh. als Kanton ohne eigene Standorte ist hier vielfach gezwungen, die steigenden Beiträge zu leisten.

Untersucht wurde auch die Entwicklung der Ausgaben in diesem Bereich. Bei den nicht gebundenen Ausgaben ist zwischen 2004 und 2007 keine nennenswerte Steigerung auszumachen.

7. Schlussfolgerungen

7.1. Allgemein

Die angestellten Abklärungen zeigen, dass die Ständekommission mit der bisherigen Personalpolitik einen pragmatischen Weg gegangen ist. Neue Stellen wurden nicht ohne Überprüfung der Notwendigkeit geschaffen. Die Übernahme neuer Aufgaben erfolgte mit der erforderlichen Skepsis. So ist der Kanton beispielsweise bei der Einrichtung von Supportstellen verschiedenster Art den Entwicklungen in anderen Kantonen oft erst verzögert und nach reiflicher Abklärung oder aber eben gar nicht gefolgt.

Dass die Ständekommission mit der erforderlichen Schaffung von Neustellen mit Mass vorgegangen ist, lässt sich anhand verschiedener Indikatoren ablesen:

- Im Vergleich mit anderen Kantonen ist die Entwicklung massvoll verlaufen. Andere Kantone haben absolut, aber auch im Verhältnis zum Anwachsen der massgeblichen Bevölkerungszahl grössere Stellenanpassungen vorgenommen. In einzelnen Kantonen sind die Ausweitungen sogar wesentlich grösser ausgefallen.
- Der Ferienbezug gelingt in vielen Abteilungen nicht optimal. Dieser Problemkreis muss angegangen werden. Gleichzeitig bildet diese Tatsache einen Beleg für die hohe Einsatzbereitschaft und Motivation des Personals, aber auch für eine vergleichsweise hohe Arbeitsauslastung.
- Die Auflistung der Arbeiten belegt, dass die in der kantonalen Verwaltung praktizierte Zuteilung insgesamt stimmt.

Die Ständekommission wird den bisherigen Weg der besonnenen und kostenbewussten Politik im Stellenbereich auch künftig weiter verfolgen. Sie wird den vom Grossen Rat erteilten Auftrag der Überprüfung von Aufgaben bei Kündigungen und bei jedem Antrag für eine neue Stelle wahrnehmen. Bei Kündigungen wird die Notwendigkeit der Wiederbesetzung individuell geprüft. Es werden bei solchen Gelegenheiten, bezogen auf die konkrete Personalsituation und die zur Diskussion stehenden Mitarbeiter, Optimierungen angestrebt. Bezogen auf die jeweils einzusetzende neue Person wird zu fragen sein, welche Aufgaben in welcher Mischung richtig und sinnvoll sind.

Bei neuen Stellen wird die Ständekommission eine qualifizierte Begründung verlangen. Es muss der Nachweis erbracht sein, dass die Aufgabe zwingend notwendig ist und nicht gleichzeitig im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen teilweise oder ganz erledigt werden kann. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das Personal immer auch Anspruch auf faire Arbeitsbedingungen und einen angemessenen Schutz vor Überbelastung hat.

Mit dieser konsequenten und fallbezogenen Personalpolitik soll weiterhin eine kostenbewusste Erfüllung der staatlichen Aufgaben gewährleistet werden.

Die Ständekommission ist sich bewusst, dass der Staatshaushalt nicht zuletzt aufgrund des zu erwartenden ungünstigeren wirtschaftlichen Umfeldes und anstehender Investitionen im Kanton nur mit grossen Anstrengungen stabil gehalten werden kann. Sie wird das ihr Mögliche unternehmen, um ihren Beitrag an ein positives oder ausgeglichenes Budget zu leisten. Dies betrifft Anstrengungen auf der Ausgabenseite, aber auch mögliche Optimierungen bei den Einnahmen.

Was die Staatsausgaben betrifft, ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die grössten Budgetzunahmen bei weitem nicht bei den Besoldungen liegen, sondern ganz wesentlich bei Positionen, die dem Zugriff des Kantons praktisch entzogen sind. So sind beispielsweise die Kosten für die tertiäre Bildung in den letzten Jahren enorm angestiegen. Der Kanton kann in diesen Bereichen kaum Einfluss auf die Entwicklung nehmen. Um diesen negativen strukturellen Kostenentwicklungen auf die Länge etwas Wirksames entgegenzusetzen, wird es notwendig sein, auch die Einnahmeseite ins Blickfeld zu nehmen. Es wird zu prüfen sein, ob die Eckwerte für die Steuereinkünfte optimal gesetzt sind. Es wird abzuklären sein, ob beispielsweise die Strassensteuern heute auf dem richtigen Niveau liegen.

7.2. Konkrete Massnahmen

Die Ständekommission ist bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Aufwand in allen Bereichen des staatlichen Handelns zu reduzieren und die Erträge zu optimieren. Im Bereich der Einnahmen ist indessen zu berücksichtigen, dass der Staat kein privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen ist und staatliches Handeln oftmals Monopolcharakter aufweist, so dass kein spielender Markt besteht.

Folgende Massnahmen werden konkret geprüft:

Ratskanzlei

<i>Massnahmen</i>	<i>Konsequenzen</i>	<i>Bemerkungen</i>
Anheben Entscheidgebühren für Rekurse. Die in der Praxis erhobenen Gebühren sollten wieder einmal der Teuerung angepasst werden. Für komplexe Fälle prüfen, ob der Grad der Ausschöpfung innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens angehoben werden sollte.	Mehreinnahmen dürften sich im Umfang von wenigen Tausend Fr. belaufen	
Abonnementskosten für Grossratsunterlagen für private Bezüger: Fr. 50.-- pro Jahr (= ungefähre Portokosten)	bei heute 20 BezügerInnen entweder Fr. 1'000.-- Mehreinnahmen oder Fr. 1'000.-- weniger Portokosten	Wurde bereits in die Wege geleitet.

Bau- und Umweltdepartement

<i>Massnahmen</i>	<i>Konsequenzen</i>	<i>Bemerkungen</i>
Prüfung, ob Feuerwehr an Justiz-, Polizei- und Militärdepartement übertragen wird. Optimierungen im Ablauf sind denkbar, weil im Justiz-, Polizei- und Militärdepartement schon beträchtliche Teile der Blaulichtorganisationen zusammengefasst sind und die Ergänzung mit der Feuerwehr gewisse Synergien bringen könnte.	Einsparung wohl unbedeutend, aber eventuell Optimierung der Abläufe.	
Im Werkhof wurde mit der Abgabe des Staatsbetriebs Reeb ein Mitarbeiter übernommen, der für den kleinen Strassenunterhalt eingesetzt wird. Es ist zu prüfen, ob diese damalige Stellenaufstockung mit der Pensionierung dieses Mitarbeiters wieder abgebaut werden kann. Die Aufgabe des kleinen Unterhalts müsste diesfalls an private Unternehmer gegeben werden. Es ist abzuklären, ob trotzdem eine Einsparung resultiert.	Einsparung im Personalbereich, Mehrausgaben bei Drittaufträgen. Differenz noch unbestimmt.	
Langfristig ist zu prüfen, ob der Strassenunterhalt von Kanton und Bezirken zusammengekommen werden könnte.	Synergien und Einsparungen zu erwarten, Umfang unbestimmt.	Prüfung hängt vor allem mit möglichen Strukturformen zusammen, die derzeit diskutiert werden.

Erziehungsdepartement

<i>Massnahmen</i>	<i>Konsequenzen</i>	<i>Bemerkungen</i>
Prüfung einer Verlagerung der Stipendien zugunsten von mehr Studiendarlehen. Die Darlehen könnten erlassen werden, wenn sich eine Person nach Abschluss des Studiums wieder in Appenzell I.Rh. niederlässt.	Eine Einschätzung des Ertrages ist derzeit noch kaum möglich. Der Ertrag wird auch vom Verhalten der Studienabgänger abhängen.	Die Massnahme wird in der Landeschulkommission besprochen.
Es wird geprüft, ob am Gymnasium eine volle Stelle eingespart werden kann.	Einsparung, Umfang noch unbestimmt.	

Finanzdepartement

<i>Massnahmen</i>	<i>Konsequenzen</i>	<i>Bemerkungen</i>
Beim Amt für Informatik Abbau von Zusatzdienstleistungen prüfen.	Einsparung möglich, Umfang noch unbestimmt. Gleichzeitig Wegfall bei Einnahmen.	

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

<i>Massnahmen</i>	<i>Konsequenzen</i>	<i>Bemerkungen</i>
Es ist zu prüfen, ob bei der Verwaltung der Direktzahlungen Einsparungen möglich sind.	Einsparung, Umfang noch unbestimmt.	
Bei den Nährstoffberechnungen ist anzuschauen, ob durch höhere Gebühren ein Mehrertrag erwirtschaftet werden kann.	Mehrertrag, Umfang noch unbestimmt.	

Volkswirtschaftsdepartement

<i>Massnahmen</i>	<i>Konsequenzen</i>	<i>Bemerkungen</i>
Handelsregisteramt: Verzicht auf Tätigkeit als Notariat (zirka 50 Stellenprozent)	Einsparung im Personalaufwand, Umfang noch unbestimmt. Gleichzeitig Wegfall bei Einnahmen.	
Erbschaftsamt: Verzicht auf Erbteilungen, in denen das Amt als Willensvollstrecker eingesetzt wurde (zirka 30 Stellenprozent)	Einsparung im Personalaufwand, Umfang noch unbestimmt. Gleichzeitig Wegfall bei Einnahmen.	
Grundbuchamt: Reduktion Grundbuchbereinigung per Ende November 2009, kein Ersatz für den jetzigen Stelleninhaber	Einsparung, Umfang noch unbestimmt.	
Überprüfung Anhebung der Gebühren im Handelsregisteramt, im Grundbuchamt, im Erbschaftsamt	Mehrertrag, Umfang abhängig von der Gebührenerhebung	

8. Antrag

Die Ständekommission erfüllt mit diesem Bericht den ihr am 18. Februar 2008 erteilten Auftrag. Sie stellt dem Grossen Rat den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und der Diskussion zu unterziehen.